



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Per Zustellungsurkunde

Jagdlicher Wurfscheibenclub Lippe e.V.
vert. d. Herrn Peter-Friedrich Krietenstein
Lierner Straße 39

32791 Lage

-DURCHSCHRIFT-

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
Antrag vom 30.10.2020
Eingang 11.11.2020

Mein Zeichen
766.0029/20/10.18

Datum
11.06.2024

**Kreis Lippe - Der Landrat
FG 680 - Immissionschutz,
Umweltrecht und Controlling**

Herr Kerkmann

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Zimmer: 673
Telefon: 05231 62-6730
Fax: 05231 63011-1438

c.kerkmann@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 30.10.2020 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 22.05.2024), wird aufgrund der §§ 16/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 10.18 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Sanierung und Modernisierung einer kombinierten Wurfscheibenanlage im Außenbereich der Stadt Lage erteilt.

1. Standort der Anlage

Stadt/Gemeinde: Lage

Gemarkung: Hardissen

Flur / Flurstück: 1 / 52/1,69,71,72,78,83,84,85,108,257,263,264, 265, 266

Adresse: Lönsweg [-] in 32791 Lage

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

2. Anlagen- und Genehmigungsumfang

- Drei kombinierte Wurfscheibenanlagen mit jeweils:
 - Trapstand:
 - Schützenunterstand
 - Schützenpositionen
 - Wurfbunker
 - Wurffeld
 - Skeetstand:
 - Schützenpositionen (halbkreisförmig)
 - Wurfscheibenhäuser (Hoch- und Niederhaus)
 - Wurffeld
 - Kompakt-Parcours
 - Wurfhäuser

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



- Schrotfangwall in Gestalt und Abmessungen der antragsgegenständlichen Pläne , bestehend aus
 - Abdeckung mit Bodenmaterial, max. BM 0 oder BG 0 als zu bepflanzende Rekultivierungsschicht
 - Oberflächenabdichtungssystem gem. Antragsunterlagen/Sanierungsplans
 - Wallinnenkörper, bestehend aus
 - Bodenmaterial bis zu der Materialklasse BM-F3 bzw. BG-F3 in der Größenordnung von circa 500.000 m³ (Weitere Detailbestimmungen hierzu siehe Abschnitt III Buchstabe F).
 - Sicherungskassette gem. Antragsunterlagen, für den vor Ort befindlichen mit Blei u.a. Stoffen kontaminierten Boden.
 - Basisabdichtung gem. Antragsunterlagen/Sanierungsplan
- Nebengebäude (Unterstände (Wetterschutz) und Remise, Eingangslager für Bodenmaterial etc.)
- Vereinsheim (Bestand)
- Umzäunung (umlaufende Zaunanlage (h ≥ 2,00 m) und Toranlagen)

▶ Betriebszeiten:

- Werktags 08:00 bis 20:00 Uhr, davon Schießbetrieb 09:00 bis 18:00 Uhr
- Je Werktag maximal 3.800 Schuss (Sonn- und Feiertags regulär kein Schießbetrieb), davon abweichend, max. 10 Tage im Jahr für Einzelveranstaltungen (Prüfungsschießen, Jungjägerausbildung, u.a.), tagsüber 09:00 bis 18:00 Uhr, nach Nr. 7.2 TA-Lärm (ggf. mehr als 3.800 Schuss am Tag) und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden.

Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die baulichen Maßnahmen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen.
- die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) vom Verbot des Landschaftsplanes Nr. 8 „Lage“, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (Gliederungs-Nr. 2.2-1 III Nr. 14 des Landschaftsplanes).
- die Entscheidung gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bzgl. der Ersetzung des durch die Stadt Lage versagten gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB
- die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz NRW



Hinweis:

Diese Genehmigung bezieht sich auf das Anlagengrundstück (o.g. Flurstücke). Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

I. TENOR.....	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN.....	3
III. NEBENBESTIMMUNGEN.....	6
IV. BEGRÜNDUNG.....	23
V. VERWALTUNGSGEBÜHR.....	71
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	71
VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN.....	72
VIII. Anhang.....	73

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
ORDNER 1		
	Inhaltsverzeichnis	2
Register 1	Projektbeschreibung	
	Projektkurzbeschreibung des Vorhabens	24
Register 2	Antragsunterlagen BImSchG	
	Antragsformulare	34
	Deutsche Grundkarte 1:5.000	1
	Lageplan	1
Register 3	Antragsunterlagen Hochbau	
	Bauantragsformular	2
	Baubeschreibung	2
	Berechnung umbauter Raum	1
	Stellplatznachweis	1
	Vollmacht	1
	Übereinstimmungserklärung	1
	Statistikbogen	2
Register 4	Planunterlagen Hochbau	
	Deutsche Grundkarte 1:5.000	1
	Flurkarte	1
	Lagepläne	2
	Grundriss Schützenstand	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Hochhaus	1



	Grundriss, Schnitt und Ansicht Niederhaus	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Bunkertunnel	1
	Grundriss und Schnitt Überdachung	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Lagerhalle	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Wartehaus	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Sicherheitswand	1
	Erdwall Schnitt A-A	1
	Erdwall Schnitt B-B	1
	Erdwall Schnitt C-C	1
	Erdwall Schnitt D-D	1
	Erdwall Schnitt E-E	1
	Sicherheitszaun	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Wurfhaus	1
Register 5	Brandschutz	
	W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH, Brandschutzkonzept vom 29.10.2020 inkl. Anlagen	46
Register 6	Planung Regenwasserentwässerung	
	Antrag gemäß § 8 WHG (Einleiterlaubnisantrag Niederschlagswasser)	19
	Übersichtskarte	1
	Lageplan	1
	Schnitt Wall	1
	Detailplan Regenrückhaltebecken	1
	Detailplan Retentions- und Absetzbecken	1
	Detailplan Parkplatz	1
Register 7	Unterlagen Landschaftsarchitekt	
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - UVP-Bericht vom 05.11.2020	99
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - UVP-Bericht - Allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 05.11.2020	24
	Übersichtsplan	1
	Übersichtsplan Schutzgebiete	1
	Übersichtsplan Schutzgut Mensch	1
	Übersichtsplan Schutzgut Biototypen	1
	Übersichtsplan Schutzgut planungsrelevante Vögel	1
	Übersichtsplan Schutzgut Vögel (gesamt)	1
	Übersichtsplan Schutzgut Landschaft	1
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - Landschaftspflegerische Begleitplan vom 05.11.2020	64
	Übersichtsplan	1
	Bestands- und Konfliktplan	1
	Maßnahmenplan	1
	Schnitt zum Maßnahmenplan	1
	Übersichtsplan externe Kompensation	1
	Visualisierung der Wallanlage	3
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - Artenschutzbeitrag vom 05.11.2020	45
	Anlage 1 zum Artenschutzbeitrag	54
	Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung - Hadasch - Meier - Starrach GbR aus November 2019	22
	Ergebniskarte Avifauna	1
	Ing.-Büro Walter - Schalltechnische Messung und Immissionsprognose vom 01.08.2020, Projekt-Nr.: 20-S02.S02	33



	Ing.-Büro Walter - Berechnung der Wallhöhe vom 01.08.2020, Projekt-Nr.: 20-S02.S02	41
	Schoner Unternehmensberatung GmbH - Schieß- und sicherheitstechnisches Planungsgutachten vom 03.08.2020, Nr. 20-20-WS PGA	24
	IFUA - Institut für Umweltanalyse Projekt-GmbH - Orientierungsuntersuchung nach den Grundsätzen des BBodSchG / der BBodSchV vom 30.11.2015, Projekt-Nr.: P 213110	57
	IFUA - Institut für Umweltanalyse Projekt-GmbH - Abgrenzungsuntersuchung für die Schießanlage Lage-Lückhausen nach den Grundsätzen des BBodSchG / der BBodSchV vom 06.09.2019, Projekt-Nr.: P 219120	8
	IFUA - Institut für Umweltanalyse Projekt-GmbH - Kurzbefund Grundwasser vom 08.01.2020, Projekt-Nr.: P 219237	18
	IFUA - Institut für Umweltanalyse Projekt-GmbH - Abschließender Bericht mit Ergebnisbewertungen zu Untergrunderkundungen vom 20.01.2020, Projekt-Nr.: P 219159	9
	IFUA - Institut für Umweltanalyse Projekt-GmbH - Zusammenfassender Betrag „Boden-IST-Zustand“ vom 03.06.2020, Projekt-Nr.: P 220083	7
	IFUA - Institut für Umweltanalyse Projekt-GmbH - Beitrag „Boden- Umgang und Verwertung“ vom 29.06.2020, Projekt-Nr.: P 220096	11
	Schmidt und Partner GmbH - Gutachten zur hydrogeologischen Bewertung des Ist-Zustands der Grundwassersituation sowie Vorschlag für das hydrogeologische Monitoring vom 13.12.2019, Projekt-Nr. 2494	48
	IGfAU - Ingenieurgesellschaft für Arbeits- und Umweltschutz bR - Asphaltuntersuchung + Erkundung Untergrund Lönsweg, 32791 Lage vom 29.11.2019, Projekt-Nr.: 2019-11-0117	26
	Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH - Gutachterliche Stellungnahme zum Ausbau des Lönsweg in Lage vom 12.08.2020	6
Nachträge		
Ordner 1	Überarbeitete Projektbeschreibung vom 30.10.2020 [EG 10.03.2021]	23
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - UVP-Bericht vom 10.02.2021 [EG 10.03.2021]	99
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - Aktualisierte Landschaftspflegerische Begleitplan vom 18.02.2021 [EG 10.03.2021]	71
	Ing.-Büro Walter - Schalltechnische Messung und Immissionsprognose vom 29.07.2021, Projekt-Nr.: 21-DS.04 ns/mw [EG: 09.08.2021]	39
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH -UVP-Bericht vom 03.09.2021 [EG: 03.09.2021]	99
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - Landschaftspflegerische Begleitplan vom 03.09.2021 [EG 03.09.2021]	72
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - Artenschutzbeitrag vom 03.09.2021 [EG 03.09.2021]	99
	Überarbeitete Projektbeschreibung und aktueller Lageplan (Stand 09.09.2022) [EG: 14.09.2022]	30
	Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, bodenschutzrechtliches Sanierungskonzept vom 31.1.2022 [EG: 08.11.2022]	14
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - Aktualisierte Seiten des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 11.11.202 [EG 29.11.2022]	6
	Überarbeitete Projektbeschreibung vom 21.10.2022 [EG 29.11.2022]	27
	Aktualisierte Lageplan, Schnitt A-A des Erdwalls, Lageplans des Erdwalls für Bauantrag, Genehmigungsplan Entwässerung je vom 20.10.2022 [EG: 08.12.2022]	4
	Aktualisierte Projektbeschreibung vom 11.01.2023 [EG: 06.02.2023]	26
	Aktualisiertes Bauantragsformular [EG: 06.02.2023]	2

	Aktualisierte Baubeschreibung [EG: 06.02.2023]	2
	Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 [EG: 06.02.2023]	1
	Architektenvollmacht [EG: 06.02.2023]	1
	Statistikbogen [EG: 06.02.2023]	2
	Formular Antrag auf Abweichung [EG: 06.02.2023]	1
	Aktualisierte Stellplatznachweis [EG: 06.02.2023]	1
	Aktualisierte Grundrisse, Lagepläne, Schnittzeichnungen und Ansichten der Vorhabens [EG: 06.02.2023]	20
	Bauablaufplan [EG: 06.02.2023]	1
	Antrag Einleitung von Niederschlagswasser [EG: 06.02.2023]	9
	Übersichtsplan Entwässerung des Anlagengrundstücks [EG: 06.02.2023]	1
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - Aktualisierte Landschaftspflegerische Begleitplan vom 18.10.2022 [EG 16.02.2023]	69
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH - Aktualisierte Landschaftspflegerische Begleitplan vom 16.02.2023 [EG 23.02.2023]	71
Nachträge		
Ordner 2	Lageplan, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Lageplan, Schnitt A-A, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Stellplatznachweis PKW+Fahrräder, Stand 14.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Hochhaus, Bauteil 1, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Niederhaus, Bauteil 2, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Wartehaus, Bauteil 5, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Grundriss Schützenstand A, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Grundriss Schützenstand B, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Grundriss Schützenstand C, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Grundriss und Schnitt Bunkertunnel, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Grundriss, Schnitt und Ansicht Sicherheitswand, Stand 13.07.2023 [EG 25.07.2023]	1
	Mitteilung über die Bemessung, Gestaltung und dem Betrieb der vorhandenen Abwassersammelgrube nach DIN 1986-100 vom 12.02.2024 [EG: 12.02.2024]	3
	Rückbauerklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB 22.05.2024 [EG: 24.05.2024]	1

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Rückbauabsicherung der baulichen Anlagen (insb. Schießstände, Wurfscheibenbunker, Vereinsheim, Parkplatz/versiegelte Flächen und Lagerhalle):

Mit der Änderung der Anlage darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde (Fachgebiet 680) der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über 200.000,- € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der baulichen Anlagenteile nach Nutzungsaufgabe vorgelegt wurde (Berechnung der Höhe siehe Anhang zum Genehmigungsbescheid).



In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Diese Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

2. Sicherung des Wallrückbaus, der Fertigstellung der Sicherungskassette und des ggf. aktuell im Bau befindlichen Wallabschnitts:

Mit der Änderung der Anlage darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde (Fachgebiet 680) der Kreisverwaltung Lippe eine weitere selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über 49.581.000,- € für die Sicherung der Fertigstellung der Sicherungskassette inkl. deren Rekultivierungsschicht, sowie der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des ggf. betroffenen unfertigen Wallabschnitts, hinterlegt worden ist. Die Sicherheitsleistung deckt zudem die Herstellung der Oberflächenabdichtung, die Aufbringung der Rekultivierungsschicht und die Überdeckung der befestigten Wallinnenseite mit einer Rekultivierungsschicht für den jeweils im Bau befindlichen unfertigen Wallabschnitt ab. Zudem dient die hier genannte Summe der Absicherung des vollständigen Rückbaus des Walls (außer Sicherungskassette) nach Aufgabe der Nutzung des Standortes (Berechnung der Höhe siehe Anhang zum Genehmigungsbescheid).

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Diese Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

3. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die jeweilige Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
4. Mit den Änderungen der Anlage darf erst begonnen werden, wenn seitens der Genehmigungsbehörde der noch ausstehende Sanierungsplan nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für verbindlich erklärt wurde. Dazu ist ein Sanierungsplan vom Antragssteller vorzulegen der den Anforderungen des Anhangs 3 der Bundes-Bodenschutzverordnung entspricht. Zudem hat der Antragssteller die Verbindlichkeit des final abgestimmten Sanierungsplans formlos zu beantragen.
5. Die geplanten Aus-/ Änderungsarbeiten am Lönsweg sind erst zulässig, wenn mit der Stadt Lage die Eigentumsübernahme des Lönsweg erfolgt ist bzw. eine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt Lage getroffen wurde und diese Vereinbarung dem Kreis Lippe übermittelt wurde.
6. Erst nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung der notwendigen Gasleitungsumlegung gegenüber der Westnetz GmbH bei der Genehmigungsbehörde, darf mit dem Bau des Vorhabens (des Walls/Schießständen etc.) begonnen werden.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheids mit der Sanierung und Modernisierung der kombinierten Wurfscheibenanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).



B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Für die seltenen Ereignisse (Prüfungsschießen, Jungjägerausbildung, u.a.) nach Nr. 7.2 TA Lärm, dürfen die Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort am Tage max. 70 dB(A) betragen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Wert um nicht mehr als 20 dB(A) am Tag überschreiten (6.3 TA Lärm). Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Anlage ist schalltechnisch so abzuändern bzw. zu errichten und darf nur so genutzt und betrieben werden, dass die Annahmen und schalltechnischen Anforderungen der Geräuschimmissionsprognose vom 29.07.2021, Projekt-Nr.: 21-DS.04 ns/mw des Ing.-Büro Walter mindestens eingehalten werden.
- 2.2 Die weiteren in Kapitel 6.3 (der in 2.1 genannten Prognose) aufgeführten Schalldämmmöglichkeiten (z.B. die Bekleidung von schalladsorbierenden Oberflächen im Schießstandbereich) sind soweit technisch möglich bzw. bautechnisch zulässig umzusetzen.
- 2.3 Mit Fertigstellung der Schallschutzmaßnahmen (insbesondere Fertigstellung aller dafür vorgesehener Bauteile; Erdwall, Schießstände und Schallschutzwand hinter den Schießständen) ist eine Abnahmemessung durchzuführen (schalltechnische Anforderung aus der Prognose).
 - 2.3.1 Messtermin und Umfang der Abnahmemessung ist vorab mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe abzustimmen.
 - 2.3.2 Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
 - 2.3.3 Es muss sich um eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle handeln.
 - 2.3.4 Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
 - 2.3.5 Sofern bei dieser Kontrollmessung Überschreitungen der Immissionsbegrenzungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen weitere technische Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kontrollmessung ist zu wiederholen und der Ergebnisbericht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.
- 2.4 Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:
 - a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)
tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)
 - b) allgemeine Wohngebiete
tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)



3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Staubemissionen während der Bauphase

- 3.1 Die Abwurfhöhen (Radlader/Bagger) sind auf ein Minimum zu reduzieren. [Nr. 5.2.3.2 der TA-Luft]
- 3.2 Befestigte Flächen und Fahrwege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern (z. B. mittels Kehmaschine). Unbefestigte Wege und Bodenaufschüttungen sind bei Bedarf/Staubentwicklung feucht zu halten. [Nr. 5.2.3.3 der TA-Luft]
- 3.3 Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Durchführung der unter 3.1 bis 3.2 aufgeführten Maßnahmen sind die hierfür notwendigen Wasserleitungen/Schläuche und Wasserberieselungseinrichtungen vorzuhalten und die Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten.

C) Bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage

1. Sofern sich Gebäude auf mehreren Flurstücken gleichzeitig befinden, sind diese Flurstücke vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage (FT Bauordnung) zu vereinigen.
2. Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage (FT Bauordnung) die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen zur Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur*in nachzuweisen. (§ 83 Absatz 3 BauO NRW).
3. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage (FT Bauordnung) anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Nachweis über die Standsicherheit (Statik) für sämtliche bauliche Anlagen, der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss, vorzulegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
4. Bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage (FT Bauordnung) die Sachverständigenbescheinigung zur Standsicherheit vorzulegen, aus dem zu entnehmen ist, dass entsprechend dem Nachweis (nach Nr. 3) gebaut wurde (§ 83 Abs. 5 BauO NRW).
5. Die baulichen Anlagen und Anfüllungen sind mit einem Mindestabstand von 3,00 m zur Böschungsoberkante des Gewässers zu errichten.

Hinweis

Sofern, anders als bisher geplant, noch Veränderungen an der Einmündung Liemer Straße/ Lönsweg erforderlich werden, ist ggf. gem. Straßen- und Wegegesetz eine Sondernutzung beim zuständigen Straßenbaulastträger (hier Straßen NRW) zu beantragen.

D) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Das Brandschutzkonzept (Nr.: 381/10/20) für die Modernisierung Wurfscheibenanlage Lage-Lückenhausen der/des Dr. rer. nat. Jörg Welzel vom 29.10.2020 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
2. Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist schriftlich zu bestellen bzw. zu benennen: „Sie/Er hat darüber zu wachen, dass das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.“ (§ 50 Abs. 1 Ziffer 21 BauO NRW 2018, § 56 Abs.1, 2 BauO NRW 2018).
3. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Brand-schutz vorzulegen, dass die Vorgaben des geprüften und genehmigten Brandschutz-konzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).



4. Die der Betreiberin vorliegenden ergänzenden Eintragungen in dem geprüften Brandschutzkonzept einschließlich der zugehörigen Planunterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
5. Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10t und einem Gesamtgewicht bis zu 16t befahren werden können (Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. § 3 Abs. 1 u. 2, § 5, § 50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW 2018).
6. Die Löschwasserentnahmestelle und die Zuwegung sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Löschwasserentnahmestelle muss für die Feuerwehr (Stichwort: Zufahrt/Aufstellfläche unter Berücksichtigung der erforderlichen Traglasten/zul. Gesamtgewichte, etc.) dauerhaft frei von Bewuchs gehalten werden und jederzeit frei zugänglich sein. Des Weiteren ist im Rahmen der Inbetriebnahme eine Ansaugprobe durch die Feuerwehr erforderlich (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
7. Die Löschwasserentnahmestelle ist gemäß DIN 4066 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
8. Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass das erforderliche Wasservolumen dauerhaft (Stichwort: regelmäßige Kontrolle Wasserstand) zur Verfügung steht (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
9. Die Hinweisschilder für Rettungswege und Notausgänge im „Bunker“ sind mit hinter- / beleuchteten Sicherheitszeichen (z.B. Einzelbatterie-Leuchten) auszuführen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW 2018).
10. Die Feuerlöscher sind einsatzbereit zu unterhalten. Insbesondere sind sie in regelmäßigen Zeitabständen (längstens 2 Jahre) durch sachkundige Prüfer auf ihre Einsatz-bereitschaft überprüfen zu lassen und mit einem Prüfaufkleber zu versehen (§ 3, § 50 Abs. 1 Ziffer 7 und 23 BauO NRW 2018, DIN 14 406).
11. Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

E) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Vor Baubeginn ist die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in Lemgo, Gemarkung Lüerdissen, Flur 3, Flurstücke 178 tw. und 179 tw., Anlage einer extensiven Grünlandfläche mit zwei Brachstreifen für die Feldlerche mit Hilfe des Methodensteckbriefes des LANUV nachzuweisen.
2. Als Nachweis für die Flächenverfügbarkeit und den dauerhaften Bestand der Kompensationsmaßnahme sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß der Darstellung im LBP vom 18.02.2023, mit Sichtvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.04.2023, grundbuchlich als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Lippe zu sichern. Der Nachweis hierüber ist bis zum Baubeginn der Baumaßnahme zu erbringen.
3. Der bestehende Gehölzbestand sowie deren Standsicherheit und Entwicklung dürfen durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt oder ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entnommen werden. Bei den Bauarbeiten sind zum Schutz des Gehölzbestandes die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie in Analogie die RAS-LG 4, Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsplanung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ zu beachten und anzuwenden. Das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen sowie das Lagern von Materialien und Baustoffen sind nur auf befestigten Flächen zulässig. Das Befahren des Traufbereichs der Baum- und Strauchbestände ist nicht zulässig.



4. Der Maschendrahtzaun (max. 2,0 m Gesamthöhe) ist in grüner oder dunkelgrauer Farbe herzustellen. Zwischen Boden und Zaun ist ein mindestens 15cm breiter Durchlass zu lassen (s. Projektbeschreibung).
5. Die Versiegelung weiterer Flächen ist nicht zulässig.
6. Auf eine Beleuchtung des Geländes ist zu verzichten.
7. Für die Baumaßnahme sind Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit dem Bauzeitenplan des Büros KBL Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 16.02.2023, der Lageplan und der Lageplan Schnitt AA vom 30.10.2020, mit Sichtvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.04.2023, sind mit den textlichen Festsetzungen, zeichnerischen Darstellungen und geprüften Unterlagen für die Ausführung der Bauphase und der Kompensationsmaßnahmen verbindlich und werden mit ihren textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen Bestandteil dieser BlmSch-Genehmigung.
8. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag einschließlich Anlagen des Büros KBL Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 03.09.2021, mit Sichtvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.04.2023, wird mit seinen Ergebnissen Bestandteil der BlmSch-Genehmigung
9. Die im LBP dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes (s. Bauzeitenplan vom 02.09.2021) vorzunehmen, unaufgefordert beim Kreis Lippe, Fachgebiet 670, Landschaft und Naturhaushalt - Untere Naturschutzbehörde -, Frau Dümmler, Tel.: 05231/62-6340, anzuzeigen und durch die Anlage eines Wildschutzzaunes gegen Verbiss zu sichern. Für Heckenpflanzungen ist ein temporärer Wildgatter- bzw. Knotengeflechtzaun zu verwenden. Der Zaun ist im unteren Bereich durchlässig für Kleintiere zu gestalten. Auf eine sich nach unten verjüngende Maschenhöhe ist zu verzichten. Baumartige Gehölze sind mit mind. zwei Pflanzpfählen anzubinden und mit einer Verbissspirale vor Verbiss zu schützen. Alle Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu pflegen und ggf. zu erneuern.
10. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wie folgt anzulegen: Die extensive Grünlandfläche ist mit autochtonem Saatgut einzusäen. Die Brachfläche ist nicht einzusäen. Auf den Flächen ist auf jegliche Düngung, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch zu verzichten. Die Pflege ist gemäß LBP durchzuführen.
11. Die Gehölzanpflanzungen sind in den ersten Standjahren bedarfsgerecht zu wässern und von anderweitigem Kraut- und Grasbewuchs freizuhalten. Im Folgenden ist die Anpflanzung mit Ausnahme der Überhälter turnusmäßig abschnittsweise alle 15 Jahre (nicht häufiger) auf den Stock zu setzen. Jährliche Schnittmaßnahmen oder Schnittmaßnahmen in einem geringeren als dem vorgenannten Turnus sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist das notwendige Freihalten von Wegen, Gräben und Zäunen.
12. 5 Jahre nach Anlage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist ein Monitoring durchzuführen und die Bewirtschaftung an das Untersuchungsergebnis anzupassen.
13. Die Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte ist der UNB unverzüglich mitzuteilen.
14. Auf den Ausgleichsflächen sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fangeinrichtungen oder Fütterungseinrichtungen.
15. Die im Begrünungsplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen (einschließlich der externen Kompensationsmaßnahme) sind nach erfolgter Anpflanzung umgehend als „Ausgleichsfläche für den Naturschutz“ im Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer zu führen.



16. Zwangsgeldandrohung

Wird den landschaftsschutzrechtlichen Auflagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachgekommen, so wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 63 des VwVG NRW hiermit für

- Punkt 3 (Gehölze) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,-€,
- Punkt 4 (Zaun) ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- €,
- Punkt 5 (Versiegelung) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- €,
- Punkt 6 (Beleuchtung) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- €,
- Punkt 7 (LBP) ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,- €,
- Punkt 9 (Pflanzung) ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,- €,
- Punkt 10 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,- €
- Punkt 11 (Pflege Gehölzbereiche) ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- €
- Punkt 12 (Monitoring) ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- €
- Punkt 13 (Fertigstellung) ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- €
- Punkt 14 (jagdliche Einrichtungen) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- €
- Punkt 15 (Flächenverzeichnis LWK) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.

Hinweise

1. Die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist kostenpflichtig. Neben der Abnahme der Kompensationsmaßnahmen, nach erfolgter Pflanzung, erfolgt nach 2-3 Jahren eine Anwuchskontrolle, sowie nach 5-10 Jahren eine Bestandskontrolle. Weitere Kontrollen, die z. B. durch unzureichende Erfüllung der Kompensationsmaßnahmen oder mangelhafte Unterhaltung der Pflanzungen erforderlich werden, können zusätzliche Kosten verursachen, die von Ihnen zu tragen sind.
2. Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und zum Artenschutz verstoßen. Die Verbote zum Artenschutz gelten u.a. für alle europäisch geschützten Arten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse etc.). Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es u.a. verboten, Bäume außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der europäisch geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- oder Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe kann unter Umständen eine Befreiung von diesen Verboten gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreis Lippe (FG 701)

1. Die Koordinierung der Bodenlieferungen hat ausschließlich über eine dem Kreis Lippe zu benennende verantwortliche Person zu erfolgen.
2. Aufgrund des voraussichtlichen Baubeginns nach August 2023 haben jegliche Materialien die zum Einbau in technische Bauwerke (hier die Wallanlage über der Sicherungskassette) dienen sollen, den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (Inkrafttreten am 01.08.2023) zu entsprechen.
3. Die Probennahmen zur Einstufung der Materialklassen nach Ersatzbaustoffverordnung sind nach LAGA PN 98 in der aktuellen Fassung zu erbringen. Sofern von der in der LAGA PN 98 vorgegebenen Laborprobenanzahl abgewichen werden soll, so ist dies ausreichend schriftlich zu begründen und mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) des Kreis Lippe abzustimmen.



4. Die anzuwendenden Analyseverfahren im Rahmen der laborseitigen Untersuchungen der einzusetzenden Bodenmaterialien sind nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (Inkrafttreten am 01.08.2023) vorzunehmen.
5. Für den Aufbau der Wallanlage oberhalb der Sicherungskassette ist vor Baubeginn ein baustellenspezifisches Boden- und Abfallmanagement durch einen unabhängigen Gutachter/Sachverständigen zu erbringen und mit der UAWB des Kreises Lippe abzustimmen. Der Gutachter/Sachverständige hat die hierfür notwendige Sach- und Fachkenntnis zu besitzen. Die erforderliche Sach- und Fachkenntnis gilt als nachgewiesen, sofern der Gutachter/Sachverständige eine Zulassung gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz vorweist.

6. Boden- und Abfallmanagement / Qualitätssicherung

- 6.1 Jegliche für das Vorhaben einzusetzenden Materialien sind unter zu Grundlegung der F-1 bis F-5 hinsichtlich ihrer chemischen und bautechnischen Eignung zum Einbau in das Sicherungsbauwerk durch einen Gutachter/Sachverständigen (vgl. F-5) vor dem Einbau vor Ort zu überprüfen und durch diesen freizugeben.
- 6.2 Es dürfen zum Bau der Wallanlage oberhalb der Sicherungskassette nur folgende Abfallschlüsselnummern (ASN) nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) im Rahmen des Bauvorhabens angenommen werden:

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 02	Boden und Steine

Außer den hier aufgeführten ASN dürfen keine weiteren Abfälle angenommen werden.

- 6.3 Zur Überdeckung der Sicherungskassette darf nur Bodenmaterial bis zu der Materialklasse BM-F3 bzw. BG-F3 der Ersatzbaustoffverordnung mit anschließender Oberflächenabdichtung zur Verwendung kommen. Als Einschränkung zu den genannten Materialklassen nach Ersatzbaustoffverordnung wird für das Bauvorhaben durch den Kreis Lippe festgelegt, dass der mineralische Fremdanteil in den einzusetzenden Böden der Wallanlage max. 10 % betragen darf. Bodenmaterialien, die die Zuordnungswerte der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung überschreiten sowie einen Fremdanteil > 10 % aufweisen, dürfen nicht eingesetzt werden. Bodenmaterialanlieferungen die > 10 % Fremdanteil aufweisen, sind vor Einbau auf max. 10 % abzusieben. Die abgesiebte Fraktion der Fremdbestandteile ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Alternativ darf dieser Fremdanteil auf dem Vorhabenstandort zum Wegebau eingesetzt werden, sofern die rechtlichen Anforderungen für den Einbau des Materials gegeben sind.
- 6.4 Für die anzuliefernden Bodenmaterialien der Wallanlage ist im Baustellenbereich ein Zwischenlager einzurichten, in dem die Böden vor Einbau in die Wallanlage zur Sichtkontrolle und zum Abgleich der Angaben und Informationen aus den Probenahmen vorzuhalten sind. Ferner soll das Zwischenlager auch zur ggf. notwendigen Nachbeprobung der angelieferten Bodenmaterialien dienen.
- 6.5 Das auf der Baustelle zur Verwendung für die Wallanlage angelieferte Bodenmaterial ist je Charge von 1.000 cbm vor Einbau einer Untersuchung nach der Ersatzbaustoffverordnung, Tabelle 3 (Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut), zu unterziehen.
- 6.6 Jegliches zum Einbau in die Wallanlage vorgesehene Bodenmaterial, welches nicht konform der LAGA PN 98 untersucht wurde, ist vor dem Einbau mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Der Kreis Lippe behält sich vor, nicht ausreichend untersuchte Bodenmaterialien abzulehnen.
7. Der Genehmigungsinhaber hat ein Betriebstagebuch zu führen über die angelieferten und zum Bau der Wallanlage vorgesehenen Bodenmassen mit Angaben über:
 - Datum der angelieferten mineralischen Abfälle
 - Menge in t (gewogen) oder m³ (geschätzt)



- Herkunftsbereich (Art und Ort der Baumaßnahme)
 - Anlieferer (Name und Anschrift sowie Kfz-Kennzeichen)
 - besondere Vorkommnisse (z.B. Zurückweisung von Chargen)
 - Register der Untersuchungsergebnisse
8. Die Analyseergebnisse und dazugehörige Auszüge aus dem Betriebstagebuch sind der Unteren Abfallwirtschafts-/Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Private Kleinanlieferungen von mineralischen Abfällen sind nicht zulässig.
10. Zur ggf. notwendigen Aussortierung von Störstoffen aus den angelieferten Bodenmaterialien sind für folgende Fraktionen mindestens je ein ausreichend groß dimensioniertes und vor Witterungseinflüssen geschütztes Abfallbehältnis (Deckel-Mulden/Deckel-Container) aufzustellen und vorzuhalten:
- Kunststoff/Plastik
 - gemischte Baustellenabfälle
 - (Holz, Metalle, je nach Bedarf mit Deckel)
- Bei Anfall sind die aussortierten Störstoffe in den jeweils vorgesehenen Abfallbehältnissen getrennt zwischenzulagern und bei Bedarf einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die in diesem Zusammenhang erstellten Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und in eine spätere Dokumentation der Maßnahme einzupflegen.
11. Für die Abfallbehältnisse sind ausreichend große Stellflächen für eine Bereitstellung zur Abholung durch einen Entsorger auf der Baustelle vorzuhalten. Die Bereiche sind in der Sanierungsplanung zeichnerisch darzustellen.
12. Wurfscheiben/Wurfscheibenreste sind nach Inbetriebnahme bei Bedarf aber mindestens regelmäßig in Abständen von höchstens einem Jahr in dem Wurffeld der jeweiligen Wurfscheibenstände zu bergen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Auf die Nachweis- und Registerpflichten gemäß NachwV wird verwiesen.
13. Bleischrote sind nach Inbetriebnahme bei Bedarf aber mindestens regelmäßig in Abständen von höchstens einem Jahr in Bereich des Prallhangs zu bergen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Auf die Nachweis- und Registerpflichten gemäß NachwV wird verwiesen.
14. Mindestens einmal jährlich sind die auf den drei Wurfscheibenständen verschossenen Bleischrote und Wurfscheibenreste an der Berme und am Fuße des Schrotfangwalls zu aufnehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Auf die Nachweis- und Registerpflichten gemäß NachwV wird verwiesen.
15. Bei dem geplanten Bau der Wallanlage oberhalb der Sicherungskassette handelt es sich um ein nicht in der ErsatzbaustoffV nach Anlage 2 definiertes technisches Bauwerk. Somit ist gemäß § 21 Abs. 2 ErsatzbaustoffV durch den Bauherren bzw. dem Verwender bei dem Kreis Lippe eine Einzelfallzustimmung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist die technische Herstellung des Bauwerks darzulegen sowie Belege dafür, dass von dem Bauwerk und den verwendeten Ersatzbaustoffen keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgehen und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.
16. Da die Anforderungen nach § 19 mit Bezug auf Anlage 2 der ErsatzbaustoffV nicht eingehalten werden, bedarf die Einbaumaßnahme von Ersatzbaustoffen in der Wallanlage oberhalb der Sicherungskassette einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist bei dem Kreis Lippe zu beantragen und durch diesen vor Baubeginn zu genehmigen.



Hinweise

1. Abfallerzeuger haben nach § 2a des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG) für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Werden schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe angetroffen, so sind Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle ebenfalls zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Vorlage des Entsorgungskonzepts kann auf der Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) heruntergeladen werden.
(<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>).
2. Die für das generelle Vorhaben notwendigen Vorgänge, insbesondere damit verbundene Rückbauarbeiten, sind so durchzuführen, dass alle anfallenden Abfälle getrennt gehalten, soweit möglich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV, die Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Eine gemeinsame Erfassung der oben aufgeführten Abfälle, ist nur unter Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung gemäß § 8 Abs. 1,2 möglich.
3. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
4. Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, die z. B. im Zuge der Bautätigkeiten bei Maschinenwartung, Reparatur etc. anfallen, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
5. Bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (Isolierungen, Wand- und Deckenverkleidungen, Dachplatten usw. aus Rückbautätigkeiten) sind die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, eingeführt durch Runderlass vom 21.11.2002 (MBL. NRW S. 1331) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten.
6. Bei der Entsorgung künstlicher Mineralfaserabfälle (AS 17 06 03; Mineralwolle-Dämmstoffe, wie z.B. Glas- bzw. Steinwolle aus Rückbautätigkeiten) sind diese am Entstehungsort staub-dicht zu verpacken (z.B. reißfeste PE-Säcke, Big-Bags) und ggf. zu befeuchten.
7. Konstruktionshölzer (Dachstuhl, Fachwerk, Balken, Dachsparren) sowie Fenster, Fensterrahmen und -läden, Außentüren/-tore und andere Hölzer im Außenbereich (Fassadenverkleidung, Zäune etc.) aus dem Rückbau, sind nach der Regelzuordnung (Anhang III der Altholzverordnung) der Kategorie A IV (=gefährlicher Abfall, AVV 170204*) zuzuordnen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Sofern von der Regelzuordnung abgewichen werden soll, ist mittels einer Analyse nachzuweisen, dass die Hölzer unbelastet sind. Eine Verwendung als Brennholz ist nicht zulässig.



8. Den Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung nachzukommen. Die gemäß §§ 23 und 24 ff NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
9. Soweit die Entsorgung der Abfälle nicht im Wege der Sammelentsorgung erfolgt, ist die Zulässigkeit der Abfallentsorgung vor Beginn durch einen Entsorgungsnachweis zu belegen. Die abfallrechtlichen Nachweise über die Zulässigkeit und die ordnungsgemäße Entsorgung (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine, Übernahmescheine) sind auf Aufforderung der Unteren Abfallwirtschafts- /Bodenschutzbehörde vorzulegen.
10. Unbelasteter Bodenaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Vorhabengebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 6 KrWG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.
11. Unbelasteter Bodenaushub, der nicht am selben Ort wiederverwendet werden kann, sowie belasteter Boden und Steine unterliegen den Bestimmungen des KrWG, den untergesetzlichen Regelwerken und dem LKrWG (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 21.06.1988) in den jeweils geltenden Fassungen.

G) Bodenschutzrechtliche Bedingung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis (FG 701)

1. Anforderungen und Beregelung zu dem vor Baubeginn vorzulegenden Sanierungsplans siehe III. Nebenbestimmungen →Abschnitt A) Bedingungen→ Nr. 3.
2. Nach Sanierung der belasteten Flächen haben jegliche Auftragsböden zur Wiederherstellung einer natürlichen Bodenfunktion den Qualitätsanforderungen der BBodSchV zu entsprechen.
3. Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen oder einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist die Aufnahme von bodenschutzrelevanten Materialien (hier insbesondere die Bleischrote) mindestens quartalsweise in den betroffenen Bereichen (Depositionsbereiche) sicherzustellen (vgl. DIN 19740-1 Kapitel 7).
4. Es ist ein Betriebskonzept zu erstellen und dem Kreis Lippe vorzulegen, aus der die eingesetzte Technik und die räumliche Ausdehnung sowie die Intervalle zur Aufnahme der bodenschutzrelevanten Materialien hervorgehen (vgl. DIN 19740-1 Kapitel 7).
5. Mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Bergungsmaßnahme der bodenschutzrelevanten Materialien ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Lippe diese Tätigkeit mitzuteilen.
6. In den Depositionsbereichen der drei Wurfscheibenschießstände sind nach Inbetriebnahme regelmäßig in Abständen von maximal 5 Jahren Untersuchungen zu potentiellen Schadstoffverlagerungen gemäß DIN 19740-2 durchzuführen.
 - 6.1 Die Untersuchungen zu potentiellen Schadstoffverlagerungen in den Depositionsbereichen gemäß DIN 19740-2 sind für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser auszulegen (vgl. DIN 19740-2 Kapitel 5.3).
 - 6.2 Für die Untersuchungen zu potentiellen Schadstoffverlagerungen in den Depositionsbereichen sind die Module 4 und 5 gemäß DIN 19740-2 anzuwenden.



- 6.3 Es ist außerhalb der Depositionsbereiche ein ausreichend repräsentativer Referenzpunkt auszuweisen und die dortigen Bodeneigenschaften durch Untersuchungen gemäß der DIN 19740-2 zu erheben (vgl. DIN 19740-2 Kapitel 7.3).
- 6.4 Innerhalb der Depositionsbereiche sind für eine spätere Sickerwasserprognose die in Modul A.5.4 gemäß der DIN 19740-2 abgebildeten Bodenparameter bis mindestens 1,0 m unter GOK zu dokumentieren.
- 6.5 Das geplante Vorgehen zur Durchführung der Untersuchungen gemäß DIN 19740-2 ist im Vorfeld konzeptionell in Berichtsform der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Lippe vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 6.6 Die Ergebnisse der Untersuchungen zu potentiellen Schadstoffverlagerungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Lippe unverzüglich nach Fertigstellung eines zugehörigen Untersuchungsberichts digital und zweifach in Papierform vorzulegen.
7. Im Zuge der ersten Untersuchungen zu potentiellen Schadstoffverlagerungen (vgl. Pkt. G 6) ist der Bereich der Wallrückseite und der Bereich bis zur maximalen Flugweite von Bleischrotten einer Erfolgskontrolle im Hinblick der Funktionalität der Wallbarriere zu unterziehen. Die Kartierung hat gemäß DIN 19740-2 unter Bezugnahme der vorher erhobenen Referenzwerte (vgl. G 6.3 & G 6.4) zu erfolgen. Die Ergebnisse sind mit in den ersten Untersuchungsbericht aufzunehmen (vgl. G 6.6).
8. Das Betreten der Anlage einschließlich der Depositionsbereiche durch Unbeteiligte ist durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu verhindern [DIN 19740-1, Kap. 7.1, S. 10].

Hinweis zur Bildung von Rückstellungen

Es ist empfehlenswert, während der Betriebszeit der Anlage finanzielle Rückstellungen zu bilden, um eine Dekontamination zu einem späteren Zeitpunkt, bei veränderter Gefährdungslage oder spätestens bei Beendigung des Betriebes (z. B. Stilllegung; siehe BImSchG) durchführen zu können [DIN 19740-1, Kap. 7.3.2, S. 12].

H) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe

1. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kreises Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.
2. Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert mindestens 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Hierbei ist zwischen der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, der Betankung, Reparaturen und Wartung von Baufahrzeugen/Maschinen zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und durch eine Niederschrift zu dokumentieren.
3. Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur auf einer in Straßenbauweise befestigten Fläche stattfinden. Betankungsvorgänge dürfen dabei nur über einen geeigneten Abfüllplatz mit Klappdeckel (siehe Hinweis) oder für nicht bewegliche Baumaschinen über geeignete Wannen + entsprechende Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Tropfverluste sind dabei sicher aufzufangen.
4. Hinweis: Hier dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen (DIBT oder CE) vorliegen.
5. Arbeiten, wie das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Fahrzeugen und Maschinen ist bei entsprechenden Regenereignissen soweit abzusichern, dass immer das erforderliche Rückhaltevolumen des eingehalten wird und ein abschwemmen von evtl. verunreinigten Niederschlagswasser verhindert wird.



6. Es ist dem Kreis Lippe - FG 701 eine für die Baustelle verantwortliche Person zu benennen, die arbeitstäglich eine Überprüfung der dort eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen auf Verluste von wassergefährdenden Stoffe (Kraftstoff, Öle etc.) hin durchführt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen wie Austausch, Reparaturen, fachgerechte Beseitigung von Bodenverunreinigungen, Entsorgung von verunreinigte Betriebsmittel etc. umgehend veranlasst.
7. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
8. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
9. Behandlungsbedürftiges Abwasser (z. B. Waschwasser, belastetes Niederschlagswasser etc.) sowie häusliches Schmutzwasser ist während der Bauarbeiten in wasserdichten Behältern aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.
10. Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein 5 m breiter Streifen entlang der vorhandenen Gewässer von jeglicher Bebauung frei zu halten (Gewässerrandstreifen). In diesem Gewässerrandstreifen sind verboten:
 - a. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - b. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,3.
 - c. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,4.
 - d. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
11. Das geplante Regenrückhaltebecken ist mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Haustenbach zu errichten.
12. Der Antragsteller hat während der gesamten Bauzeit durch geeignete Maßnahmen (temporäre Verwallung etc.) sicherzustellen, dass bei Starkniederschlägen kein Bodenmaterial vom Baugrundstück in die angrenzenden Gewässer gelangen kann. Die Schutzmaßnahmen sind vorab mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.
13. Im südlichen Bereich des Baugrundstückes befindet sich ein verrohrtes, namenloses Gewässer. Dieses wird im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Zuge der Baumaßnahme teilweise geöffnet. Der genaue Verlauf und die Ausgestaltung des Gewässerprofils ist vor Ort mit der Stadt Lage und der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.
14. Das Niederschlagswasser der Lagerhalle und des Vereinsgebäudes ist diffus über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG ist daher entbehrlich.
15. Nach vollständiger Errichtung der Wallanlage sind die geplanten Ausweichstellen entlang des Lösungsweges zurückzubauen und in Abstimmung mit der Stadt Lage als Gewässerrandstreifen auszubilden. Der Rohrippendurchmesser unter der Ausweichstelle ist in DN 800 auszuführen.



16. Zur Durchführung eines Grundwassermonitorings ist eine weitere qualifizierte Grundwassermessstelle (Ausführung gemäß DVGW W 121) im Abstrom des Schießstandes zu errichten. Der genaue Standort dieser Messstelle ist in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe festzulegen.
17. Die Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2 sowie die neu zu errichtende Grundwassermessstelle sind während der Bauphase viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate) auf folgende Parameter hin zu untersuchen:

Anhang 2 Mitteilung Bund-Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) 28 Stand: April 2019, redakt. erg. November 2019

Messungen vor Ort	Analysenverfahren
Farbe, visuell	DIN EN ISO 7887 (04/2012)
Geruch	DEV B1-2 (6. Lieferung, 1971)
Trübung	DIN EN ISO 7027 (04/2000)
Temperatur Grundwasser (t)	DIN 38404-4 (12/1976)
Wetter am Probenahmetag	
pH-Wert (bei t)	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	DIN EN 27888 (11/1993)
Sauerstoff, gelöst	DIN EN ISO 5814 (02/2013), alternativ DIN EN 25813 (01/1993)
H ₂ S	Schnelltest (Wenn Schnelltest positiv ist, dann Labortest nach DIN 38 405-27 (07/1992).)
Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	

Untersuchungen im Labor Paket A	Analysenverfahren
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen	
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	DIN EN 27888 (11/1993)
Natrium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Kalium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Magnesium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Calcium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Nitratstickstoff	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Ammoniumstickstoff	DIN EN ISO 11732 (05/2005)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Säurekapazität bis pH = 4,3	DIN 38409-7 (12/2005)
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	DIN 38409-7 (12/2005)
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN EN 1484 (08/1997)
Untersuchungen im Labor Paket BÜ	
Einzeluntersuchungen/Stoffgruppen/Summarische Größen	
Gesamtstickstoff, gebunden	DIN EN 12260 (12/2003)
Fluorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Cyanid, gesamt	DIN EN ISO 14403-2 (10/2012)
Eisen, gesamt	DIN EN ISO 11885 (09/2009),



	alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Mangan, gesamt	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Bor	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)), DIN 38405 D 17 (03/1981)
Chrom VI	DIN 38405-24 (05/1984)
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2 (07/2001)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562 (02/2005) (bei Chloridgehalten > 5 g/l ist Anhang 1 anzuwenden)
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN EN ISO 17993 (03/2004), alternativ DIN 38407-39 (09/2011)
Phenolindex	DIN 38409-16 (06/1984)

Anlage 3 Tabelle 4 der Bundesbodenschutzverordnung

Stoff	Methode	Norm
Antimon, Blei	ICP-Massenspektrometrie (ICP-MS) möglich, Berücksichtigung von spektralen Störungen bei hohen Matrixkonzentrationen erforderlich	DIN EN 16171:2017-01 DIN EN ISO 17294-2:2017-01

17.1 Die erste Probenahme ist vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen.

17.2 Nach Abschluss der Bauphase kann die Häufigkeit der Untersuchung halbiert (zweimal jährlich) werden. Der Untersuchungsumfang kann ggfls. nach Beendigung der Bauphase auf Antrag reduziert werden.

17.3 Die Untersuchungsergebnisse sind dem Kreis Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Hinweise

1. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Schießstandes in den Haustenbach wird in einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis unter dem Aktenzeichen 4.3 66 38 21 10/391 beregelt.
2. Der Anzeige der abflusslosen Grube wurde von der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe unter dem Aktenzeichen A700-663821-10/119 zugestimmt.
3. Aufgrund der geplanten Höhenlage des Parkplatzes mit Mulde ist mit einer regelmäßigen Überflutung der Stellplätze zu rechnen. Diesem Sachverhalt ist durch eine angepasste Bewirtschaftung des Parkplatzes Rechnung zu tragen.
4. Auf Grund der Lage des Grundstückes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Starkniederschlagsereignissen zu einer Überflutung des Grundstückes und zu Schäden an der Bebauung und dem Inventar kommen kann. Eine Umsetzung möglicher Schutzmaßnahmen obliegt dem Bauherren. Maßnahmen zum Schutz vor Starkniederschlagsereignissen auf dem Grundstück dürfen nicht den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindern. Genau so darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Herausgeber: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin) entnommen werden.



Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz

Mit diesem Bescheid erfolgt gleichzeitig die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz NRW (LWG) für die Errichtung von insgesamt 3 Überfahrten (Rohrdurchlässe) über das namenlose Nebengewässer des Haustenbaches.

Für diese Durchlässe ist vor Baubeginn noch ein hydraulischer Nachweis vorzulegen. Darüber hinaus sind bei der Errichtung der Durchlässe folgende Vorgaben zu beachten:

- a. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, unverzüglich - notfalls per Fax oder fernmündlich - der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe anzuzeigen. Akute Schadensfälle oder bereits eingetretene Gewässerverunreinigungen sind sofort über die Leitstelle Lippe, Tel.: 05261/66600, der Rufbereitschaft der Umweltalarmrichtlinie des Landes NRW zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- b. Sämtliche Anlagen an den Gewässern, die mit der beantragten Maßnahme in irgendeiner Verbindung stehen, sind vom Antragsteller bzw. von seinen Rechtsnachfolgern auf seine/ihre Kosten zu errichten, zu unterhalten sowie in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und zu erhalten.
- c. Die Arbeiten sind entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen auszuführen. Hierbei sind die Prüfungsbemerkungen zu beachten.
- d. Der Beginn der Maßnahme sind der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist mit der Genehmigungsbehörde (Kreis Lippe) ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- e. Bei der Bauausführung sollte darauf geachtet werden, dass die Abschwemmung bzw. Mobilisierung von Sedimenten im Gewässer nach Möglichkeit dem Verfahren angemessen geringgehalten wird.
- f. Der Erlaubnisinhaber ist dazu verpflichtet, die gesamte Baumaßnahme, insbesondere im Hinblick auf die Standsicherheit und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Absturzsicherungen), gemäß den rechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung (BauO NRW) durchzuführen und entsprechend die Maßnahme zu beaufsichtigen.
- g. Sowohl während der Bauphase, als auch im Schadensfall dürfen keine festen oder flüssigen Bau- und Betriebsstoffe, wie Spülmedium, Erde, Schotter, Zement, Zementwässer, etc. in das Gewässer gelangen. So sollten z.B. Werkzeuge oder Kübel usw. nicht im Gewässer ausgewaschen werden. Maschinen sind auf Dichtigkeit der Hydraulik- und Kraftstoffleitung zu überprüfen. Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen nicht im Gewässer und im Uferbereich betankt, gewartet oder gereinigt werden.
- h. Gewässertrübungen sind zu minimieren, d.h. Nassbaggerungen sind auf das absolut notwendige Ausmaß beschränken. Baumaschinen und Geräte dürfen nicht im Abflussquerschnitt von Gewässern abgestellt werden. Das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen sowie das Lagern von Materialien und Baustoffen sind nur auf befestigten Flächen zulässig.

Hinweise

1. Gemäß § 24 Abs. 2 LWG kann die zuständige Behörde die Zulassung widerrufen, wenn die Anlage die Vorgaben des § 36 Abs. 1 WHG nicht einhält, d. h. wenn die Anlage nicht so errichtet, betrieben, unterhalten oder stillgelegt wird, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.



2. Alle Schäden und Nachteile, die durch diese Anlage an dem Gewässer oder Ufer entstehen, gehen zu Lasten der Antragstellerin. Auf die Unterhaltungs- und Anpassungspflichten der §§ 23 und 24 LWG wird hingewiesen.
3. Die Verpflichtung zum Einholen von Gestattungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang bei der Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücksflächen, wird durch die Genehmigung nicht berührt.
4. Änderungen, die eine wesentliche Abweichung von den geprüften Antragsunterlagen darstellen, bedürfen einer neuen Genehmigung.

I) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.2) eine Woche vorher in schriftlicher Form anzuzeigen.
2. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung der jeweiligen Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben. Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen. Die dokumentierten Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich
 - der erforderlichen Art der Prüfungen, des Umfangs der Prüfungen und der ermittelten Fristen von Prüfungen gemäß § 3 (6) BetrSichV für die Wurfscheibenanlage,
 - die Ergebnisse zur Ex-Schutzbetrachtung von bspw. Treibladungspulverresten nach § 6 (4) GefStoffV sowie
 - die Ergebnisse zur Betrachtung von Stoffen, bei denen schädliche Auswirkungen möglich sind (z. B. Blei, PAK, Feinstaub) nach § 6 GefStoffV sind der Bezirksregierung nach zusätzlicher Aufforderung von Seiten des technischen Arbeitsschutzes (Dezernat 55.2) zur oder nach Inbetriebnahme vorzulegen.
3. Die regulären Verkehrswege und Fluchtwege müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dessen Anhang sowie den jeweiligen technischen Regeln ASR A1.8 und ASR A2.3 erfüllen, sodass diese gemäß ihrer Bestimmung jederzeit sicher benutzbar sind.
4. Die innerhalb des Antrages formulierten Vorkehrungen zur Vermeidung des unbefugten Zutritts zur Schießanlage sind umzusetzen.
5. Es ist an geeigneter Örtlichkeit mit leichter Zugänglichkeit Erste-Hilfe-Material vorzuhalten. Die Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1, Ziffer 4 „Rettungszeichen“ der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen einen Notruf abzusetzen und ggf. an entsprechender Stelle eine Liste mit Notrufnummern auszuhängen.
6. Hinweise
 - 6.1 Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 (1) BetrSichV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei in Bezug zur sicheren Verwendung und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen nicht betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.
 - 6.2 Beim ggf. erforderlichen Umgang (z.B. Reinigungsarbeiten) mit Treibladungspulverresten sind die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu berücksichtigen.



J) Auflage der Landwirtschaftskammer NRW

Es ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Ackerflächen im Rahmen des Ausbaus des Lönswegs weiterhin mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften angefahren werden können.

K) Auflage der Stadtwerke Lage (örtlicher Wasserwerksbetreiber)

Die jährlichen Analysen aus den zu errichtenden Grundwassermessstellen sind den Stadtwerke Lage GmbH zu übermitteln.

L) Auflagen der Fa. Westnetz GmbH (Gasleitungsbetreiber)

1. Für Rohr- und Tiefbauarbeiten im Rahmen der Gasleitungsumlegung ist ein Arbeitsstreifen von ca. 14 m Breite zu ermöglichen.
2. Die Gashochdruckleitung besitzt einen 6 m breiten Schutzstreifen (je 3 Meter links/rechts von der Rohrmittelachse ausgehend). Dieser darf durch das Vorhaben nicht überbaut werden.

Hinweis für die Bauphase

Voraussichtlich 10 bis 12 Wochen ist für die Umlegung der Gasleitung einzuplanen. Dies sollte für den Bauablauf des Vorhabens entsprechend beachtet/berücksichtigt werden.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Genehmigungsverfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 30.10.2020 und den zugehörigen Nachträgen, entsprechend der Auflistung unter II., hat der seinerzeit Wurftaubenclub Lippe e.V., heute Jagdlicher Wurftaubenclub Lippe e.V., Liemer Straße 39 in 32791 Lage die Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Sanierung und Modernisierung einer kombinierten Wurfscheibenanlage im Außenbereich der Stadt Lage beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 10.18 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW der Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 10.18 V („Schießstände für Handfeuerwaffen,...“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Aufgrund der Beantragung nach § 7 Abs. 3 UVPG wurde das Genehmigungsverfahren freiwillig seitens des Antragsstellers unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Lippischen Landes-Zeitung, im Kreisblatt, und auf der Internetseite des Kreises Lippe, sowie im UVP-Portal am 10.12.2020. Die Auslegung der Antragsunterlagen in den Räumen der Stadt Lage und der Kreisverwaltung Lippe (Kreishaus, Bürgerservice), sowie Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal fand vom 17.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021 statt. Der Einwendungsfrist lief bis einschließlich 18.02.2021. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der für den 23.03.2021 bekanntgebende Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG ersetzt. Dies wurde am 15.03.2021 öffentlich bekannt gegeben. Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 23.03.2021 bis einschlich 23.04.2021 statt. EinwenderInnen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, konnten sich bis einschl. 23.04.2021 zu den erörterten Einwendungen nochmals äußern.



2. Einwendungen

Insgesamt 166 Einwendungen sind zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Rahmen einer Online-Konsultation aufgrund der Corona-Epidemie gem. Plansicherstellungsgesetz (PlanSIG) als Ersatz für einen Erörterungstermin durchgeführt wurde. Zur Online-Konsultation sind 2 Rückmeldungen eingegangen. Erwähnenswerte Punkte daraus wurden mit in der nachfolgenden Abarbeitung der Einwendungen mit aufgenommen.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt. Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten - wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Schallimmissionen

„Lärmschutz ist auch notwendig im Rahmen der Errichtung der Bodendeponie / des Bauwerkes. Es sind fast 100.000 LKW-Fahrten notwendig, um die erforderlichen Erdmassen zu bewegen.“ [EW 04]

„Wie steht es um die Betriebszeiten des Schießstandes? Eine so toll ausgebaute Anlage lädt ein für Wettkämpfe. Diese finden primär am Wochenende statt. Hier ist insofern auf Sonntagsruhe zu achten [...]“ [EW 04]

„Jetzt beantragt man, an 6 Wochentagen und in der Zeit von 9.00 - 18.00 Uhr zu schießen, das sind dann 54 Wochenstunden, eine Erweiterung um den Faktor 5,14. Begründet wird das nicht.“ [EW 05]

„Warum wurde ein Immissionsort gewählt, der in Bezug auf die Schallquelle hinter einem Bodenrücken liegt? Dann besteht m.E. die Gefahr der Verfälschung von Messungen!“ [EW 05]

„Warum wurde bei rel. niedrigen Außentemperaturen gemessen (9 ° C am 23.11.2019, schwacher Nordwind; 3 ° C am 05.12.2019, schwacher Wind Süd/West? Kalte Luft dämpft den Schall.“ [EW 05]

„Warum wurden keine Angaben zur Luftfeuchtigkeit gemacht? Trockene Luft dämpft den Schall.“ [EW 05]

„Warum wird gesagt, es sei bei Mitwindbedingungen gemessen worden. Das ist bei der Messung am 5.12.2019 definitiv nicht der Fall.“ [EW05]

„Warum werden die Messergebnisse am IO 1 (Hagen), soweit sie den dort geltenden Höchstwert von 55 dB(A) überschreiten z.B. mit 60,1 dB(A), als zulässige einzelne kurzzeitige Geräuschspitze abgetan? Das sind m.E. keine kurzzeitigen und einzelne Geräuschspitzen.“ [EW05]

„Warum wird das Problem des Reflexionsschalles nicht ausführlicher behandelt? Ich halte es für ausgeschlossen, dass von dem mit Asphalt (und damit akustisch) hart belegten Lärmschutzwall (Höhe 23,5 m), der in Richtung Südwesten (also z.B. Wittbrede, Afrikastraße u.a.) in einer Breite von ca. 180 m geöffnet ist, in diese Richtung kein wesentlicher Reflexionsschall zu erwarten ist. Im Übrigen stehen die Ausführungen des Gutachtens nach meiner Auffassung im glatten Widerspruch zu Unterlage 01/201030/Ziffer 3.5.4/Seite 12.“ EW 05]

„Warum wird auf die Impulshaftigkeit und Lästigkeit von Schießgeräuschen nicht näher eingegangen?“ [EW 05]

„Ich bin der Meinung, dass das Gutachten ergänzt werden muss, und zwar um eine Messung an mindestens 2 anderen Messpunkten in Hagen (z.B. Spirkernheide, Wittbrede) und unter worst-case Bedingungen (warme, trockene Luft bei Wind aus Nordost (das ist die angegebene Hauptschussrichtung).“ [EW 05]



„Wann soll die Schießanlage modernisiert bzw. ausgebaut werden (3. Wurfanlage)? Vor/während/nach Abschluss der Bauarbeiten am Schutzwall. Der soll in 3 Abschnitten errichtet werden, beginnend links. Zu diesen unterschiedlichen Szenarien fehlen Angaben in der Schallimmissionsprognose.“ [EW 05]

„Die beantragten Betriebszeiten sind aus meiner Sicht somit deutlich zu reduzieren bzw. einzuschränken. Eine zusätzliche Nutzung an Sonn- und Feiertagen sowie für die erwähnten Sonderveranstaltungen ist auszuschließen.“ [EW 06]

„Wie sieht es mit der Lärmbelästigung für das Dorf Hagen aus?“ [EW 07]

„Wir fordern eine schriftliche Versicherung des Vereins, daß die Schießzeiten nicht auf 6 Tage wöchentlich ausgeweitet werden, sowie kein Schießbetrieb an Sonn- und Feiertagen.“ [EW 08]

„Wir fordern, daß ein effektiver Schallschutz Richtung Hagen gebaut wird, da die Anlage wie ein Schalltrichter Richtung Hagen geöffnet ist.“ [EW 08]

„Das Lärmgutachten berücksichtigt [...] nicht den Lärm während des langen Umbauzeitraumes von 8 Jahren inklusiver des zu erwartenden sehr regen Anlieferungsverkehrs mit Schwerlastwagen.“ [EW 09]

„In den vorgelegten Unterlagen wird die Aussage gemacht, dass der Schießbetrieb auch während der Bauphase (ca. 8 Jahre) aufrecht erhalten bleiben soll. Es ist nicht erkennbar, wie sich in dieser Zeit die Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf den Schießbetrieb darstellen und welche Auswirkungen der Parallelbetrieb von Schieß- und Deponiebetrieb auf die Schallemissionen haben.“ [EW 24]

„Für Schießgeräusche ist zunächst eine Aussage wichtig: die DIN ISO 9613 spricht bei einem Abstand von 1 000 m von „Obergrenze“ bezüglich ihres Teils 2. Dies ist eine wesentliche und grundsätzliche Einschränkung des Verfahrens, weil einige fundamentale Näherungen in ihrem Ausbreitungsschema ihre Gültigkeit mit systematischen Auswirkungen verlieren. Diese Obergrenze zu ignorieren, kann deshalb nicht allein die Konsequenz haben, statistische Unsicherheiten zu erhöhen. Es sind systematische Anpassungen erforderlich, um auch in einem technischen Modell grundsätzlich richtig zu bleiben.“ [EW 24]

„Alle Unsicherheiten quantitativ zu schätzen, ist unbefriedigend. Dennoch ist dies unerlässlich, weil auch eine gutachtliche Stellungnahme ohne eine solche Schätzung abwägungsfehlerhaft ist. Aus diesen Erfahrungen kann für die Gesamtprognose von einer Unsicherheit von ca. 8 dB ausgegangen werden. Bei der Schallimmissionsprognose des Antragstellers wird lediglich von einer Unsicherheit von ca. 3 dB (s. Seite 31 der Prognose) ausgegangen. Diese aufgeführten Unterschiede bei der Unsicherheitsbetrachtung sind noch zu klären.“ [EW 24]

„[...] an den 10 beantragten Sonntagen (nicht mehr als an zwei Wochenenden hintereinander). Das bedeutet, dass an 20 Tagen hintereinander von 9-18 Uhr ständig Schießbetrieb möglich wird. Für die älteren Menschen kann sich das als erhebliche Belästigung auswirken, die mit erheblichen gesundheitlichen Folgen verbunden sein wird.“ [EW 24]

„Bei dem gleichzeitigen Betrieb der drei Schießstände würden damit 75 Schüsse in 6 Minuten abgegeben. Die Schallimpulse würden also 12,5-mal pro Minute deutlich mehr die erlaubten 55 dB(A) erreichen bzw. überschreiten. Die Aussage im Gutachten, „es sind bei den auftretenden Schussfolgen keine kurzzeitigen Im-missionen mit hoher Impulshaltigkeit zu erwarten“, ist bei einer möglichen Schussfolge alle 4,8 Sekunden nicht haltbar.“ [EW 24]

„Bei dem angestrebten hohen Nutzungsgrad der drei Schießstände wird es zwar nicht regelmäßig aber immer wieder vorkommen, dass gleichzeitig zwei Schüsse abgegeben werden, u. U. im Ausnahmefall sogar drei Schüsse.“ [EW 24]

„Im Schallgutachten finden sich über besonders intensive Immissionsfenster keine Aussagen. Auch Hinweise zu Impulshaltigkeit und Lästigkeit von Schießgeräuschen fehlen.“ [EW 24]



„Falls sich bei den Nachmessungen der Schallimmissionen nach der Abnahme der Anlage Überschreitungen ergeben sollten, müssen besondere Maßnahmen gegen die Überschreitungen bei der Impulshaltigkeit erfolgen. Welche technischen/organisatorischen Maßnahmen stehen nach der Überprüfung der Anlage durch die angekündigte Schallmessung nach Inbetriebnahme bei einer Überschreitung der Impulshaltigkeit zur Verfügung?“ [EW 24]

„Die Schallausbreitung Richtung Hagen soll daher verbessert werden. Dazu wird vorgeschlagen auch in Richtung Hagen Lärmschutz vorzusehen.[...] Es wird vorgeschlagen, die Betriebserlaubnis im bisherigen Umfang fortzuschreiben, die zulässige Schußzahl allenfalls moderat zu erhöhen, soweit der zusätzliche Schallschutz für Hagen gewährleistet ist [...]“ [EW 27]

„Wie wurden die Immissionspunkte 101 bis 104 festgelegt? Begründung fehlt.“ [EW 31]

„[...] möchten wir das der zusätzliche Schießbetrieb am Sonntagen auf max. 5 pro Jahr reduziert wird und nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden kann.“ [EW 95]

„Um meine schriftlichen Angaben aus meiner Einwendung vom 06.02.2021 zu untermauern finden Sie den einen Auszug aus meinem Schriftverkehr mit [...] in Bezug auf die Nachberechnung im Anhang. [...] Sehr geehrter Herr ...,mein Kollege, Herr Dr. [...], und ich haben uns das Gutachten angesehen. Wir sind der Auffassung, dass das Gutachten im Großen und Ganzen vernünftig ist. Vieles wurde berücksichtigt, was in einem solchen Gutachten erforderlich ist (das ist nicht immer so), beispielsweise die meteorologische Korrektur, der Impulszuschlag, eine Vorsorge usw. Es gibt jedoch auch etwas, was wir im Gutachten nicht ganz nachvollziehen können. Das heißt nicht, dass es nicht korrekt ist, jedoch fehlt dazu im Gutachten eine Erläuterung.[...]“ [Rückmeldung zur Online-Konsultation]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Grundlage der Berechnung von Schießgeräuschimmissionen aus Einzelschusspegeln, Schusszahlen und Zuschlägen für Ruhezeiten und Impulshaltigkeit bildet die VDI 3745 Blatt 1 „Beurteilung von Schießgeräuschimmissionen“ zusammen mit der Normenreihe DIN EN ISO 17201 und DIN ISO 9613-2. Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren zur Bestimmung und Prognose der Schießgeräusche von Handfeuerwaffen von zivilen Schießanlagen. Eine Bewertung der Ergebnisse bzw. Geräuschimmissionen erfolgt in Verbindung mit der TA-Lärm.

Die Oberfläche des Prallhangs, auf denen die Bleischrote auftreffen und zum Fuß des Walls rollen, wird nicht aus einer voll reflektierenden Asphaltsschicht bestehen, wie es eine Einwendung wiedergibt. In der Immissionsprognose wird zu Schallreflexionen nachvollziehbar ausgeführt: „Nach der Geometrie der Innenfläche des Lärmschutzwalls besitzt diese [eine] winkelabhängige Reflexionsfläche. Bei der Wallsteigung von 1:1,5 beträgt der Auftreffwinkel der Schallwellen $\zeta_A \geq 34^\circ$ gegenüber dem Bodenniveau 0° . Die Schallreflexion der Schießgeräusche werden dadurch überwiegend im Winkel von $\zeta_A \geq 68^\circ$ relativ zum Bodenniveau nach oben reflektiert.“ (vgl. Seite 21, Abschnitt Schallreflexion der I-Prognose des ING.-BÜRO WALTER vom 29.07.2021).

Als Reaktion bzw. Entgegenkommen im Hinblick auf die Einwendungen zum Thema Schallimmissionen hat der Antragssteller, nach Offenlage der Antragsunterlagen, eine Lärmschutzwand für den Bereich vorgesehen, der nicht vom Wall umschlossen wird (im Rücken der Schützenpositionen). Hierzu wird seitens der Immissionsprognose nachvollziehbar ausgeführt: „Als weitere bauliche Schallminderungsmaßnahme ist 180° entgegen der Hauptschussrichtung rückwärtig von $\Delta_L = 10$ m zu den jeweils mittleren Schützenpositionen der Schützenstände die Errichtung einer Lärmschutzwand er Höhe $h_L = 5$ m geplant.“ (vgl. Seite 21, Abschnitt Schallreflexion der I-Prognose des ING.-BÜRO WALTER vom 29.07.2021).

Ein Widerspruch zwischen Nr. 3.5.4 der Projektbeschreibung und den Aussagen in der Immissionsprognose zu Reflexionen liegt nicht vor. In der Projektbeschreibung werden die Alternativen zum Erdwall beschrieben (u.a. senkrechte Wand aus Holz oder Hochseecontainer). Die Prallflächen wären hier senkrecht und schalltechnisch „hart“, was, wie oben beschrieben, gerade nicht auf den beantragten Prallhang des Walls zutrifft. Zudem wird mit der hinzugekommenen 5 Meter hohen Gabionenwand (Inhalt der überarbeiteten Schallprognose vom 29.07.2021)



zur offenen Wallseite eine weitere Schallreduzierung Richtung Hagen erzielt. Beim Vergleich der Ergebnisse der Prognoseversionen wird deutlich, dass durch die zusätzliche Lärmschutzwand der Beurteilungspegel je nach Immissionsort sich dadurch nochmals um 1 bis 5 dB(A) verringert. Ab 10 dB(A) entspräche dies einer Halbierung der noch wahrgenommenen Lautstärke. Eine Verringerung ab 3 dB(A) führt bereits zu einer deutlich wahrnehmbaren Verringerung der Lautstärke. Demnach wird eine durchaus merkliche Geräuschreduzierung durch die zusätzliche Errichtung der Lärmschutzwand erzielt. Die in den Einwendungen kritisierte, teilweise nicht vorhandene Nachvollziehbarkeit/Erläuterung der Rechenwege/Berechnungsformeln für die Prognose wurden in der überarbeiteten Prognose diese ergänzend mit aufgenommen.

Neben dieser Maßnahme zur weiteren Schallreduzierung wurde die Prognose auch dahingehend auf der sicheren Seite durchgeführt, da schalladsorbierende Bekleidungen von Trennwänden, Überdachungen und anderer Bauteile, in die Berechnungen nicht eingeflossen sind, gleichwohl aber zu installieren sind. Durch eine entsprechende Nebenbestimmung im Abschnitt B wird hierzu sichergestellt, dass diese aufgeführten Schalldämmmöglichkeiten (z.B. die Bekleidung von schalladsorbierenden Oberflächen im Schießstandbereich) soweit technisch möglich bzw. bautechnisch zulässig umgesetzt werden.

Unter der Annahme, dass durchschnittlich 13 Kubikmeter auf einem LKW transportiert werden können, wären es knapp 39.000 LKW-Fahrten (Hinweg). Im Vergleich zum Schießbetrieb sind die Lärmimmissionen durch den Geräuschpegel der Baumaschinen und des Fahrzeugverkehrs auf dem Anlagengrundstück offensichtlich geringer und örtlich begrenzt als dies mit dem werktäglichen Schießbetrieb der Fall ist. Ein zusätzlicher Lärmschutz ist daher für die Bauphase nicht erforderlich.

Entsprechend den Ausführungen im Antrag findet Schießbetrieb nur an Werktagen (Montag bis Samstag) statt. Sonn- und Feiertags findet kein Schießbetrieb statt. Eine Begründung, warum der Schießbetrieb erweitert werden soll, ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu fordern. Maßgeblich sind die Einhaltung der u.a. immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Erweiterung des Schießbetriebs. Die Immissionsprognose kommt zum Ergebnis, dass der beantragte Erweiterungsumfang schalltechnisch zulässig ist. Anhaltspunkte die dies begründet infrage stellen, liegen nicht vor.

Die ursprüngliche Immissionsprognose vom 01.08.2020 berücksichtigt den beantragten Ausbau mit Erdwall. In Rahmen der Überarbeitung der Prognose (Version vom 29.07.2021) wurden die Beurteilungspegel zusätzlich ohne Wall angegeben und Rasterlärmkarten für die Beurteilungspegel nachgeliefert (mit Wall und ohne Wall), um die Ergebnisse zusätzlich bildlich darstellen zu können. Insofern ist auch die Einwirkung des erweiterten Schießbetriebs ohne Wall bzw. während der Phase in der der Wall noch nicht fertiggestellt ist, berücksichtigt.

Zu den Geräuschmessungen für die Immissionsprognose der Schießgeräusche, ist klarzustellen, dass die hier einschlägige VDI 3745 vorgibt, die (Wetter-)Daten bei Messungen zu erfassen. Dies ist geschehen. Des Weiteren fordert die VDI 3745 Messungen unter Bedingungen, welche die Schallausbreitung begünstigen. Zwar ist es korrekt, dass trockene und warme Luft jeweils die Schallausbreitung begünstigen, die Auswirkungen auf die Geräuschmessungen sind jedoch von derart untergeordneter Rolle, dass diesbezüglich keine Temperatur(-spanne) oder eine gewisse Luftfeuchtigkeit als Anforderung für Geräuschmessungen in den o.g. Normen formuliert sind. Die Auswahl und der Immissionsorte ist plausibel. Die Kritik, dass einer der Immissionsorte hinter einem Bodenrücken liegt, kann nicht nachvollzogen werden, da im Sinne einer worst-case-Betrachtung der Einfluss des Bodenrückens über die Mikrofonhöhe bei der Immissionsmessung für die Prognose den abschirmenden Einfluss des Bodenrückens abgemildert hat. So schreibt es auch die VDI 3745 unter 3.3 Meßort vor, damit die Bodeneinflüsse gering gehalten werden. Das Ergebnis liegt daher höher als unter voller Wirkung des Bodenrückens. Die in der überarbeiteten Schallprognose besser dargestellte Verlauf der 60-dB(A)-Isoleinie zeigt eindeutig, dass auch an der weiter entfernten Wohnbebauung keine Richtwertüberschreitungen im Ergebnis vorliegt.

Hinsichtlich der beiden Messtermine deren Ergebnisse in die Prognose aufgenommen wurden ist klarzustellen, dass am 23.11.2019 und 5.12.2019 nicht jeweils an allen Immissionsorten die Messungen durchgeführt wurden. Es wurden 2 Messtermine durchgeführt an denen jeweils dort gemessen wurde, wo die Mitwindbedingung an dem betreffenden Tag vorherrschte. Mit den 2 Messterminen wurden somit für alle Immissionsorte Messungen bei Mitwindbedingungen normkonform durchgeführt.



Hinsichtlich der Windrichtung ist klarzustellen, dass die VDI 3745 eine Mitwindbedingung als erfüllt ansieht, wenn die Windrichtung innerhalb eines Winkels von $\pm 60^\circ$ um die Verbindungslinie zwischen Quelle und Messort schwankt. Zudem muss die Windgeschwindigkeit mindestens 1 m/s betragen. (vgl. Nr. 4.2 der VDI 3745). Beide Bedingungen wurden im Rahmen von 2 Messterminen vorgefunden und entsprechen somit für jeden Immissionsort den Anforderungen der VDI 3745.

Für die Impulshaltigkeit der Schießgeräusche wurde ein Zuschlag für Impulshaltigkeit von 16 dB, entsprechend der VDI 3745, berücksichtigt. Ein Zuschlag für die Lästigkeit von Schießgeräuschen existiert nicht und kann daher nicht angesetzt werden.

Bei der Angabe in einer der Einwendungen, dass mit 60,1 dB(A), als zulässige einzelne kurzzeitige Geräuschspitze, der Richtwert von 55 dB(A) überschritten wurde ist nicht korrekt. Wie benannt handelt es sich um eine kurzzeitige Geräuschspitze. Der maßgebliche Beurteilungspegel (z.B. 55 dB(A)) ist die mittlere Geräuschbelastung während der Beurteilungszeit (tagsüber 06:00 bis 22:00 Uhr). Nach Nr. 6.1 der TA-Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Ausweislich der Immissionsprognose unterschreiten alle kurzzeitigen Geräuschspitzen an allen Immissionsorten diesen Wert.

Im Rahmen der angeordneten Abnahmemessung nach baulicher Fertigstellung der Schießanlagenerweiterung wird nochmals, neben der Prognose, sichergestellt, dass die prognostizierten Beurteilungspegel und Richtwerte auch tatsächlich eingehalten werden. Sollte im äußerst unwahrscheinlichen Fall eine Richtwertüberschreitung dennoch ermittelt werden, ist die Genehmigungsbehörde gefordert, im Rahmen einer nachträglichen Anordnung die Einhaltung der Richtwerte durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reduzierung der zulässigen Schusszahlen, weiteren baulichen Schallschutz) anzuordnen.

Die Schallprognose inkl. der Überarbeitung ist entsprechend den o.g. Vorgaben erstellt worden und für eine abschließende Beurteilung geeignet. Zusätzliche Aufnahmen von Immissionsorten ist nicht erforderlich, da auch mit den Nachträgen klar erkennbar ist, dass die Immissionsrichtwerte auch an den weiter entfernt liegenden Wohnhäusern (z.B. bei Sprikerheide und Wittbreite) eingehalten werden.

Mit Fertigstellung der Schallschutzmaßnahmen (insbesondere Fertigstellung aller dafür vorgesehener Bauteile; Erdwall, Schießstände und Schallschutzwand hinter den Schießständen) ist eine Abnahmemessung durchzuführen. Dies ist eine schalltechnische Anforderung aus der Prognose und wird über eine Nebenbestimmung in Abschnitt B zum Immissionsschutz festgeschrieben. Sollten widererwarten bei der Abnahmemessung Beurteilungspegel gemessen werden, die von der genehmigten Höhe abweichen, wären bauliche oder eine Begrenzung der Schusszahlen behördlich anzuordnen.

Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 TA-Lärm auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden [...] (Nr. 7.2 TA-Lärm).

Bei Einzelveranstaltungen, wie z.B. das Prüfungsschießen der Jungjägersausbildung oder Wettkämpfe kann es vorkommen, dass die maximal berücksichtigten Schusszahlen (3.800 Schuss/Tag) überschritten werden. Dies macht die Anwendung der Regelung gem. Nr. 7.2 TA Lärm erforderlich. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben. Die mögliche Überschreitung der Richtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm erfolgt an weniger als zehn Tagen im Jahr, nur tagsüber und nicht an mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden. Der Regelbetrieb der Schießanlage beschränkt sich auf die Werktage. Weitere Anlagen, welche an denselben Immissionsorten durch seltene Ereignisse Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm verursachen könnten, sind nicht vorhanden. Dementsprechend sind keine unzumutbaren Geräuschbelastigungen bei der Nutzung der seltenen Ereignisse gem. Nr. 7.2 TA Lärm für die nächstgelegenen Immissionsorte zu erwarten.



2.1.2 Staub und Abgasemissionen

„Was ist mit der dauerhaften Gefährdung von [...] Staub usw.?“ [EW 20]

„Wir müssten dann jahrelang [...] Abgasemissionen der großen Baumaschinen und besonders der Schwerlastwagen [...] ertragen.“ [EW 21]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen für die Errichtungsphase ist sichergestellt, dass eine Staubentwicklung während der baulichen Maßnahmen unterbunden bzw. nach dem Stand der Technik möglichst auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Aufgrund der Materialien die im Rahmen der baulichen Erweiterung verwendet werden ist eine Staubentwicklung in diesem Fall als belästigende Immission, nicht als dauerhafte Gefährdung einzustufen. Zudem liegen die nächstgelegenen Immissionsorte mindestens ca. 650 Meter von der Schießanlage entfernt.

Insbesondere für Lkw werden sogenannte Typengenehmigungen erteilt. Nur mit Typengenehmigungen dürfen Fahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen und in Serie vom Hersteller gefertigt werden. Die Typengenehmigung steht dabei für die Erfüllung der gesetzlichen Sicherheits- und Umweltstandards (hier insbesondere Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaswerte).

2.1.3 Sonstige Gefahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

„[...] möchten wir die Genehmigungsbehörde auffordern, die Vereinbarkeit der beiden geplanten Vorhaben zu prüfen. Die Genehmigung des Antrages des Wurftaubenclubs darf die Genehmigung der Windenergieanlagen nicht verhindern. Darüber hinaus bitten wir Sie sicherzustellen - möglicherweise über entsprechende Nebenbestimmungen -, dass eine Beschädigung der Windenergieanlagen durch Schüsse vom Gelände des Wurftaubenclubs ausgeschlossen wird.“ [EW 01]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die Wallerrichtung erfolgt in Schussrichtung der jeweiligen Disziplinen. Der Wall erfüllt, wie beantragt, die Funktion eines vollständigen Schrotfangs der abgefeuerten Munition (Bleischrott). Eine Beschädigungen an den Anlagen ist somit nicht zu befürchten.

2.2 Bauplanungsrecht

„Anders als bei den Windkraftanlagen (Stromversorgung) in der unmittelbaren Nähe können wir kein öffentliches Interesse für ein solches Bauvorhaben erkennen.“ [EW 30]

„Die Anlage liegt im Außenbereich der nach §35 BauGb geschützt ist.“ [EW 30]

„Das Grundstück liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans, deshalb fordere ich unverzüglich den Rückbau der gesamten Anlage incl. des kontaminierten Bodens. Da das Grundstück im Außenbereich liegt, ist eine Bebauung grundsätzlich nur für so genannte privilegierte Bauvorhaben beispielsweise der Land- oder Forstwirtschaft zulässig, § 35 BauGB, das ist hier jedoch nicht der Fall, zusätzlich sind laut Planung weitere Bebauungen geplant.“ [EW 34]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind im Ergebnis unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung in Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzungen eines so genannten privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB wird auf den Abschnitt 3.2.2 (Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB) verwiesen.

2.3 Bauordnungsrecht

2.3.1 Abstandsflächen

„Die Baumaßnahme grenzt unmittelbar an meine Fläche. Es ist zu prüfen, ob die einschlägigen Abstände nach NRW-Nachbarschaftsrecht und die im Außenbereich geltenden baurechtlichen Abstände eingehalten werden. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar.“ [EW 03]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die erforderlichen baurechtlichen Abstände werden eingehalten.

2.3.2 Gebot der Gegenseitigen Rücksichtnahme

„Durch die vorgesehene Aufschüttung eines sehr hohen Walles in Verbindung mit der Anpflanzung von Bäumen kommt es zu einer Beschattung meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche, die ich nicht hinnehmen muss.“ [EW 03]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Schatten würde hier bei der betroffenen Fläche nur zu den Abendstunden die östlichen Flächen teilweise beschatten. Das Gebot der Gegenseitigen Rücksichtnahme beinhaltet auch, dass die Eigentümer der benachbarten Flächen ein gewisses Maß an Schatten vom Vorhaben und damit ggf. leichte Ertragseinbußen hinnehmen müssen (s. a. VG München, Az. M 25 K 18.3146).

2.3.3 Standsicherheit

„Den Unterlagen liegt kein Standsicherheitsnachweis bei. Dieser ist insbesondere auch im Hinblick auf die Deponieabdichtung (Gleitsicherheit der Schichten in Böschungen, potenzielle Schäden durch Abrutschungen, Setzungen, etc.) von Bedeutung und zu ergänzen.“ [EW 24]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Für sämtliche baulichen Anlagen, als auch für das technische Bauwerk (Wall) ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich, der über die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen eingefordert wird (s. III. Nebenbestimmungen - Abschnitt C).

2.3.4 Brandschutz

„Im Brandschutzkonzept wird die Aussage gemacht, dass als vorzuhaltende Löschwassermenge im RRB ein Volumen von 96 m³ ausreichend sei. In dem entsprechenden „Arbeitsblatt W 405“ wird jedoch eine vorzuhaltende Löschwassermenge von 1,6 m³/Min. über 2 Std. (entspricht 192 m³) gefordert. Hier besteht Klärungsbedarf.“ [EW 24]



Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Vorhaben bestehen seitens der Brandschutzdienststelle bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung.

Der Antragsteller führte hierzu nachvollziehbar aus, dass die Bunkeranlage aufgrund der Nutzung eine geringe Brandlast bzw. Brandlastkonzentration aufweist. Eine Lagerung von Munition auf dem Gelände ist nicht geplant. In den Schüttgutboxen sind größere Brandlasten zu erwarten. Diese weisen aber eine nur geringe Grundfläche auf. Insgesamt kann daher - auch gemäß Arbeitsblatt W 405 - der Löschwasserbedarf auf 800 l/min (48 m³/h) für 2 Stunden festgelegt werden. Im Brandschutzkonzept wird hierzu nachvollziehbar erläutert, dass das Regenrückhaltebecken als Löschwasserteich so hergestellt wird, dass netto 96 m³ aus dem Becken entnommen werden können. Ein ausreichender Verdunstungs- und Verschlammungszuschlag wird bei der Bemessung berücksichtigt. Somit wäre die Löschwasserversorgung für das Vorhaben sichergestellt.

2.4 Landschafts- und Naturschutz

2.4.1 Artenschutz

„Aufgrund des Eingriffs in die Natur geht die Projektbeschreibung von der Schaffung einer Ausgleichsfläche von ca 1,7 ha aus. Eine Ausgleichsfläche in gewisser räumlichen Nähe (bzw. auf dem Gemeindegebiet von Lage) kann jedoch nicht ausgewiesen werden.“ [EW 02]

„Eine Ausgleichsfläche weit weg, bringt hier auch keinen Vorteil oder gar Ausgleich, zumindest nicht vor Ort. Es wäre möglich, die Ausgleichsfläche direkt in der unmittelbaren Umgebung zu schaffen.“ [EW 04]

„[...] denke, die Tierwelt wird unter dem Verkehr und den höheren Lärmbelastungen des Schießbetriebes mindestens ebenso leiden, wie die Anwohner.“ [EW 04]

„Auch werden die Anpflanzungen der Tierwelt wenig dienen, da das Gelände ja eingezäunt werden soll.“ [EW 04]

„In den Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans [...] wird die Ausgleichsfläche (ACEF 4) planerisch dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Fläche in ca. 8,5 km Entfernung (Luftlinie) zum jetzigen Habitat. Wo ist bei dieser Ausgleichsfläche der räumlich funktionale Zusammenhang zum jetzigen Habitat gegeben?“ [EW 06]

„Derzeit als negativ zu bezeichnen sind [...] auch Schallimmissionen in Form von Knallgeräuschen über mehrere Kilometer, das u.a. empfindliche Tiere häufig verschreckt.“ [EW 20]

„Nachhaltige negative Beeinflussung der lokalen Tier- / und Pflanzenwelt.“ [EW 23]

„Die Überplanung von Teilen der Haustenbachniederung und des von Südosten zulaufenden Seitengewässers mit der Wallanlage und befestigten Flächen (Feuerwehraufstellfläche, Fahrwege) ist ebenfalls inakzeptabel, da die übergeordneten Ziele des Biotopverbundes (ausgewiesene Biotopverbundfläche) und die im Landschaftsplan „Lage“ festgesetzte Gewässerrenaturierung missachtet werden.“ [EW 24]

„Zu Schutzgut Pflanzen Die Einschätzung „keine erheblichen Auswirkungen“, weil nur geringwertige Biotoptypen betroffen sind, wird seitens der Verbände abgelehnt. [...]Die Beurteilung kann nicht allein an die Wertigkeit der überwiegend betroffenen Biotoptypen geknüpft werden sondern es ist auch die Intensität der Eingriffe heranzuziehen. [...]Zudem werden Entwicklungspotenziale vernachlässigt. [...]Die Verbände fordern die verbindliche Beachtung dieser Ziele und Festsetzungen im Vorhabenbereich durch Freihaltung von Bodenauftrag und Versiegelungen, Einhaltung eines ausreichenden Uferstreifens - auch mit dem RRB - sowie eine insgesamt naturnähere Gestaltung des RRB im möglichen Rahmen.“ [EW 24]



„Für die betroffene Art Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf 1,9 ha Fläche geplant. Die dafür vorgesehene Fläche liegt jedoch nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang sondern fast 9 km entfernt nördlich von Lemgo. Dies entspricht nicht den Anforderungen des Leitfadens [Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV, RdErl. V. 2.07.2013] der eine Umsetzung möglichst nah am Eingriffsort, in der Regel maximal 2 km entfernt, vorgibt.“ [EW 24]

„Für die vorgesehenen bzw. am Eingriffsort noch zu erweiternden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege einschließlich der CEF-Maßnahmen ist eine mindestens fünfjährige Erfolgskontrolle (Monitoring) verbindlich festzusetzen.“ [EW 24]

„In Bezug auf die externen Kompensationsflächen ist im LBP auch zu begründen, weshalb der Eingriffsverursacher nicht geeignete Ausgleichsflächen im näheren Umfeld des Eingriffsortes bereitstellt.[...] fordern, den Anteil an Ausgleichsflächen vor Ort deutlich zu erhöhen und die Anlage der CEF-Maßnahmenflächen in einem räumlich funktionalem Zusammenhang in maximal 2 km Entfernung zum Eingriffsort.“ [EW 24]

„Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist noch ein Nachweis zu erbringen, dass im Umfeld der geplanten CEF-Maßnahmen Vorkommen der Feldlerche bestehen. Andernfalls sind die vorgesehenen Flächen ungeeignet und als CEF-Maßnahmen abzulehnen. [...]Bei der Flächenwahl sind weitere Anforderungen des Leitfadens [Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV, RdErl. V. 2.07.2013] einzuhalten, [...]Zumindest die waldnahen Flächen im Süden können gemäß Leitfaden nicht in die Kulisse für CEF-Maßnahmen einbezogen und angerechnet werden. [...]Die geplanten Maßnahmen beinhalten u. a. die Entwicklung von Grünland, das 1 x jährlich zum 1.7. bzw. zum 1.8. gemäht werden soll. Damit steht der Aufwuchs zur Brutzeit bei zunehmender Dichte der Ansaat voraussichtlich viel zu hoch. Bei Beibehaltung von Grünlandmaßnahmen ist ein anderes Mahdmanagement erforderlich, dass die spezifischen Ansprüche der Feldlerche an den Höhengewuchs der Vegetation im Bruthabitat adäquat berücksichtigt.“ [EW 24]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Ausgleichsflächen für eine angrenzende Kompensation direkt am Vorhabenstandort waren nicht realisierbar. Daher hat man in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Lippe eine zulässigerweise weiter weg liegende Fläche in der Größenordnung von ca. 3,1 ha abgestimmt. Auch wenn diese von der 2 km LANUV-Empfehlung deutlich abweicht, ist dies doch soweit zulässig, solange die Wirksamkeit nachgewiesen wird. Hierzu hat vor Baubeginn eine Erfolgskontrolle zu erfolgen. Diese ist nach 5 Jahren erneut durchzuführen. Nachvollziehbar wurde seitens der Antragstellerin des Weitern dargelegt, dass nach Fertigstellung des Walls, seine Rückseite für den Naturschutz und die Biodiversität zur Verfügung steht und dies eine deutliche Aufwertung gegenüber der momentanen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung darstellen wird. Der aus betriebssicherheitstechnischen Gründen erforderliche Zaun um die Anlage wird gerade im Bereich der Wallrückseite baulich so ausgeführt, dass Kleintiere durch diesen hindurch können. Besonders lärmempfindlichen Tierarten sind vor Ort nicht vorhanden. Der Haustenbach und das zulaufende Seitengewässer wird im Vergleich zum aktuellen Zustand im Rahmen der Anlagenerweiterung, dort wo möglich naturnah aufgewertet.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften unter § 44 BNatSchG dienen dem Schutz und der Erhaltung von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten und sind daher bei den geplanten Vorhaben besonders zu beachten und anzuwenden. Durch die seitens der UNB beigesteuerten und im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht verstoßen wird.

2.4.2 Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet

„Die Errichtung einer 23,5 Meter hohen Wallanlage bedeutet nach unserer Ansicht einen erheblichen Eingriff in die Landschaft (siehe auch 6.9 der Projektbeschreibung) mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“, zumal auch in unmittelbarem Umfeld schon ein Windpark mit 4 Windrädern (plus Erweiterungsantrag um 4 Windräder) und eine größere Biogasanlage mit Silo entstanden sind.“ [EW 02]



„[...] das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet. Ein 23m hoher Erdwall passt sicherlich NICHT - auch nicht mit Begrünung - in das Landschaftsbild und verbaut den Blick von der Sprikernheide (Ziegeleimuseum) auf die Hügelkette hinter Lemgo.“ [EW 04]

„[...] Das ist m.E. ein schwerer und unbegründeter Eingriff in die Landschaft. Der darf nicht auf Dauer bestehen bleiben. Wenn der Schießstand nicht mehr genutzt wird, muss ein Rückbau erfolgen. Dafür ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.“ [EW 05]

„Selbst bei einer Böschung von 1:2 wäre die Basis des Walls „nur“ 94 m und nicht 120 m breit. Muss hier möglichst viel Bodenmaterial entsorgt werden?“ [EW 06]

„Die Natur, Mensch und Tier, werden durch das Bauvorhaben extrem in Mitleidenschaft gezogen. Es wird uns ein Naherholungsgebiet entzogen, das Landschaftsbild wird durch die überdimensionale Anlage verschandelt.“ [EW 08]

„Bezüglich der dargestellten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in Kap. 4.2 und 4.3 übernimmt der LBP im Wesentlichen die Einschätzungen aus dem UVP-Bericht. Auf die dazu bereits genannten Kritikpunkte wird verwiesen. Das gutachterliche Fazit heißt dem-nach für alle Faktoren im Naturhaushalt weiterhin „nicht erheblich“. Dadurch entsteht ein vollkommener Widerspruch zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, denn unerhebliche Beeinträchtigungen müssen per Gesetzesdefinition nicht ausgeglichen werden. Das ist bei ca. 8 ha Neuversiegelung unglaublich und steht auch im Widerspruch zu der Definition von Eingriffen in Natur und Landschaft. In Kap. 8 spricht der Gutachter dann jedoch von „erheblichen Eingriffen“, die nach Bilanzierung auf Basis von Biotoptypen bzw. geplanten Nutzungen (in Flächen zusammengefasst) und Eingriffsintensität bzw. Erheblichkeitsgrad immerhin einen externen Kompensationsbedarf von ca. 2,9 ha erfordern. Die erfolgte Zuordnung ist jedoch mangels Erläuterung teilweise nicht nachvollziehbar.“ [EW 24]

„Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Die erheblichen Eingriffe in die morphologisch ausgeprägte Haustenbachniederung und des östlichen Seitengewässers sind durch Rücknahme der Wallanlage und befestigten Flächen sowie durch eine Verschiebung und naturnähere Gestaltung des RRB vermeidbar. Die im Vorhabenbereich liegenden Niederungsbereiche sollten besser für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden zwecks Rea-lisierung der Bachrenaturierung und zur Verbesserung des Biotopverbundes.“ [EW 24]

„Im LBP ist außerdem dazulegen, wie der Boden- und Grundwasserschutz während der 8-jährigen Bauzeit bei laufendem Schießbetrieb gewährleistet werden soll. Wie soll eine neue Kontamination von bereits sanierten Flächen, auf denen der belastete Oberboden beseitigt wurde, verhindert werden?“ [EW 24]

„Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht ausgleichbar. Die Verbände fordern alternative Planungslösungen, die weniger raumgreifend und voluminös im Landschaftsraum wirken.“ [EW 24]

„Nach den Antragsunterlagen ist die bestehende kommunale Kläranlage für Ausgleichsmaßnahmen in diesem Verfahren vorgesehen. Nach Auffassung der Verbände ist es die Aufgabe des Betreibers der Kläranlage, den ordnungsgemäßen Rückbau der Kläranlage vorzunehmen. Eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme in diesem Verfahren ist nicht zulässig.“ [EW 24]

„Der Vorhabenbereich liegt im LSG-3918-0041[...]Es ist belastbar darzulegen und nachzureichen, dass durch die beantragten Maßnahmen keine schädlichen Einflüsse auf das LSG einwirken.“ [EW 24]

„Richtung Hagen ist die Fläche mit 1:1,5 viel steiler und versiegelt. Soll Hagen in alle Ewigkeit auf eine versiegelte Fläche schauen? Dieses ist sicherlich nicht zumutbar.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Naturschutzrechtlich stellt das Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, so dass nach § 15 BNatSchG die Unzulässigkeit des Eingriffs und die



Verursacherpflichten zu prüfen sind. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (durch Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (durch Ersatzmaßnahmen). Da das Baugrundstück in einem durch den Landschaftsplan Nr. 8 „Lage“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt, ist auch eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich, denn in Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im (o.g.) Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

In berechtigten Einzelfällen kann, eine Befreiung von den Verboten des o.g. Landschaftsplanes erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Gefälle der Wallhänge wurden mit dem Kreis Lippe im Vorfeld abgestimmt, um insbesondere eine möglichst landschaftsbildverträgliche Gestaltung des Walls zu erzielen. Zudem werden gerade aus Blickrichtung Hagen Baumreihen gepflanzt, die eine visuelle Abschirmung bieten. Der Blick vom Ziegelleimuseum aus Richtung Lemgo zur Hügelkette hinter Lemgo wird durch das Vorhaben nicht verbaut. Vom Ziegelleimuseum sind größtenteils nicht einmal die Windenergieanlagen in Hardissen zu sehen. Wenn, dann sind nur die oberen Bereiche der WEA (max. letzte obere Viertel) zu sehen. Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb der direkten Sichtlinie. Das Vorhaben liegt rechts davon, sodass es später ggf. zu erkennen sein wird, wenn man in Richtung Hügelkette blickt. Es wird aber gerade aufgrund der Entfernungen (Vorhabenstandort bis Ziegelleimuseum ca. 1,6 km Luftlinie und vom Vorhabenstandort zur Hügelkette min. 8 km) die Hügelkette nicht verdecken können. Die Schießbetrieb wird so gestaltet, dass während der Bauphase kein Bleischrott mehr auf den zuvor sanierten Boden gelangt.

2.5 Bodenschutzrecht

2.5.1 Allgemein

„[...] ist das Gebiet im Regionalplan OWL als schützenswerter Boden markiert. Dies spricht auch gegen das Vorhaben!“ [EW 04]

„Es muss die Frage erlaubt sein: Was-ist-wenn? Wenn die Sicherungskassette nach Jahren doch undicht wird? Wenn aus der Drainage des Schutzwalles Sickerwasser austritt, das unzulässig hohe Giftstoffe enthält?“ [EW 05]

„Der Antragssteller ist ein eingetragener Verein mit entsprechenden Haftungsbegrenzungen. Generell, sowie im Falle einer Vereinsauflösung oder Insolvenz stellt sich die Frage nach der Ausübung von Verpflichtungen im Betriebszeitraum und darüber hinaus, die in den Antragsunterlagen benannt werden.“ [EW 06]

„Humushaltigen Boden luftdicht einzuschließen birgt neue Problematiken wie Fäulnis etc. Desweiteren entsteht für immer kontaminiertes Regenwasser.“ [EW 20]

*„Unkalkulierbare von mittel- bis langfristige ökologische, finanzielle Risiken durch Verwendung von kontaminierter, belasteter Erde für Baumaßnahmen.
Nicht einschätzbarer finanzieller Aufwand durch den Steuerzahler für spätere notwendige Entsorgungen“ [EW 28]*

„Nicht einschätzbarer finanzieller Aufwand durch den Steuerzahler für spätere notwendige Entsorgungen“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Zwar wird im Regionalplan das Gebiet als schützenswerter Boden ausgewiesen, aufgrund seines Planungsmaßstabs erfasst dieser keine vergleichsweise kleinräumigen Flächen, wie dieses Vorhaben. Der belastete Boden soll von der Umwelt abgeschirmt in einer Sicherungskassette vor Ort als technisches Bauwerk gesichert werden. Dies ist gem.



§ 5 Abs. 6 der Bundesbodenschutzverordnung eine zulässige Sanierungsvariante der belasteten Flächen. Dabei entstehen keine Sickerwässer, da die Sicherungskassette bis auf die Entlüftung, undurchlässig hergestellt wird. Eine Drainage dieser Sicherungskassette ist daher weder erforderlich, noch geplant. Die Entlüftung dient dazu, entstehende Gas, welches bei der Zersetzung der im Boden befindlichen Organik (insbesondere Pflanzenreste) entstehen wird, abzuleiten, damit sich die Sicherungskassette nicht aufbläht und dadurch im Extremfall ohne eine Entlüftung undicht werden könnte. Die Sicherungskassette wird nach den anerkannten Regeln der Technik als dauerhaftes technisches Bauwerk hergestellt. Der Wall selbst wird nur mit im Vorfeld beprobten Bodenmaterial hergestellt.

Im Falle einer Insolvenz des Vereins (Antragstellerin und auch spätere Betreiberin der Schießanlage) haften für noch verbleibenden Sanierungsaufwand nach den bodenschutzrechtlichen Vorgaben der Handlungsstörer (Verein als Verursacher) auch in weiterer Konsequenz der Zustandsstörer (Grundstückseigentümer). Die Finanzierung(ssicherheit) der Flächensanierung, die u.a. über die Annahme des Bodenmaterials für den Erdwall erreicht wird, hat sich in anderen ähnlichen Sanierungsmaßnahmen bereits bewährt, ist aber auch kein Prüfaspect im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Über entsprechende Sicherheitsleistungen wird sichergestellt, dass sowohl der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgen kann, als auch die Fertigstellung der Sicherungskassette und der der jeweils unfertige Teilabschnitt des Walls, falls es während der Errichtungsphase zu einer Insolvenz des Vorhabenträgers kommen sollte. Zudem decken die Sicherheitsleistungen den Rückbau des Walls und weiteren baulichen Anlagen im Falle einer Nutzungsaufgabe finanziell ab.

2.5.2 Sanierungsvariante

„Die Sanierung der Anlage lässt sich auch anders als durch Errichtung einer als Modernisierungsmaßnahme getarnten Bodendeponie erreichen, z.B. durch den Austausch des verunreinigten Bodens und die Verlegung der Anlage an einen anderen Standort (stillgelegter Steinbruch oder ähnliches).“ [EW 03]

„Die Größe des Bauwerkes wird im IBW-Gutachten zur Dimensionierung des Schrotrückhaltesystems aufgrund der Berechnung eines kompletten „Rückhaltes von 100% der abgegebenen Schrote“ errechnet. Hier würde ein kleinerer Prozentanteil zu einer wesentlich kleineren Dimensionierung des Bauwerkes führen und wäre angesichts des jetzigen Bestandes von 0% Rückhalt durchaus verhältnismäßig.“ [EW 02]

„Nach umfangreicher Recherche gibt es jedoch auch andere Möglichkeiten, die vorhandenen Schadstoffe zu sammeln und zu entsorgen. Künftig werden wohl auch verschärfte Auflagen zu einem Verbot von bleihaltigem Schrot führen.“ [EW 02]

„Diese gigantische Wallanlage [...] Sie wäre noch da, wenn es längst keinen Schießverein mehr gibt. Die Giftstoffe würden unkontrolliert Erdreich und Grundwasser [...] verseuchen, denn Bentonitbahnen, die evtl. der Abdichtung der Anlage dienen sollen, haben auch nur begrenzte Lebensdauer.“ [EW 18]

„Allenfalls sollte „Z2 eingeschränkt“ erlaubt sein, also ohne z.B. Bestandteile von Blei, Antimon, Benz(a)pyren etc.“ [EW 19]

„Warum ist es dem Verein nicht zuzumuten ihre Altlasten fachgerecht zu entsorgen und nach Möglichkeiten zu suchen die leicht rückbaubar sind? [...] Warum wird die Schießanlage nicht dorthin verlegt wo eh schon alles zerstört ist oder entsprechende Erddeponien vorhanden sind (Heipke o.a.)?“ [EW 20]

„Es wird nicht begründet, weshalb die Wallkrone 10 m breit sein muss. Es besteht auch keine Notwendigkeit, die zu sanierenden Depositionsflächen komplett zu überplanen. Schließlich könnten diese Flächen nach der notwendigen Sanierung auch ackerbaulich genutzt werden.“ [EW 24]

„Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Wallkörper eine ebene Wallbasis erhalten muss [...]und die vorhandene Geländeoberfläche um mehrere Meter abgetragen werden muss.“ [EW 24]



„Für den Einbau des Bodens DK III ist eine Sicherungskassette vorgesehen. In den vorgelegten Unterlagen finden sich weder eine Beschreibung zur Ausführung noch ein aussagekräftiger Schnitt durch diesen besonders zu behandelnden Bereich.“ [EW 24]

„Für den anzufahrenden Fremdboden (Z2-Material) ist lt. Angaben des IFUA vom 29.06.2020 zum Genehmigungsantrag u. a. eine qualitätsgesicherte Anlieferung notwendig. Wie wird das im Alltag während der 8-jährigen Bauzeit vor Ort gewährleistet? Von woher stammt der Boden? Die Herkunftsregionen sind zu benennen.“ [EW 24]

„Die Einschätzung, dass vor dem Hintergrund sanierter Böden „keine erhebliche Auswirkungen“ bestehen, ist nicht nachvollziehbar. Immerhin werden lt. UVP-Bericht ca. 12,2 ha Gelände entzogen und stehen als Ressource nicht mehr zur Verfügung, davon werden 8 ha versiegelt. Die sanierten Böden liegen innerhalb versiegelter Deponieflächen und sind als Ressource nicht verfügbar. Zudem geht der Flächenverbrauch weit über das notwendige Maß hinaus und lässt sich durch eine bedarfsorientierte Umplanung deutlich reduzieren.“ [EW 24]

„In Bezug auf das notwendige Schrotschussrückhaltesystem wird in den Antragsunterlagen die Aussage gemacht, dass sich ein solches System nur durch den Einbau von externem Bodenmaterial in Wallbauweise wirtschaftlich darstellen lässt. [...] Eine qualifizierte Alternativenprüfung (DIN 19740) ist bisher nicht erfolgt und vorgelegt worden. [...] eine konkave, parabolähnliche und mit Schallschutzmatten bestückte Rückhaltewand z. B. in Holzbauweise, eine echte Alternative zu der beabsichtigten Wallaufschüttung dar. Dadurch erübrigen sich die Errichtung und der Bau einer Wallanlage aus Deponiestoffen in der beantragten Form.“ [EW 24]

„In den Antragsunterlagen wird die Aussage gemacht, dass Schrote, Zwischenmittel und Wurfscheiben, welche im Inneren des Wurffeldes auf der Grünfläche niederschlagen, zu großen Teilen maschinell aufgenommen werden. Eine vollständige Aufnahme kann aber nicht erfolgen. Dies hat zur Folge, dass, so wie bei dem alten Schießstand auch, es zu einer weiteren negativen und dauerhaften Einwirkung durch den Schießbetrieb auf die Schutzgüter (Boden, Wasser, etc.) kommt, zumal der Schießbetrieb ausgeweitet werden soll. Eine weitere Anreicherung von Schießmitteln im Bodenbereich muss aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend unterbleiben. Die Verbände sprechen sich für eine geeignete Bodenüberdeckung im Wurffeld aus. In Betracht kommt z. B. eine Sandauflage, die leicht durchgearbeitet werden kann. Für das gesamte Wurf- und Schießfeld ist eine mindestens tägliche Einsammlung der Schießmittel verbindlich festzusetzen.“ [EW 24]

„Durch Starkregenfälle mit Sturmböen sind Erosionen und Rutschungen an den Sicherungs- und Abdeckschichten nicht auszuschließen.“ [EW 24]

„Zu der Langzeitstabilität der Kunststoffdichtungsbahn der Sicherungskassette sind keine Daten genannt. Sollte nach 50 -70 Jahren eine defekte Abdichtwirkung festgestellt werden, müssten umfangreiche Erdbewegungen erfolgen, um eine neue sichere Einlagerung zu erreichen.“ [EW 24]

„Da für die Baumaßnahmen erneut erhebliche Kosten anfallen können, müssen in dem Sanierungsplan die Nachsorgekosten mit aufgenommen werden. Die für die Überwachung zuständige Behörde muss nach dem § 10 Sonstige Anordnung Abs.1 BBodSchG verlangen, dass der Wurftaubenclub Lippe für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen als Ewigkeitsaufgabe eine garantierte Sicherheit für die Kostenübernahme vorweisen muss.“ [EW 24]

„Die Neuanlage des Walls ist u.E. in der geplanten Dimensionierung und Geometrie nicht zwingend erforderlich (Sohlenbreite, Füllboden Z2 anstatt Aufkalkung von Z0 und Z1).“ [EW 30]

„Wie dauerhaft sicher ist die Sicherungskassette denn?“ [EW 31]

„Als weiteren Punkt sehe ich eine Gefährdung der Abdichtung (Bentonitbahn) durch das Wurzelwachstum der Anpflanzung in Richtung des abgedichteten Erdwalls.“ [EW 35]

„Betrachtet man den Ewigkeitsgedanken, so werden sich nach Stilllegung des Schießstandes zügig Primärpflanzen wie Birken, Pappel oder Espe einfinden, [...] tief Wurzeln und die Dichtschichten gefährden.“



Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Eine geringe Wallhöhe würde dazu führen, dass weiterhin, wenn auch im reduzierten Ausmaß Bleischrotte und ggf. Tontaubenreste auf die sanierten Flächen gelangen würde. Dies hätte wiederum zu Folge, dass hierdurch erneuert mit der Zeit eine schädliche Bodenveränderung entsteht. Diese Variante würde dem Vorsorgegrundsatz (§ 4 Abs. 1 BBodSchG), eine schädliche Bodenveränderung zu verhindern, widersprechen. Bei einer Sanierung des aktuellen Standortes und einer Errichtung der Anlage an anderer Stelle sind wiederum entsprechende ähnliche bauliche Maßnahmen erforderlich um die Bleischrotte zurückzuhalten. Zudem besteht für den Antragssteller keine Verpflichtung sich einen neuen Standort zu suchen und den aktuellen Anlagenstandort dafür aufzugeben. Wie im Antrag dargestellt wurden andere Rückhaltesysteme geprüft aber aus unterschiedlichen Gründen wurden diese nachvollziehbar verworfen. Die Genehmigungsbehörde hat zudem einen konkreten Antrag zu prüfen, jedoch nicht die Aufgabe sich mehrere Variante vorlegen zu lassen und die gefälligste auszuwählen. Im Falle der Aufgabe der Nutzung nach Sanierung und Erweiterung (wie beantrag) ist mit der fachgerechten Herstellung der Sicherungskassette und des Walls davon auszugehen, dass für die Zukunft keine Umweltgefährdung oder schädliche Bodenveränderung mehr zu befürchten ist. Zudem ist über die zu errichtenden Grundwassermessstellen jederzeit eine Beprobung des Grundwasser möglich, welches sich vom Vorhabenstandort aus nicht in Fließrichtung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Lage, Lemgo oder Bad Salzuflen bewegt. Die Verwendung von Böden die in die Zuordnung nach LAGA unter Z2 fallen ist für die Wallherstellung zulässig (siehe hierzu im Detail Nr. 2.8.1). Wie unter 2.3.1 geschildert, darf nur vorab beprobter und freigegebener Boden für die Wallherstellung verwendet werden. Bodenerosion oder ein abrutschen des Walls sind durch die Bepflanzungen und die fachgerechte Herstellung des Walls nicht zu befürchten. Auch ist eine Durchwurzelung gerade bei der Sicherungskassette nicht zu befürchten. Die meisten Bäume haben ein flach ausgeprägtes Wurzelwerk. Birken, Pappel oder Espe haben typische Wurzeltiefen von 70 bis 150 cm. Die Bodenüberdeckung über den Abdichtungssystem beträgt 2 Meter. Auch ist der Flächenverbrauch und die teilweise Versiegelung durch die Sanierung und Erweiterung der Anlage vergleichsweise geringe, gerade im Verhältnis zu den vorhandenen weiträumigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld. Die nicht versiegelten Teilflächen, insbesondere die Wallhänge, stehen Flora und Fauna in höherer Qualität zur Verfügung als bisher im Rahmen der aktuellen intensivlandwirtschaftlichen Nutzung.

2.5.3 Absicherung der bodenschutzrechtlichen Maßnahmen

„[Verweis auf 06-201202-WC Lippe_IFUA-Beitrag BO Seite 11]: Wie ist die finanzielle Absicherung dieser in den Antragsunterlagen geforderten Maßnahmen vorgesehen? Mit welchen Mitteln werden im Falle von Meßwertüberschreitungen entsprechend notwendige Maßnahmen bezahlt? Wie ist dies nach Abschluss der Arbeiten, also Schließung der Bodendeponie (Lärmschutzwall), geregelt?“ [EW 06]

„Der Bau einer solchen Anlage erfordert eine regelmäßige Überprüfung während und nach der Bauzeit. Es ist sicherzustellen, daß der Betreiber für diese Kosten aufkommt.“ [EW 08]

„Wir fordern, daß der WTC nachweislich eine Rückstellung erbringt, damit im Falle einer Vereinsauflösung oder einer Undichtigkeit der Kassette die gesamte Anlage zurück gebaut werden kann“ [EW 08]

„Wer kommt für eventuell auftretende Schäden an dem Erdwall auf?“ [EW 10]

„Es wird noch mehr belastetes Fremdmaterial [...] eingebracht trotz Versuche von Abdichtungsmaßnahmen deren Dauerhaftigkeit ich Frage stelle z.B. durch Alterungsprozesse, Setzungen, und anderem undicht werden kann.“ [EW 20]

„Der Sicherungsplan zur Überwachung der Anlage bezüglich einer unzulässig hohen Kontaminierung mit Blei und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) muss ergänzt werden um eine Kostenübernahme für Folge- und Sicherungsmaßnahmen als Ewigkeitsaufgabe.“ [EW 24]



„Was passiert, wenn die Sicherungskassette doch einen Defekt aufweist und undicht ist, sodass belastetes Sickerwasser austreten kann? [...] Die gleichen Fragestellungen bezogen auf die Sicherungskassette gelten für den eingehausten Z2-Boden als solches ebenso.“ [EW 31]

„Eine Sanierung ist finanziell eine große Aufgabe und ist der Antragsteller in der Lage diese Kosten zu schultern?“ [EW 31]

„6.) Was passiert mit dem Wall, wenn der Verein sich auflöst? 7.) Wer kümmert sich um den belasteten Wall wenn der Fall unter 6.) eintritt? [...] Ist es dann Aufgabe der Allgemeinheit einen solidarischen Beitrag zu leisten?“ [EW 31]

„Die Ankündigung, das Gebiet zukünftig über hinreichende Kontrollmaßnahmen durch die zuständige Aufsichtsbehörden entsprechend zu überprüfen stelle die Frage auf, wer dieses übernehmen soll? Woher kommen die Mittel hierfür? Stichwort: Personal- u. Kapazitätsmangel? Finanzmittel?“ [EW 37]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Im Falle einer Betriebsstilllegung sind die baulichen Anlagen und der Wall zurückzubauen. Dies wird über entsprechende Sicherheitsleistungen finanziell abgesichert (s. Abschnitt Bedingungen). Dies betrifft jedoch nicht die Sicherungskassette, in der der mit Bleischrott und Tontaubenresten belastete Boden gesichert eingebaut wird. Die zu errichtenden Grundwassermessstellen sind von der Betreiberin des Schießstandes regelmäßig zu beproben. So kann nachverfolgt werden, dass die Sanierung erfolgreich war und auch nachgewiesen werden, dass die Abdichtungen weiterhin verhindern, dass Blei und andere Stoffe in Umwelt gelangen. Da die Sicherungskassette später auch noch erreichbar ist, käme man im Fall der Fälle an diese auch zukünftig noch heran. Die Beprobung des Grundwassers als auch die Wallherstellung werden über die erzielten Erlöse aus der Bodenmaterialannahme finanziert.

2.5.4 Rückbau des Walls / der Anlage

„Im Falle einer Vereinsauflösung, Inaktivität des Vereins oder Einstellung des Schießbetriebes entfällt die Notwendigkeit des Lärmschutzwalls. Somit muss dieser zurückgebaut werden. Bildet der Verein hierfür entsprechende Rücklagen oder soll das der Steuerzahler im Bedarfsfall übernehmen? [...] Eine entsprechende vollumfängliche finanzielle Absicherung der geplanten Maßnahme, incl. Dessen Rückbaues, sowie der zu erwartenden Folgekosten ist daher [...] nachzuweisen“ [EW 06]

„[...] fehlen in dem Antrag des WTC Angaben, wer für Rückbau, falls es zu einer Auflösung des Vereins kommen sollte, verantwortlich ist.“ [EW 10]

„Die Neuanlage des Walls ist u.E. in der geplanten Dimensionierung und Geometrie nicht zwingend erforderlich (Sohlenbreite, Füllboden Z2 anstatt Aufkalkung von Z0 und Z1).“ [EW 30]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Im Falle der Nutzungsaufgabe sind die baulichen Anlagenteile und der Wall zurückzubauen. Dies ist über entsprechende Sicherheitsleistungen finanziell abgesichert. Nicht davon betroffen ist die Sicherungskassette.



2.6 Wasserwirtschaft

2.6.1 Grundwasserschutz

„Das Bauwerk soll im Bereich eines Wasserschutzgebietes errichtet werden. Die Messungen beruhen auf den vorhandenen Messungen der Stadtwerke Lage zum Wasserwerk an der Lückhauser Straße. Eine Wertung des „alten Heilquellenschutzgebietes“ findet hierbei nicht statt.“ [EW 02]

„Die Einkapselung des mit Blei und anderem erheblich belasteten Materials birgt ein enormes Risiko für das Wasserschutzgebiet und die entsprechende Nahversorgung der Menschen mit Trinkwasser. Die weitere Anlieferung mit belastetem Boden schafft zusätzliche Risiken sowohl für das Oberflächen- wie auch das Trinkwasser.“ [EW 02]

„In Lückhausen werden alle Haushalte aus eigenen Brunnen versorgt. Meines Erachtens fanden diese Wasserentnahmestellen in den Gutachten keine Berücksichtigung. Weiterhin beziehen sich die Untersuchungen auf den Grundwassergleichenplan von 1994. Da der Grundwasserstand durch die anhaltende Trockenheit in den letzten Jahren stetig abgesunken ist, zweifle ich an, dass die Daten noch zeitgemäß sind.“ [EW 03]

„Wie kommt es, dass im Regionalplan OWL ein Heilquellenschutzgebiet eingezeichnet ist, aber aktuell in den Unterlagen mit keinem Wort erwähnt wird? Es sind die Lagenser Bürger, die auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auf dieses Trinkwasser angewiesen sein werden. [...] Sind insofern die Interessen des Kurortes Bad Salzuflen berücksichtigt?“ [EW 04]

„Die Heilquellenschutzzone der Stadt Bad Salzuflen liegt in direkter Nachbarschaft. Eine Entwässerung über den Haustenbach und die Bega gefährdet das Heilquellenschutzgebiet Begatal.“ [EW 10]

„Wir fordern, daß die Altlasten (Blei etc.) von 47 Jahren auf einer Sondermüll-Deponie entsorgt werden, damit das Grundwasser nicht verseucht wird.“ [EW 08]

„Wir fordern, daß der Schutzwall nicht mit belasteten Z 2 Boden aufgeschüttet wird, da dieser ebenfalls mit Gefahrstoffen (z.B. PVC - dies enthält zwischen 10 - 20 % Asbest) für das Grundwasser belastend sein kann.“ [EW 08]

„Wer haftet dafür, wenn trotz aller Maßnahmen Giftstoffe ins Trinkwasser und die Umwelt gelangen?“ [EW 17]

„Desweiteren sind Veränderungen u.A. durch Druck im Bereich der ursprünglichen Bodenschichten (wertvolles Ackerland) und ihren naturgegebenen wasserführenden Funktionen zu erwarten.“ [EW 20]

„Der Grundwasserflurabstand wird im betreffenden Bereich dadurch unnötig verringert, Boden mit Schutzfunktionen für das Grundwasser evtl. ganz oder teilweise beseitigt.“ [EW 24]

„weist der Gutachter in der o. g. Untersuchung [IFUA aus November 2015] auf bis in ca. 90 cm Tiefe anste-hende tonig-schluffige Lehmböden hin, die eine sehr günstige Schutzfunktion aufweisen (hohes Rückhaltevermögen für Metalle). Es ist unklar, inwieweit diese schützende Bodenschicht durch Bodenabtrag für die Herstellung der Wallbasis (91 m ü NN) abgetragen wird und welche Auswirkungen dies auf den Grundwasserkörper hat.“ [EW 24]

„Erhebliche Teile des DK III Bodens werden unmittelbar im Bereich anstehender Schmelzwassersande abgelagert. Schützende bindige Deckschichten sind hier nicht ausgeprägt (vgl. auch Gutachten zur Grundwassersituation von Dez. 2020, Büro Schmidt + Partner). Das Risiko einer Grundwassergefährdung bei Schäden in der Oberflächen- und Sohlabdeckung ist nicht auszuschließen.“ [EW24]

„Der Wall, [...] wird durch sein Volumen und sein Gewicht einen erheblichen Druck auf die darunterliegenden Schichten ausüben und die Grundwasserströme eventuell verändern. Dies hätte Auswirkungen für die Wassergewinnung in den angrenzenden Wasserschutzgebieten.“ [EW 25]

„Im vorgenannten Gutachten werden außerdem nur potenzielle Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungsanlagen behandelt. Aus Sicht der Verbände ist jedoch das gesamte Grundwasserdargebotspotenzial zu berücksichtigen, unabhängig von einer konkreten Nutzung. Auf die Darstellungen der Landes- und Regionalplanung (Lage des Vorhabenbereiches im Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz) und die Ziele der WRRL wird verwiesen.“ [EW 24]

„Das erstellte Gutachten zur Trinkwassergewinnung (Büro Schmidt + Partner, Dez. 2020) enthält keine Prognose im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels und ist zu ergänzen. [...]Die beantragte Anlage befindet sich zwischen zwei Wassergewinnungsanlagen. Im o. g. Gutachten wurde nur der derzeitige Ist-Zustand mit üblichen Schwankungen betrachtet. Eine Prognose der Fehlergröße wird nicht angegeben und ist zu ergänzen.“ [EW 24]

„In Anbetracht der heutigen Klima-Diskussion sind auch Extremsituationen auf die Wassergewinnungsanlagen abzuschätzen und darzulegen, z. B welche Auswirkungen entstehen durch die beantragte Anlage, wenn ständig die Pumpenlagen an den Kapazitätsgrenzen mit tiefsten Grundwasserstand ihre Aufgabe über längere Zeiträume erfüllen müssen? Kann durch die Trichterwirkung an den Pumpporten eine wesentliche Veränderung der Grundwasserströme auftreten? Hierzu finden sich ebenfalls keine Angaben. Das Gutachten ist zu ergänzen.“ [EW 24]

„Bezüglich des Teilschutzgutes Grundwasser ist zu bedenken, dass die Neuversiegelung und damit der Flächenentzug für die Grundwasserneubildung bei bedarfsorientierter Planung und Verzicht auf den Einbau belasteter Böden (DK III u. Z2) erheblich geringer ausfallen könnten.“ [EW 24]

„Die Verbände sehen die vorgesehenen Maßnahmen wegen der hohen Flächenversiegelung von mindestens 8 ha (Hochbau, Wege, Wallkörper, etc.) in Bezug auf die geplanten und vorhandenen (300 m Entfernung) Wasserschutzgebiete kritisch. Es kommt zwangsläufig zu einer Verringerung der Niederschlagswasserversickerung und der Grundwasserneubildung.“ [EW 24]

„Inwieweit das Problem der Schadstoffanreicherung im GWK durch den Bau einer Sicherungskassette im nördlichen GW-Abstrombereich dauerhaft gelöst wird, muss sehr kritisch gesehen werden. Dies gilt umso mehr, weil diese Kassette anschließend mit belastetem Z2-Boden überdeckt - und somit nicht mehr zugänglich - sein wird. Eine zyklische GW-Überwachung und Dokumentation ändert das Problem der weiteren und zukünftigen Belastung der Stellungnahme Wurfscheibenanlage Lage-Lückhausen Seite 8 von 19 Schutzgüter nicht. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der minimale Flurabstand von der GOK zum GWK lediglich 1,5 m beträgt, es jedoch zum Bodenabtrag von mehr als 2 m bis ca. 5 m kommen soll.“ [EW 24]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids formuliert. Zum Vorhabenstandort ist klarzustellen, dass es sich nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes befindet. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Zustrom des süd-östlich gelegenen Grundwasserförderbrunnens der Stadtwerke Lage. Entgegen der Stellungnahme der Stadtwerke Lage GmbH und der o.g. Einwendungsinhalte ist richtig zu stellen, dass das Heilquellenschutzgebiet der Stadt Bad Salzuflen zum Zeitpunkt der Stellungnahme und Einwendungseingänge noch nicht rechtskräftig war, sondern sich im Status der Festsetzung befand. Mit Bekanntmachung der Heilquellenschutzgebietsverordnung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2023, trat die Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes "Bad Salzuflen" mit Datum vom 07.08.2023 nunmehr in Kraft.

Es wurde teils darauf verwiesen, dass im Entwurf der Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ die Errichtung von Tontaubenschießständen verboten werden soll. Diese Aussage trifft allerdings nicht auf den Standort des Vorhabens zu. Der Standort des Wurftaubenschießstandes befindet sich in der Zone B (quantitativ) des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“. Gemäß der Anlage A zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ (Auflistung der genehmigungsbedürftigen und verbotenen Handlungen und Maßnahmen in den geplanten Schutzgebieten) ist in der Zone B die Errichtung,



Erweiterung oder Änderung von Tontaubenschießständen nicht ausgeschlossen. Ein Verbot derartiger Anlagen betrifft Standorte in der Zone A (qualitativer Schutz). Insofern liegt hier mit Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung für die Errichtung derartiger Schießstände kein Ausschlussgrund vor.

Da sowohl die Sicherungskassette als auch das weitere Bodenmaterial nach dem Stand der Technik sicher eingebaut wird, stellt dies hinsichtlich der Gefährdung des Grundwasser, keine Gefahr dar. Auch die thematisierte / gesehene Gefährdung der privaten Hausbrunnen in Lückhausen durch Blei und anderer Stoffe, wird durch das Vorhaben und die damit verbundene Sanierung ausgeschlossen. Des Weiteren führt die Antragstellerin nachvollziehbar aus, dass für den langfristigen Betrieb der Wurfscheibenanlage das Büro Schmidt + Partner die Konzeption eines Monitorings zur Grundwasserüberwachung entwickelt hat. Dieses Konzept zur Grundwasserüberwachung wird periodisch in Jahresberichten ausgewertet. Die vorliegende Konzeption eines Monitorings zur Grundwasserüberwachung ermöglicht auch die weitergehende Berücksichtigung der Landes- und Regionalplanung für den allgemeinen Grundwasser- bzw. Gewässerschutz sowie die Ziele der WRRL. Der im Entwurf aktuell vorliegende Regionalplan OWL weist im Bereich des Vorhabens zudem keine Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche aus. Die Sicherungskassette wird so angeordnet, dass Sie auch nach Wallherstellung dauerhaft zugänglich sein wird. Sollte in Zukunft der unwahrscheinliche Bedarfsfall eintreten, dass Tätigkeiten an der Sicherungskassette nötig werden sollten, ist eine Zugänglichkeit gegeben. Durch die weiträumigen Freiflächen um den Vorhabenstand ist nicht davon auszugehen, dass durch die hier stattfindenden Versiegelungen die Grundwasserneubildung beeinträchtigt wird.

2.6.2 Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser

„Die Anlage einer derart großen Wallanlage ändert den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers, sodass eine Vernässung meiner Fläche befürchtet werden muss.“ [EW 03]

„Die Einkapselung des mit Blei und anderem erheblich belasteten Materials birgt ein enormes Risiko für das Wasserschutzgebiet und die entsprechende Nahversorgung der Menschen mit Trinkwasser. Die weitere Anlieferung mit belastetem Boden schafft zusätzliche Risiken sowohl für das Oberflächen- wie auch das Trinkwasser.“ [EW 02]

„Ich messe Niederschlagsmengen in meinem Garten und habe beobachtet, dass schon bei Mengen von 25 l/qm der Haustenbach diese Wassermenge nicht aufnehmen kann und die Liemer Straße überschwemmt. Und so ein Ereignis passiert nicht nur alle 5 Jahre, es kommt öfter vor und wird zukünftig sicher verstärkt auftreten. Siehe die Warnung von Klimaexperten vor Starkregenereignissen. Wenn das an der Schießanlage passiert, ist zu befürchten, dass Bleischrot von der Anlage in den Haustenbach abgeschwemmt wird. Wie soll das verhindert werden?“ [EW 05]

„Das geplante Regenwasserrückhaltebecken ist zu klein dimensioniert, in dem Gutachten fehlen Angaben zu Starkregenereignissen [...]“ [EW 10]

„Die Einschätzung, dass die potenziell erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung des Konzepts zur Grundwasserüberwachung sowie Niederschlagsentwässerung in „unerheblich“ herab-gestuft werden können, wird seitens der Verbände nicht geteilt. Bezogen auf den Haustenbach wird die morphologisch ausgeprägte Bachniederung mit der Wallanlage, der Feuerwehraufstell-fläche, dem Unterhaltungsweg und dem RRB überplant. Zum Bach verbleibt zukünftig kaum ein Uferstreifen. Allein dadurch ergibt sich bereits baubedingt eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes. Damit werden auch Entwicklungspotenziale zur Renaturierung und naturnahen Entwicklung der durch Gleyböden geprägten Bachniederung dauerhaft verhindert. Diese dauerhaften Eingriffe in die Gewässerniederung können nicht durch die angegebenen Maßnahmen in Verbindung mit der Niederschlagsentwässerung aufgewogen werden.“ [EW 24]

„Als gesamte Entwässerungsfläche werden in den Unterlagen 71.000 m² angegeben. Daraus ergibt sich die beantragte Einleitmenge von 71 l/s. Die Gesamtfläche der Anlage beträgt jedoch 120.000 m² [...] entspricht dabei der tatsächlichen Entwässerungsfläche, weil z. B. auch die östliche Wallseite zum vorhandenen Boden abgedichtet werden soll. Hieraus ergibt sich bei der vorgenommenen relativ geringen Annahme von 10 l/s ha eine tatsächliche Einleitmenge von 120 l/s.[...] Die Angaben sind zu prüfen und zu korrigieren.“ [EW 24]



„Das Niederschlagswasser gelangt, zumindest in Teilen, über den Deponiekörper in die vorgesehenen äußeren Entwässerungsrinnen und somit ungeklärt in die OFWK. Für die OFWK - insbesondere für die Bega - gilt das Verschlechterungsverbot nach [1]. Daher muss belastbar ausgeschlossen werden, dass sich der ökologische und chemische Zustand der Bega durch Einleitungen aus der Schießanlagenfläche nachteilig verschlechtert. Hierzu sind für eine weitere Bewertung vor Genehmigung belastbare Aussagen nachzureichen.“ [EW 24]

„Im Wurffeld und von der befestigten Parkplatzfläche sind Ableitungen zur Direkteinleitung in den Haustenbach vorgesehen. Aussagen über eine mögliche Belastung des OFWK durch Schadstoffe von diesen Flächen sind nicht erfolgt. Diese sind nachzureichen und vorzulegen.“ [EW 24]

„Es muss davon ausgegangen werden, dass die Bleischrote nach ihrem Abschuss über einen längeren Zeitraum in der Umwelt, im Regenwasserkanal und insbesondere im Sedimentationschacht verbleiben und sich Teile der Bleischrote durch das Wasser ablösen. Diese Schadstoffe gelangen dann in gelöster Form in den OFWK. In den Antragsunterlagen fehlen hierzu entsprechende Aussagen. Diese sind zwingend nachzureichen und vorzulegen.“ [EW 24]

„Ist bei größeren Niederschlagsereignissen mit Staunässe auf meiner Fläche zu rechnen?“ [EW 35]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Der Schutz von Oberflächenwässern bzw. Niederschlagswasser vor unzulässigen Verunreinigungen wird mit den formulierten Nebenbestimmungen dieses Bescheids und den beantragten baulichen Maßnahmen ausreichend nachgekommen. Sollte es trotz der Walloberbodenschicht bei Starkregenereignissen ein Abfluss von Niederschlagswasser vorkommen, wird das Wasser über einen dem Wall umlaufenden Graben in das Regenrückhaltebecken geführt. Staunässe auf benachbarten Flächen ist daher nicht ersichtlich. Regenwasser, innerhalb des Walls wird es aufgrund der Oberflächenabdichtungen nicht geben. Somit auch kein auslösen irgendwelcher Stoffe. Lediglich die unbelastete Rekultivierungsschicht kommt mit dem Niederschlagswasser in Kontakt und weiß ein gewisses Rückhaltevermögen für Niederschläge auf. Sollten Bleischrote über Niederschläge aus der Wallinnenseite/Wurffeld mitgeschwemmt werden, wird dies in dem Regenrückhaltebecken vorgeschalteten Absetzbecken vom Niederschlagswasser getrennt. Aus dem Absetzbecken ist regelmäßig das dort abgesetzte Bleischrot zu entfernen. Das Regenrückhaltebecken ist zudem normkonform dimensioniert worden (siehe auch Begründung zu den wasserwirtschaftlichen Belangen unter 3.7).

2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

„Die Einbeziehung von nicht umweltbezogenen Kriterien bei der Auswahl von Planungsalternativen ist nach dem UVPG nicht zulässig (vgl. dazu auch Abschnitt 0.6.1.1 UVPVwV). Vielmehr hat der UVP-Bericht vernünftige Alternativen aufzuzeigen und ausschließlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen eine Auswahl zu treffen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG). Als „vernünftige“ Alternativen sind weitere zumutbare Alternativen zu prüfen, das betrifft z. B. eine erhebliche Verringerung der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf Flächenverbrauch, Dimensionierung der Wallanlage, Positionierung des DK III-Materials, Einbau von Z2-Material, Überplanung von Teilen der Haustenbachniederung und des Seitengrabens, Bodenabtrag, etc. Derartige Alternativen werden weder aufgezeigt noch die Notwendigkeit der Eingriffe gemäß beantragter Planung begründet.“ [EW 24]

„Der Anlieferungsverkehr von Bodenmaterial ist in die UVP einzubeziehen.“ [EW 24]

„Die belasteten Böden werden zwar saniert, verschwinden jedoch in einer versiegelten Deponie. Die sanierten Böden stehen dem Naturhaushalt als Boden, zur Grundwasserneubildung und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt somit nicht zur Verfügung und können nicht positiv verrechnet werden.“ [EW 24]



Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Bei alleiniger Berücksichtigung der umweltrelevanten Kriterien der Alternativprüfung gem. UVPG, wird deutlich, dass die Alternativen alleine aus umweltrelevanten Kriterien nicht die beste Lösung für die Sanierung und Erweiterung der Anlage darstellen (insbesondere hinsichtlich Schallschutz, Landschaftsbild und Aufwertung der beanspruchten Flächen im Vergleich zur bisherigen Nutzung). Dies wurde im Rahmen von Nachtragsunterlagen nochmals deutlicher hervorgehoben. Der Anlieferungsverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen ist nicht dem Vorhaben zuzuschlagen, da im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Genehmigungsinhalt sich nur auf das Anlagengrundstück bezieht. Zudem beschränkt sich der Anlieferungsverkehr nur auf die Errichtungsphase und ist somit nur temporär. Durch die Wallherstellung werden die sanierten Böden teilweise überbaut. Auf dem Wall entstehen im Vergleich zu vorherigen intensivlandwirtschaftlichen Nutzung durch die Anpflanzungen und Begrünung des rückwärtigen Wallhanges höher qualitative Lebensräume für Flora und Fauna, als dies bisher der Fall ist. Hinsichtlich der Grundwasserneubildung wird auch die Abhandlung der Einwendungen unter 2.6.1. verwiesen.

2.8 Sonstige Einwendungen

2.8.1 Verfahrensdurchführung

„Nach unserer Auffassung handelt es sich nicht um eine Sportanlagensanierung, sondern um eine Bodendeponie“ [EW 02]

„Meiner Meinung nach wird hier ein Bauwerk vorgeschoben, um die umfangreicheren Prüfungen, die die Einrichtung einer Bodendeponie mit sich bringen, zu umgehen.“ [EW 04]

„[...] eine stärkere Einbindung der betroffenen AnwohnerInnen (z. B. durch transparente und umfassende Informationsveranstaltungen oder auch moderierte Workshops um im Interesse aller Betroffenen zu einem Ergebnis zu kommen, das sowohl dem Schießsport als auch dem Schutz der Bevölkerung und der Naherholung dient) eingeleitet werden sollte.“ [EW 04]

„Der Boden in der Umgebung der Schießanlage ist teilweise mit Blei, Arsen und anderen Stoffen so kontaminiert, dass er als „gefährlich“ eingestuft wird. Er müsste eigentlich in einer Sondermülldeponie eingelagert werden.“ [EW 05]

„[...] Boden in den Schutzwall eingelagert werden, der mit Schadstoffen bis zu Klasse Z2 belastet sein darf. Von so einem Boden dürfte auf der genehmigten Bodendeponie in Heipke nicht 1 m³ eingelagert werden.“ [EW 05]

„Die Vollmacht der Bauherren für die Entwurfsverfassende (Anlage zum Bauantrag vom 30.10.2020) ist von der Bauherrschaft nicht unterzeichnet. Der Bauantrag selbst ist weder vom Entwurfsverfasser noch vom Bauherrn unterzeichnet. Die Baubeschreibung ist vom Entwurfsverfasser nicht unterzeichnet.“ [EW 06]

„Ein Teil der Gutachten wurde im Auftrag der Sand Boden Recycling GmbH beauftragt. Wie steht diese Gesellschaft zum Antragssteller? Ist der Antragssteller an die Gutachten gebunden?“ [EW 06]

„Lärmschutz kann in vielfältiger Art und Weise und mit geringerem Flächenverbrauch und Eingriffe in die Natur umgesetzt werden. Anscheinend sind aber nur in Verbindung mit der Deponie die Kosten für die geplante Schießstanderweiterung durch den Verein aufzubringen. Warum bringt der spätere Betreiber (?) ansonsten Gutachten in die Antragsstellung mit ein?“ [EW 06]

„Den Antragsunterlagen ist des Weiteren zu entnehmen, dass über ein Sicherheitsbauwerk (Bodenkassette) erstmalig eine Deponie für die dauerhafte Ablagerung von [...] DK III Material entstehen soll [...] Nach diesseitiger Auffassung dürfte es sich bei dieser Teilanlage (Sicherungskassette mit Entgasungsanlage) um eine Deponie im Sinne von § 3 Abs. 27 KrWG handeln. [EW 16]

„Wir vermögen nicht zu erkennen, dass die Anlage, [...] jemals ordnungsgemäß genehmigt worden ist. Soweit wir es überblicken vermögen, liegen für die Anlage in der Gestalt, in der Sie betrieben wird, weder eine bau- noch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor, [...] Die Erteilung einer Änderungsgenehmigung, sei sie bau-, immissionsschutz- oder abfallrechtlicher Natur, ist daher nicht möglich.“ [EW 16]

„Gutachten (Büro Schmidt + Partner, Dez. 2020) behandelt nur die geplante Ab-lagerung von Z2-Boden. Es fehlt eine gutachterliche Aussage zu der geplanten Ablagerung von Boden der DK III.“ [EW 24]

„Eine Dokumentation der Messfehler fehlt und ist zu ergänzen. [...]In jedem Gutachten ist eine Beschreibung der möglichen Fehlerquellen und deren Folgen Grundlage für eine abschließende Darstellung und Bewertung der Messergebnisse.[...] Eine Plausibilitätsprüfung fehlt und ist zu ergänzen.“ [EW 24]

„Eine Bedarfsbegründung für die vorgesehene Installation einer Deponie fehlt ebenfalls.“ [EW 24]

„Darf der Schießbetrieb nach der Altgenehmigung wie bisher an drei Tagen 10,5 Stunden/Woche stattfinden?“ [EW 24]

„Darf der Schießbetrieb bereits nach dem Neuantrag an sechs Tagen / 54 Stunden/Woche einschließlich der 10 beantragten Sonntage stattfinden?“ [EW 24]

„Das beantragte Bauvorhaben stellt keine "Sanierung und Modernisierung" dar und muß allein schon aus dem Umfang heraus als Neuanlage betrachtet und als solche beantragt werden.“ [EW 30]

„Wir stellen uns die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes und der Folgen der geplanten Maßnahme. Schließlich handelt es sich ja nur um eine "Sanierung und Modernisierung" eines Schießstandes.“ [EW 30]

„Aus den Veröffentlichungen in der Presse scheint der eingetragene Verein der "Bauherr" und der Betreiber der Anlage zu sein. Uns stellt sich die Frage, ob ein eingetragener Verein berechtigt ist, durch die Annahme, im weiteren Sinne Annahme gegen Bezahlung von belastetem Boden bis Schadstoffwert Z 2 Geld einzunehmen.

1. Wir bitten daher um Prüfung, ob das Vereinsrecht und in diesem Fall insbesondere die Satzung des Wurfscheibenclubs Bad Salzuflen e.V. und evtl. anderer an dem Vorhaben beteiligten Vereine dies zulassen.
2. Ebenfalls bitten wir um Klärung und Information, in welcher Rechtsform der Betreiber das Vorhaben plant.“ [EW 33]

„[...] gemäß der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung NRW (DVO LJG-NRW) ist es völlig unnötig und überholt als Ausbildung für Jäger, da die Prüfung auch auf elektronisch simulierte bewegliche Ziele stattfinden darf (u. A. sogenannte Schießkinos). Überprüfen Sie bitte die Verhältnismäßigkeit dieser baulichen Maßnahme zu den tatsächlichen Anforderungen an Schießprüfungen in NRW“ [EW 33]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Das hier durchgeführte Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG mit gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragter Umweltverträglichkeitsprüfung ist die korrekte Art der Verfahrensdurchführung. Im Rahmen der freiwilligen UVP und zugehöriger Beteiligung der Öffentlichkeit liegt kein Verfahrensfehler vor, der das Verfahren angreifbar macht.

Die (bauliche) Anlage wurde mit Bescheid vom 09.04.1974 baurechtlich durch den Kreis Lippe genehmigt. Am 24.04.1974 wurde die waffenrechtliche Erlaubnis gem. § 44 Waffengesetz seitens der Kreispolizeibehörde erstmalig erteilt. Am 20.08.1974 wurde diese Erlaubnis für einen Skeet-Schießstand mit einer Wurfanlage um einen kombinierten Trap- und Skeetstand mit mechanischen Wurfmaschinen erweitert. Auch dies wurde vorab durch einen 1. Nachtrag zur Baugenehmigung seitens des Kreises Lippe am 24.05.1974 genehmigt. Das vorhandene Clubhaus wurde mit Bescheid vom 06.08.2008 baurechtlich genehmigt. Eine Änderungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bedurfte es hierzu nicht, da durch die Änderung keine nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht als erheblich angesehen wurden.

Eine Beregelung der Betriebszeiten und täglich zulässigen Schusszahlen finden sich nicht in den Bestandsgenehmigungen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt seit seiner Bekanntmachung ab dem 21.03.1974. Die 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) trat zum 01.03.1975 in Kraft. Insofern ist es nicht ausschlaggebend, wann der Schießstand ins Immissionsschutzrecht aufgenommen wurde, da in jeden Fall die polizeirechtliche und baurechtliche Genehmigung und die Erweiterung vor Inkrafttreten der 4. BImSchV erteilt worden ist. Mit Aufnahme ins Immissionsschutzrecht als genehmigungsbedürftige Anlage bleiben die aktuellen Genehmigungen (hier insbesondere die baurechtlichen) bestehen.

Dementsprechend war der aktuelle Antrag als wesentliche Änderungen, der aktuell genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG, im Rahmen eines Änderungsantrags nach § 16 BImSchG zu beantragen.

Im Rahmen der erfolgten Fachaufsichtsbeschwerde vom 18.01.2021 gegen den Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde, kam die Bezirksregierung Detmold zum Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben als Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen ist (s. Schriftsatz der Bezirksregierung Detmold vom 10.02.2021). Im Abschlusschreiben wird klar dargelegt, dass es hier keines Planfeststellungsverfahrens bedurfte, da es sich bei dem Vorhaben, in der hier beantragten Form, rechtlich nicht um eine (Abfall-/Boden-/Sondermüll-) Deponie handelt. Durch das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und zusätzlicher Presseartikel der Antragstellerin fand eine ausreichende Einbindung der Öffentlichkeit (über das gesetzlich erforderliche) statt. Sämtliche den Antrag beigefügten Gutachten, auch wenn Sie nicht direkt von der Antragstellerin beauftragt wurden, sind Bestandteil der Genehmigung (s. auch II. Antragsunterlagen).

2.8.2 Antragsunterlagen

„Nach der Projektbeschreibung soll die Gesamtanlage eingezäunt werden durch einen mindestens bzw. über 2 m hohen Zaun [...] Nach dem Lageplan, der den Unterlagen zum BImSchG-Antrag und Hochbau beigefügt ist, soll der Sicherheitszaun nur 1,8 m hoch sein. Der Widerspruch ist auszuräumen.“ [EW 24]

„Die Projektbeschreibung enthält somit keine konkrete Baubeschreibung der Sicherungskassette und der notwendigen Abdichtungen. Diesbezüglich sind ergänzende Angaben zwingend notwendig.“ [EW 24]

„Eine Bedarfsbegründung für die vorgesehene Installation einer Deponie fehlt ebenfalls. Sie ist für eine abschließende Bewertung nachzureichen und vorzulegen.“ [EW 24]

„In der Projektbeschreibung fehlt eine Aussage wie die leeren Munitionskartons gelagert und entsorgt werden sollen. Bisher wurden sie anschließend auf dem Schießplatz offen verbrannt.“ [EW 24]

„zum Bauantrag abgebildete Schnitt A-A nur geplante Geländehöhen. Die vorhandenen Geländehöhen bzw. der vorhandene Geländeverlauf ist zum Ablesen von Bodenauf- und -abtrag zusätzlich darzustellen. Im Schnitt A-A ist zudem die Sohlabdichtung nicht dargestellt. Dies betrifft auch andere relevante Schnitte (s. Planunterlagen Hochbau). Im Schnitt A-A fehlt die Darstellung der asphaltierten Wallkrone und der geschotterten Berme auf der Wallaußenseite. Die Bentonitschicht liegt lt. diesem Schnitt der 2 m hohen Bodenabdeckung aus unbelastetem Material oben auf. Das entspricht nicht der geplanten Bauausführung (s. Schnitt zur Genehmigungsplanung Entwässerung). Zudem endet der Deponiekörper Z2 lt. Schnitt zur Genehmigungsplanung ca. 10 m (Maßangaben fehlen) vor dem äußeren Wallfuß.“ [EW 24]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Der Zaun ist aus sicherheitstechnischen Gründen mindestens 2,0 m hoch auszuführen. Um die Zugänglichkeit für die Fauna zu gewährleisten, sind entsprechende Öffnungen vorhanden. Eine ausführliche Baubeschreibung der Sicherungskassette wurde zum Antrag der Genehmigungsbehörde zur Prüfung nachgereicht. Abfälle die auf der Anlage anfallen sind und werden ordnungsgemäß über entsprechende Abfallbehälter entsorgt. Die fehlerhaften Schnittpläne wurde korrigiert nachgereicht.



2.8.3 Verkehrsbelastung

„Die Errichtung des Bauwerkes wird mit einer Dauer von 8 Jahren angegeben. In dieser Zeit werden die Zufahrtsstraßen und damit auch die Anwohner erheblich mit Schwerlastverkehr belastet.“ [EW 02]

„Es sind fast 100.000 LKW-Fahrten notwendig, um die erforderlichen Erdmassen zu bewegen. Diese sollen über die B239 fahren. Das bedeutet aber, dass sie DURCH Waddenhausen UND Hagen fahren müssen - und zwar alle! [...] der Weg führt auch vorbei an der Waddenhauser Grundschule, dem Kindergarten, [...]“ [EW 04]

„Sollten Sie dem Antrag stattgeben, bitte ich Sie zusammen mit dem Kreis VORHER einen ordentlichen Fahrradweg auf der kompletten Strecke von der B239 durch Waddenhausen, Hagen und bis nach Lieme zu bauen. Ich möchte vermeiden, dass erst Kinder auf dieser Strecke zu Tode kommen. Dann klebt deren Blut an Ihren Händen!“ [EW 04]

„Zur Belastung der L 968 durch Baustellenverkehr (immerhin sind in der Bauphase bis zu 40.000 Lkw zu erwarten) werden sicher von anderer Seite Einwände kommen. Die L 968 ist in einem sehr schlechten Zustand. Straßen NRW will sanieren und ausbauen, z.B. einen dringend erforderlichen Radweg. Nebeneinander werden beide Maßnahmen unmöglich durchgeführt werden können. Also: Den Ausbau abwarten.“ [EW 05]

„Entgegen der in den Gutachten suggerierten Aussage findet auf der L 968 in dem zuvor genannten Bereich kaum LKW Verkehr statt, da ortskundige Fahrer diesen Bereich aufgrund der zuvor genannten Situation [Verweis auf schlechten Straßenzustand] und dem landwirtschaftlichen Verkehr mit Großmaschinen, meiden“ [EW 06]

„Ist sichergestellt das die einzige Zuwegung zum Lönsweg, die L 968, die erforderliche Qualität bzw. Aufbaustufe aufweist um den mit der Baumaßnahme einhergehenden Verkehr aufzunehmen?“ [EW 06]

„Erwartet uns bei der Umsetzung des Antrages hier ein beschädigtes, abgesacktes Fahrbahnprofil wie an der Bodendeponie an der Heipker Straße in Lage / Pottenhausen? Das Befahren dieser Strecke ist, in Höhe der Zufahrt zur Deponie, mittlerweile ein Abenteuer, das Befahren mit dem Fahrrad bei Gegenverkehr lebensgefährlich. [...] Hier wäre aus meiner Sicht zumindest eine klare Festlegung der Genehmigungsbehörde bzgl. der Anfahrt erforderlich.“ [EW 06]

„Wer sorgt für die anschließende Reparatur der Straßen?“ [EW 07]

„Der Schwerlastverkehr, [...] beschädigt unsere jetzt schon stark in Mitleidenschaft gezogenen Straßen. Außerdem existiert überwiegend kein Bürgersteig oder Radweg. [...] Auch der damit verbundene Verkehrslärm, die Abgasbelastung und durch Erschütterung entstehende Gebäudeschäden werden wir als Bürger nicht hinnehmen.“ [EW 08]

„In den Antragsunterlagen fehlt die ausreichende Darstellung der Umweltauswirkungen durch den geplanten Schwerlastverkehr in den Ortslagen Hardissen, Lieme und Hagen auf die Schutzgüter“ [EW 24]

„[...] bei der noch ausstehenden Sanierung der Liemer Straße dann zwangsläufig im Umleitungsverkehr über die Afrikastraße führen würde. Diese steht jedoch in erster Priorität für eine Sanierung und soll 2022 ausgebaut werden.“ [EW 24]

„[...] sehen wir, [...] durch das erhöhte Verkehrsaufkommen, eine gesteigerte Gefährdung unserer Mitglieder*innen auf dem Weg zum Training oder Spiel und fordern im Vorhinein Maßnahmen zur Verkehrssicherung (bspw. 30er Zonen, sichere Querungsmöglichkeiten oder Radwege).“ [EW 29]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Zuwegungen/Verkehrsstraßen außerhalb des Anlagengrundstücks sind nicht zu berücksichtigen, da eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine anlagenbezogene Genehmigung darstellt.

Dementsprechend können keine weitergehenden Anforderungen über das Anlagengrundstück hinaus von der Antragstellerin gefordert werden oder entsprechende Nebenbestimmungen in eine Genehmigung aufgenommen werden.

Straßen NRW wurde über das Vorhaben im Rahmen der Verfahrensbeteiligung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben von 23.02.2021 wurde seitens Straßen NRW mitgeteilt, dass keine Bedenken zum beantragten Vorhaben bestehen.

2.8.4 Zufahrt Lönsweg

„Die Zufahrtssituation über den städtischen Lönsweg als schmalen Wirtschaftsweg ist bisher nicht gesichert. Der Rat der Stadt Lage hat die Übertragung des Weges an den Verein bisher abgelehnt. Ohne eine deutlich verbreitete Zuwegung kann das Bauwerk nicht errichtet werden. Für eine Verbreiterung des Wirtschaftsweges durch die Stadt Lage, finanziert durch öffentliche Mittel, fehlt das öffentliche Interesse.“ [EW 02]

„Der Lönsweg soll von der Liemer Straße bis zum Haustenbach privatisiert werden. Der Grundstückseigentümer wird vermutlich sofort Sperrschilde errichten: Privatbesitz. Zutritt für Unbefugte verboten. Dieser Wegeabschnitt wird aber von einer breiten Bevölkerung - auch von mir - sehr gerne als Spazierweg genutzt. Er dient der Erholung. Mit welcher Begründung soll er der Öffentlichkeit entzogen werden?“ [EW 05]

„Zur Belastung der L 968 durch Baustellenverkehr (immerhin sind in der Bauphase bis zu 40.000 Lkw zu erwarten) werden sicher von anderer Seite Einwände kommen. Die L 968 ist in einem sehr schlechten Zustand. Straßen NRW will sanieren und ausbauen, z.B. einen dringend erforderlichen Radweg. Nebeneinander werden beide Maßnahmen unmöglich durchgeführt werden können. Also: Den Ausbau abwarten.“ [EW 05]

„Die Privatisierung, der Straßenausbau und ein Ende des Lönsweges am Schießstand sind für den Schießstandbetrieb nicht notwendig.“ [EW 24]

„Es wird vorgeschlagen, die Einziehung des Lönsweges auf die Zeit bis zur Fertigstellung zu befristen und die Nutzung des Lönsweges nur während der Betriebsstunden der Deponie einzuschränken“ [EW 27]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Die Zufahrt auf den Lönsweg ist aktuell für Fahrzeuge gesperrt und nur für Anlieger frei. Ob der komplette Lönsweg tatsächlich in Privatbesitz übergeht, ist offen. In jedem Fall ist die Erschließung des Grundstückes gesichert. Bezüglich des geplanten Ausbaues der Zufahrt muss die Antragstellerin sich mit der Inhaberin des Lönsweges einigen.

Es ist durchaus sinnvoll, aufgrund des Zustandes des L 968 das beantragte Vorhaben vorher zu verwirklichen (Schonung der sanierten L968) oder nach erfolgter Sanierung (sicherer Begegnungsverkehr auf ausgebauter Straße). Aber auch hierzu gilt, dass der Zustand der öffentlichen Straße keine Berücksichtigung in der Entscheidungsfindung für oder gegen das Vorhaben haben kann. Auch sind keine entsprechenden Auflagen hierzu möglich, da eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sich nur auf das Anlagengrundstück bezieht (siehe auch 2.8.3 Verkehrsbelastung).

2.8.5 Mieteinnahmen und Wertverluste von Grundstücken

„Infolge der Errichtung einer Sondermülldeponie (dauerhafte Lagerung des belasteten Bodens) in der unmittelbaren Nachbarschaft meiner Flächen ist eine Wertminderung meiner Flächen und damit ein Vermögensschaden zu befürchten.“ [EW 03]

„Wer haftet für die Wertminderung der Wohnungen, wenn diese unter Wert vermietet werden müssen?“ [EW 35]

„Wert der Grundstücke und Eigenheime wird hierdurch stark vermindert, [...]“ [EW 39]



Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Gegebenenfalls eintretende Wertminderungen von Grundstücken, Immobilien bzw. dessen Beleihungswert und die Entwicklung von Mieteinnahmen sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden.

2.8.6 Naherholung, Tourismus und Lebensqualität

„[...] auch der negative Einfluss auf die Naherholung und den Tourismus - so z.B. beim Ziegeleimuseum aber auch bei anderen Angeboten wie z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, [...] zu berücksichtigen.“ [EW 04]

„Die Touristen werden wenig begeistert sein, wenn sie ständig durch die Schüsse und vorher durch die LKW belästigt werden. Auch entwickeln sich die Felder rund um Hagen, gerade in CORONA-Zeiten, zu einem immer beliebteren Ausflugsziel für Spaziergänger, Läufer und Hundebesitzer.“ [EW 04]

„[...] die Lebensqualität in Hagen wird stark abnehmen“ [EW 39]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die Auswirkungen auf die Attraktivität von Naherholung, Tourismus und Wanderwegen sind zumindest in diesem Fall keine Prüfkriterien für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und können somit nicht berücksichtigt werden.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden / Stellen, und zwar

- der Stadt Lage, als Untere Bauaufsichtsbehörde und weitere Belange
- der Stadt Lemgo,
- der Kreisverwaltung Lippe als:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachdienst 630 Bauen, hier zu den Belangen des Brandschutzes
 - Kreis Polizeibehörde (Waffenrecht und Sicherheitsbelange)
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Raumordnung
- Landwirtschaftskammer NRW
- Stadtwerke Lage als Wasserwerksbetreiber
- Straßen NRW
- Fa. Westnetz GmbH als betroffener Gasleitungsbetreiber

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden / Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.



3.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vom FG 680 der Kreisverwaltung Lippe benannten Auflagen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt III als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose und deren überarbeiteten Version hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bezgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Begründung zu seltenen Ereignissen

Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 TA-Lärm auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden [...] (Nr. 7.2 TA-Lärm).

Bei Einzelveranstaltungen, wie z.B. das Prüfungsschießen der Jungjägerausbildung oder Wettkämpfe kann es vorkommen, dass die maximal berücksichtigten Schusszahlen (3.800 Schuss/Tag) überschritten werden. Dies macht die Anwendung der Regelung gem. Nr. 7.2 TA Lärm erforderlich. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben. Die mögliche Überschreitung der Richtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm erfolgt an weniger als zehn Tagen im Jahr, nur tagsüber und nicht an mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden. Der Regelbetrieb der Schießanlage beschränkt sich auf die Werktage. Weitere Anlagen, welche an denselben Immissionsorten durch seltene Ereignisse Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm verursachen könnten, sind nicht vorhanden. Dementsprechend sind keine unzumutbaren Geräuschbelästigungen bei der Nutzung der seltenen Ereignisse gem. Nr. 7.2 TA Lärm für die nächstgelegenen Immissionsorte zu erwarten.

Staubemissionen

Zur Vermeidung und Minimierung von Staubemissionen wurden die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen für die Bauphase aufgenommen. Diese spiegeln die Anforderungen der TA Luft als Stand der Technik zur Staubvermeidung bzw. Staubminimierung für das Vorhaben wieder.



3.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

3.2.1 Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB ist von der Stadt Lage mit Schreiben vom 20.01.2021 erstmalig und fristgerecht verweigert worden.

3.2.2 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Für eine Ersetzung ist nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des BauGB Nordrhein-Westfalen (BauGB-DVO) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVU) der Kreis Lippe als Untere Umweltschutzbehörde zuständig. „Die Ersetzung des Einvernehmens setzt eine eigene fachliche Prüfung durch die zuständige Behörde voraus. Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest, dass das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig ist, darf sie das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nicht rechtswidrig ist die Versagung dann, wenn entweder die tatbestandlichen Voraussetzungen nach den §§ 31, 33-35 nicht vorliegen oder die Gemeinde eine zur Versagung führende vertretbare Ermessensentscheidung getroffen hat.“
Vgl. Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, 15. Aufl. 2022, BauGB-Kommentar § 36 Rn. 15

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens liegen bei den o. g. Vorhaben vor, weil die Stadt Lage ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei den Vorschriften des BauGB handelt es sich um andere öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG.

„Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften iSv § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind insbesondere die Bestimmungen des Bauplanungsrechts (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 4. 1. 2005, Az. 7 ME 249/04; s. Ohms Praxishandbuch Immissionsschutzrecht Rn. 557; zur Bedeutung des Bauplanungsrechts auch Storost in Ule/Laubinger/Repkewitz, Rn. C 30 ff.; vgl. aber Jarass, Rn. 32, der da-rauf hinweist, dass die bauplanungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Immissionen keinen über § 5 hinaus gehenden Schutz gewährten; s. dazu auch BVerwGE 68, 58 (60); VGH Kassel NVwZ 1991, 88 (90); VGH Mannheim NVwZ 1990, 985 (987)). Die materiell-rechtlichen Anforderungen des BauGB, insbesondere der §§ 30 ff. BauGB, an die Errichtung der Anlage sind uneingeschränkt zu erfüllen. Die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 schließt damit auch eine umfassende bauplanungsrechtliche Prüfung ein (BVerwG NVwZ 2000, 679; zu Ausnahmen s. → Rn. 36).“ Vgl. Dietlein in Landmann/Rohmer, BImSchG § 6, Werkstand 100. EL Januar 2023, Rn 30

Die Grundstücke, auf denen die das Vorhaben errichtet und betrieben werden soll, liegen nach dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lage im Außenbereich.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB vorliegen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (s. § 35 Abs. 2 BauGB). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.



Weiterhin wird gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde darf gem. § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Mit Stellungnahmen vom 20.01.2021 hat die Stadt Lage ihr Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB zu dem o. g. Vorhaben fristgerecht versagt. Aufgrund eines erneuten Einvernehmensersuchens seitens des Kreises Lippe (Schreiben v. 19.09.2022) hat die Stadt Lage mit Schreiben vom 17.11.2022 erneut das gemeindliche Einvernehmen versagt; das erneute Ersuchen um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgte, nachdem der Verein die Betriebsbeschreibung sowie seinen Namen und seine Satzung geändert hatte. Wenige Tage vor der abermaligen Versagung des gemeindlichen Einvernehmens hatte am 10.11.2022 eine Abstimmung im Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Lage stattgefunden. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung, welcher vom Bau- und Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt wurde, lautete:

„Der Ausschuss beschließt, dass die Stadt Lage das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB für die Sanierung und Modernisierung der kombinierten Wurfscheibenanlage in Hardissen-Lückhausen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.“

Mit Blick auf das Vorstehende sowie eine abermals überarbeitete Betriebsbeschreibung (11.01.2023) hat die Stadt Lage ein Rechtsgutachten erstellen lassen zu der Fragestellung, ob die Stadt ihr gemeindliches Einvernehmen zu dem Vorhaben „Wurfscheibenanlage ‚Lage-Lückhausen‘“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB versagen dürfe.

Das Rechtsgutachten vom 10.05.2023, welches die Stadt Lage mit Schreiben v. 26.05.2023 als Ergänzung zum Versagen des gemeindlichen Einvernehmens übersandt hat, kommt zu folgenden Ergebnissen (siehe Zusammenfassung der Ergebnisse, S. 3):

- „Das gemeindliche Einvernehmen kann nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen i. S. v. § 35 Abs. 2 Satz 1 BauGB verweigert werden.
- Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich angesichts der Lage des Standorts im Außenbereich nach § 35 BauGB.
- Es spricht Einiges dafür, dass es sich bei dem Vorhaben - jedenfalls in der aktuell vorgesehenen Dimensionierung - nicht um eine privilegierte Nutzung i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt. Angesichts der wenigen allgemein durch die Rechtsprechung aufgestellten abstrakten Kriterien hierfür bei gleichzeitigem Verweis der Rechtsprechung auf die notwendige umfassende Würdigung des jeweiligen Einzelfalls kann aber nicht sicher prognostiziert, ob ein Gericht den vorliegenden Einzelfall ebenso einordnet.
- Selbst wenn man unterstellen wollte, dass es sich um eine privilegierte Nutzung handelt, können ihr öffentliche Belange entgegenstehen.
- Ordnet man die geplante Anlage als sonstiges Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB ein, so beeinträchtigt das Vorhaben jedenfalls öffentliche Belange und wäre nach dieser Vorschrift unzulässig.
- Danach kann die Stadt Lage das Einvernehmen verweigern, muss sich aber des Risikos, dass ein Gericht den vorliegenden Einzelfall anders einordnet, bewusst sein.“

Diesen Ergebnissen des Gutachtens vom 10.05.2023, welche eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens feststellen, ist jedoch nicht zu folgen. Aufgrund der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens (siehe unten zu I. und II.) liegen die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nicht vor, sodass die Stadt Lage ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Das Gutachten (10.05.2023, wie oben) wirft mit der Privilegierung (I.) und dem Entgegenstehen öffentlicher Belange (II.) zwei Fragestellungen auf, welche hier fachlich zu prüfen sind:



I. Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Maßgebend für die Beurteilung der Rechtslage ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Schießplätzen und Schießständen im Außenbereich. Danach können Schießstände und Schießplätze im Außenbereich privilegiert sein, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Auszugehen ist zunächst davon, dass nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur solche Vorhaben privilegiert sind, die über eine individuelle und die Allgemeinheit ausschließende Nutzung des Außenbereichs hinausgehen. Am Merkmal des „Sollens“ in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fehlt es immer dann, wenn gegenüber dem allgemeinen Bedürfnis nach Erholung in der freien Natur, dem der Außenbereich dient, individuelle Freizeitwünsche bevorzugt werden sollen. Schießplätze, die ausschließlich der Aus- und Fortbildung von Jägern dienen, können sich dagegen auf ein öffentliches Interesse berufen, weil die Jagdausübung insgesamt und damit auch die Aus- und Fortbildung der Jäger im öffentlichen Interesse liegt.

Maßgeblich ist danach die Abgrenzung zwischen dem individuellen Interesse am Schießsport (nicht privilegiert) und der im öffentlichen Interesse liegenden Aus- und Fortbildung der Jäger (privilegiert). Bei einer gemischten Nutzung ist aufgrund einer wertenden Betrachtung anhand objektiver Tatsachen zu ermitteln, welches Interesse im Einzelfall überwiegt. Für die Beurteilung der Privilegierung ist das zur Genehmigung gestellte Vorhaben des Vorhabenträgers maßgeblich. Das Vorhaben ist daher privilegiert, wenn auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers das im Allgemeininteresse liegende jagdliche Ausbildungs- und Übungsschießen gegenüber dem individuellen Freizeitinteresse überwiegt und die Anlage nicht lediglich auch von Jägern genutzt wird. Die Rechtsprechung fordert vom Vorhabenträger, dass er durch eine eindeutige Konzeption und Baubeschreibung das eindeutige Überwiegen eines privilegierungsfähigen jagdlichen Ausbildungs- und Übungs-Schießbetriebs belegt und dadurch Bedenken gegen die Genehmigung eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich ausräumt (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 15.09.2011, Az. 1 LB 8/11, juris Rn. 33). Dafür muss er ein konkretes Nutzungskonzept vorlegen, das eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Nutzung darlegt und sich als realisierungsfähig erweist (vgl. VG Meiningen, Urt. v. 30.04.2014, Az. 5 K 485/11 Me, juris Rn. 44 f.).

Beurteilungsgrundlage für die Privilegierung ist somit die Projektbeschreibung des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger hat eine überarbeitete Version der Projektbeschreibung (zwei Überarbeitungen: 09.09.2022 sowie 11.01.2023) vorgelegt, in der insbesondere die beabsichtigte Nutzung weiter ausdifferenziert wird. In der Beschreibung führt der Vorhabenträger aus, dass alle Mitglieder des jagdlichen Wurf-Taubenclubs Lippe e.V. Mitglieder des Landesjagdverbandes NRW e.V. seien und dass die Anlage zum Zwecke des jagdlichen Übungsschießens umgestaltet werde (S. 7). Neben dem Vorhabenträger sollen der WTC Bad Salzuflen, die Kreisjägerschaft Lippe, angrenzende Kreisjägerschaften sowie Jäger aus den umliegenden Regionen die Anlage nutzen (S. 8). Daraus ergebe sich eine deutliche zahlenmäßige Überlegenheit der Jäger.

Allein die Kreisjägerschaft verfüge über ca. 2000 Jäger, während lediglich ca. 50 Sportschützen die Anlage regelmäßig nutzen. Dies zeige sich auch bei der Verteilung der möglichen Tagesschusszahlen. Sportschützen kämen auf maximal 630 Schüsse, Jäger auf 3.150. (S. 22). Der Vorhabenträger führt weiter aus, dass die Schießvorschriften des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. vorsehen, dass das jagdliche Schießen ein Ausbildungs-, Übungs-, Leistungs- und Vergleichsschießen umfassen müsse. Dies könne durch die neuen Schießstände gewährleistet werden. An allen drei Schützenständen sei jagdliches Übungsschießen von Skeet, Trap und Parcours möglich (S. 18 ff.). Schließlich legt der Vorhabenträger in seiner Projektbeschreibung unter Ziff. 4.5 (S. 21 f.) ein Nutzungskonzept vor. Den Jägern stehen danach montags, dienstags und donnerstags alle drei Stände zur Verfügung. Mittwochs, freitags und samstags können die Jäger ebenfalls alle drei Stände nutzen, lediglich nachmittags wird den Sportschützen ein Stand vorbehalten. Nach der gebotenen wertenden Gesamtbetrachtung handelt es sich bei der Projektbeschreibung um ein Nutzungskonzept, das eine Nutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse darlegt. Anders als der Vorhabenträger in der Projektbeschreibung suggeriert, darf jedoch das beschriebene jagdliche Schießen nicht unterschiedslos mit dem für die Privilegierung erforderlichen überwiegenden öffentlichen Interesse an der Aus- und Weiterbildung von Jägern gleichgestellt werden. Das OVG Schleswig-Holstein hat ausdrücklich festgehalten, dass Wettkämpfe, die dem Erwerb von Schießleistungsgraden bzw. der Ermittlung der besten Schützen auf nationaler oder internationaler Ebene dienen, „normalen“ schießsportlichen Wettkämpfen entsprechen, die außerhalb des jagdlichen Schießens stattfinden (Beschl. v. 31.10.2016, Az. 1 LA 87/13, juris Rn. 10). Das OVG verweist dabei auf die Ziff. 1.3 (Leistungsschießen) und 1.4 (Vergleichsschießen) zum Schießprogramm der Schießvorschriften des Deutschen Jagdverbandes e.V. Solche Schießwettkämpfe mit Jagdwaffen, die der Vorhabenträger ausdrücklich mit in der Projektbeschreibung aufführt, sind zwar Teil des jagdlichen Schießens, führen aber nicht zu einem Überwiegen öffentlicher Interessen. Für die Privilegierung genügt daher nicht allein die



Tatsache, dass die Anlage überwiegend von Jägern genutzt wird, denn auch Jäger können die Anlage in einer Art und Weise nutzen, die nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Dennoch lässt die Projektbeschreibung eine Ausrichtung auf eine (schon) im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Nutzung erkennen. Das BVerwG hat ausgeführt, dass ein allgemeines Interesse daran bestehe, dass u. a. Personen die Möglichkeit zu Schießübungen gegeben werde, die als Jäger berechtigt sind, Schusswaffen zu führen (BVerwG, Urt. v. 28.04.1978, Az. IV C 53.76, juris Rn. 28). Die Anlage ist nach der aktuellen Projektbeschreibung vor allem auf Jäger ausgerichtet. Die weit überwiegende Nutzung durch Jäger begründet zwar für sich genommen noch kein Überwiegen des öffentlichen Interesses, stellt aber ein gewichtiges Indiz dar. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Voraussetzungen für eine Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich (a.a.O.) folgend ist durch die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in seiner Gesamtheit, so wie es der Vorhabenträger in der Projektbeschreibung sowie einem vorzulegenden Nutzungskonzept beschreibt, zu betrachten und zu bewerten. Die Gesamtbetrachtung des Vorhabens, so wie es sich nach den vorstehend genannten Unterlagen des Antragstellers darstellt, ergibt in diesem Fall letztlich das überwiegende Interesse und begründet somit die Privilegierung des Vorhabens im baurechtlichen Außenbereich. So sind die Anlagen, laut der aktuellen Projektbeschreibung des Vorhabenträgers, nicht nur dem Leistungs- oder Vergleichsschießen vorbehalten, sondern gerade auch dem Ausbildungs- und Übungsschießen nach Ziff. 1.1. und 1.2 des Schießprogramms der Schießvorschriften des Deutschen Jagdverbandes e.V. Diese Schießübungen dienen auch nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein dem öffentlichen Interesse.

Für das Überwiegen der jagdlichen Nutzung sprechen zudem die beabsichtigten Nutzungsmöglichkeiten des Schießstandes: Die Projektbeschreibung sieht drei kombinierte Wurfscheibenanlagen (Skeet und Trap) vor. Gem. § 6 Abs. 3 DVO LJG-NRW kann das im Rahmen der Schießprüfung zur Absolvierung der Jagdprüfung notwendige Flintenschießen in der Form des Skeet- oder Trapschießens oder durch das Beschießen von Kipphasen durchgeführt werden. Es ginge zu weit, den Vorhabenträger auf das Beschießen des Kipphasen zu verweisen. Zum einen werden alle Varianten vom Gesetzgeber als gleichwertig angesehen und dienen gleichermaßen dem öffentlichen Interesse der Jagdausbildung. Zum anderen wird es mit Blick auf die Anforderungen in der jagdlichen Praxis sogar als wünschenswert angesehen, Skeet- und Trapschießen dem Beschießen von Kipphasen vorzuziehen (vgl. Thies/Müller-Schallenberg in: Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen § 17 S. 144q). Die auf der Schießanlage möglichen Schießübungen korrespondieren daher mit den zur Jagdausbildung vorgesehenen Schießübungen. Die Schießanlage kann daher in objektiver Hinsicht schwerpunktmäßig zur jagdlichen Aus- und Weiterbildung genutzt werden. Darin liegt auch ein wesentlicher Unterschied zu vergleichbaren in der Rechtsprechung entschiedenen Fällen. Diese zeichneten sich häufig dadurch aus, dass die Schießstände ein breites Nutzungsspektrum eröffneten und neben dem jagdlichen Schießen noch weitere Nutzungen zuließen, wie etwa das Bogenschießen (vgl. OVG Schleswig-Holstein a.a.O.). Dadurch stellte das jagdliche Schießen schon nach der Grundkonzeption nur eine von mehreren Nutzungsmöglichkeiten dar. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Das Gutachten (10.05.2023, wie oben) hält das Vorhaben zudem wegen seiner Dimensionierung für nicht privilegiert. Die Dimensionierung eines Vorhabens ist kein Kriterium, das der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unmittelbar anspricht. Der Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB setzt allerdings voraus, dass das beabsichtigte Vorhaben wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden „soll“. Das Bundesverwaltungsgericht legt diesen tatbestandlich weiten Anwendungsbereich einschränkend dahingehend aus, dass es erhöhte Anforderungen an die im Gesetz umschriebenen Privilegierungsvoraussetzungen stellt. Das Tatbestandsmerkmal des „Sollens“ setzt danach eine Wertung voraus, ob nach Lage der Dinge das Vorhaben wegen seiner Zweckbestimmung hier und so sachgerecht nur im Außenbereich untergebracht werden kann. Daher setzt die Privilegierung voraus, dass die Durchführung des Vorhabens im Außenbereich gerade durch die besondere Eigenart des Vorhabens erfordert wird. „Erforderlich“ in diesem Sinne ist das, was getan werden muss, damit die privilegierte Tätigkeit ausgeübt werden kann (BVerwG, Beschl. v. 6.9.1999 - 4 B 74/99 -, juris Rn. 6, Beschl. v. 23.11.1995 - 4 B 209/95 -, juris Rn. 3).

Hiermit korrespondiert die Funktion des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB, die das Bundesverwaltungsgericht der Vorschrift beimisst. Das Bundesverwaltungsgericht sieht in dem Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs einen Leitgedanken des § 35 BauGB. Dieser Leitgedanke wird jedoch erst bei der Anwendung der einzelnen Regelungen der Vorschrift wirksam (BVerwG, Urt. v. 19.6.1991 - 4 C 11/89 -, juris Rn. 27). Hieraus ergibt sich, dass das Gebot



der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs bei der Prüfung des Privilegierungstatbestandes im Rahmen des Tatbestandsmerkmals des „Sollens“ zu berücksichtigen ist.

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben kann die Dimensionierung eines Vorhabens für sich genommen einer Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entgegenstehen, wenn das Vorhaben im konkreten Fall den Privilegierungsrahmen überschreitet. Hierfür muss das Vorhaben das notwendige Maß, das zur Ausübung der privilegierten Nutzung erforderlich ist, überschreiten oder es bestehen - mit Blick auf § 35 Abs. 5 Satz BauGB - Alternativstandorte, die eine Bebauung des Außenbereichs entbehrlich machen.

Dass das nach der Projektbeschreibung grundsätzlich privilegierte Vorhaben im konkret zu prüfenden Einzelfall den so gesteckten Privilegierungsrahmen überschreitet, ist allerdings nicht ersichtlich. Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben beinhaltet keine erstmalige Errichtung eines Schießplatzes im Außenbereich, sondern die Modernisierung und Erweiterung eines bestehenden. Die Außenbereichsfläche ist durch den vorhandenen Schießplatz daher bereits erheblich vorbelastet. Aufgrund dieser Vorbelastung kommt ein Alternativstandort nicht in Frage. Die Erweiterung von zwei auf drei Anlagen stellt angesichts der bestehenden Vorbelastung keine gravierende Änderung dar. Zudem hat der Vorhabenträger schlüssig dargelegt, dass und weshalb eine Erweiterung auf drei Anlagen erforderlich ist. Er hat einen langfristigen Nutzungsvertrag mit der Kreisjägerschaft Lippe geschlossen, die über keinen eigenen geeigneten Schrotschießstand verfügt. Die Kreisjägerschaft Lippe gehört zu den zehn mitgliederstärksten Kreisjägerschaften des Landesjagdverbandes NRW. Sie verzeichnete in den letzten vier Jahren einen Mitgliederzuwachs von rund 13 %. Daher besteht ein besonderes Interesse an ausreichenden Schießkapazitäten und Übungsmöglichkeiten für die Jägerschaft. Damit ist die Erweiterung gerade erforderlich, um das für die Privilegierung erforderliche Ausbildungs- und Übungsschießen der Jäger ermöglichen zu können.

Das Vorhaben ist damit insgesamt gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.

II. Kein Entgegenstehen öffentlicher Belange

Das Gutachten (10.05.2023, wie oben) führt aus, dass dem Vorhaben selbst im Falle seiner Privilegierung die öffentlichen Belange der Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und der Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Variante 4 BauGB entgegenstehen.

Im Ausgangspunkt ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit eines privilegiert zulässigen Vorhabens führt. Vielmehr ist eine Abwägung zwischen dem jeweils berührten öffentlichen Belang und dem Interesse des Antragstellers an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich. Ob sich die öffentlichen Belange im Einzelfall durchsetzen, ist eine Frage ihres jeweiligen Gewichts und der die gesetzlichen Vorgaben und Wertungen konkretisierenden Abwägung mit dem Vorhaben, zu dem es konkret in Beziehung zu setzen ist. Innerhalb dieser Beziehung ist dem gesteigerten Durchsetzungsvermögen privilegierter Außenbereichsvorhaben gebührend Rechnung zu tragen (BVerwG, Urt. v. 18.8.2005 - 4 C 13/04 -, juris Rn. 35).

Die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft stellt gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Var. 4 BauGB einen öffentlichen Belang dar, der einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen kann. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern. Dieser Zweck kann nicht mehr erreicht werden, wenn der Boden bereits seine Schutzwürdigkeit durch Eingriffe eingebüßt hat. Daher sind Vorbelastungen in der Landschaft zu berücksichtigen. Zudem kann im Rahmen der Abwägung aufgrund der gesetzlichen Wertung der Privilegierung regelmäßig ein höheres Gewicht zugemessen werden (s. zum Ganzen Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 96 ff.).

Ausgehend hiervon ist ein Überwiegen des öffentlichen Belanges nicht ersichtlich. Das Vorhabengebiet ist bereits durch die bestehende Anlage erheblich vorbelastet. Daher ist nicht erkennbar, dass die Realisierung des Vorhabens zu einer über den Bestand hinausgehenden wesensfremden Bebauung führt.



Ein Entgegenstehen des daneben genannten öffentlichen Belangs des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist nicht ersichtlich. Eine Immissionsprognose ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Dass die von der Stadt Lage angeführten öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, ist daher nicht ersichtlich.

Aus den fachlichen Prüfungsergebnissen zu I. (Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und zu II. (Kein Entgegenstehen öffentlicher Belange) mit einer festzustellenden bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich, dass die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen, sodass die Stadt Lage ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Somit liegen hier die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens vor, weil die Stadt Lage ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Gleichwohl besteht innerhalb der Entscheidung nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 5. 3 BauGB grundsätzlich ein Ermessensspielraum hinsichtlich einer möglichen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Genehmigungsbehörde, wenn eine Gemeinde das Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

„Die Ersetzung des Einvernehmens setzt eine eigene fachliche Prüfung durch die zuständige Behörde voraus. Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest, dass das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechts-widrig ist, darf sie das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nicht rechtswidrig ist die Versagung dann, wenn entweder die tatbestandlichen Voraussetzungen nach den §§ 31, 33 - 35 nicht vorliegen oder die Gemeinde eine zur Versagung führende vertretbare Ermessensentscheidung getroffen hat (s. insbesondere § 31 Abs. 1 und Abs. 2; s. → Rn. 11). Maßgeblich ist hierbei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides, der das Einvernehmen ersetzt (BVerwG Urt. v. 9. 8. 2016 - 4 C 5/15, NVwZ-RR 2017, 717).

[...]

Ob die zuständige Behörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde ersetzt, liegt nach Abs. 2 S. 3 in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (OVG Lüneburg Urt. v. 23. 6. 2009 - 12 LC 136/07, NVwZ-RR 2009, 806; Hofmeister in SU § 36 Rn. 32; Spieß in JD § 36 Rn. 97; einschränkend VGH Kassel Urt. v. 8. 9. 2010 - 3 B 1271/10, BeckRS 2010, 56277; aA zumindest für den Fall, dass die Baugenehmigungsbehörde für die Ersetzung zuständig ist, BGH Urt. v. 25. 10. 2012 - III ZR 29/12, NVwZ 2013, 167; ders. Urt. v. 16. 9. 2010 - III ZR 29/10, UPR 2011, 143; Jeromin BauR 2011, 456 (461); Dippel NVwZ 2011, 769 (774)). Der Bauherr hat zwar keinen klagefähigen Anspruch darauf, dass die zuständige Behörde das Einvernehmen ersetzt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (aaO) spreche aber trotz des Vorliegens einer Kann-Vorschrift vieles dafür, dass es sich um eine Befugnisnorm handele, bei der auf der Rechtsfolgenseite kein Ermessen bestehe, sondern eine gebundene Entscheidung über die Ersetzung des Einvernehmens zu treffen sei (ebenso Jeromin BauR 2011, 456 (461); Klinger BayVBl. 2002, 481 (483); Horn NVwZ 2002, 406 (414); zur Amtshaftung Rn. 10). Zumindest aber sei der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Anspruch gegenüber der Baugenehmigungsbehörde auf Erteilung der Baugenehmigung zu berücksichtigen, mit dem es nicht in Einklang zu bringen sei, wenn die Baugenehmigungsbehörde unter Berufung auf ein ihr eingeräumtes Ermessen die rechtswidrige Verweigerung des Einvernehmens durch die Gemeinde nicht ersetzen müsse und deshalb mit der Ablehnung des Bauantrags rechtswidrig in das Eigentumsrecht des Bauwilligen eingreifen dürfte (kritisch dazu Jäde UPR 2011, 125 (126 f.)).“

Vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 36, Rn. 15, 15a.

Auf die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage kommt es hier jedoch nicht an, da ich auch im Rahmen von Ermessenerwägungen zu dem Ergebnis komme, dass das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Stadt Lage zu dem o. g. Vorhaben zu ersetzen ist. Hierbei berücksichtige ich, dass eine Ersetzung insbesondere die gemeindliche Planungshoheit nicht einschränkt, da eine ggfls. von der Gemeinde beabsichtigte Planung unter Zuhilfenahme gesetzlicher Planungssicherungsinstrumente gesichert werden könnte.

„Verweigert die Gemeinde rechtswidrig das Einvernehmen, kann dieses im Wege der Rechtsaufsicht ersetzt werden (BVerwG Urt. v. 19. 11. 1965 - IV C 184/65, BVerwGE 22, 342; dass. Beschl. v. 15. 11. 1991 - 4 B 191/91, UPR 1992, 234). Entsprechende Regelungen enthalten einige Bauordnungen (zB § 71 MBO; hierzu Jachmann BayVBl. 1995, 481).



Neben dieser sich aus Landesrecht ergebenden Ermächtigung, ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen, enthält Abs. 2 S. 3 ein eigenes bundesrechtliches Verfahren, das ggf. neben landesrechtliche Regelungen tritt (Hofmeister in SU § 36 Rn. 33; Schoch NVwZ 2012, 777). Danach ist die nach Landesrecht zuständige Behörde (je nach Landesrecht idR die Baugenehmigungsbehörde oder die Kommunalaufsichtsbehörde; s. hierzu den Überblick bei Hofmeister in SU § 36 Rn. 33.1) ermächtigt, ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen (vgl. Lasotta, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, 1998, 63; Möstl BayVBl. 2003, 225). Die Ersetzungsmöglichkeit entbindet die Baugenehmigungsbehörde nicht davon, die Gemeinde überhaupt zu beteiligen, etwa weil sie die Genehmigungsvoraussetzungen ohnehin als erfüllt ansieht (BVerwG Beschl. v. 11. 8. 2008 - 4 B 25/08, NVwZ 2008, 1347; zur Möglichkeit einer inzidenten Ersetzung durch Erteilung der Baugenehmigung s. VGH Mannheim Beschl. v. 2. 8. 2011 - 8 S 1516/11, NVwZ-RR 2012, 58; zum Rechtsschutz → Rn. 24 ff.).“
Vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 36, Rn. 14.

„Wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, muss sie die Gemeinde vorher anhören und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben (OVG Lüneburg Urst. v. 23. 6. 2009 - 12 LC 136/07, NVwZ-RR 2009, 866).“ Vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 36, Rn. 17. Vor Erteilung der Genehmigung zu dem o. g. Vorhaben und der ggfls. vorzunehmenden Ersetzung des Einvernehmens ist die Gemeinde somit gemäß §§ 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. 28 VwVfG NRW sowie gemäß § 73 Abs. 4 BauO NRW 2018 anzuhören.

Die Stadt Lage hatte im Rahmen der Anhörung (Schreiben vom 01.09.2023) zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens bis zum 13.10.2023 Gelegenheit sich zu äußern. Mit Schreiben vom 02.10.2023 teilte die Stadt Lage daraufhin mit, dass der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2023 mit Mehrheit beschlossen habe, am Versagen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB für die Sanierung und Modernisierung der kombinierten Wurfscheibenanlage in Hardissen-Lückhausen nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) festzuhalten.

Aufgrund der voran geführten Darstellung war das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

3.2.3 Erschließung

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Unterlagen ist die Erschließung der Anlage als gegeben zu bewerten.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z.B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben.

3.2.4 Rückbaukosten

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung die finanzielle Absicherung des Rückbaus zu erbringen. Die Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB beinhaltet den Rückbau des Vorhabens, das auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB genehmigt und errichtet worden ist. Dies bezieht sich auf die betreffende bauliche Anlage sowie die zugehörigen sonstigen Anlagen, wie z.B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze. Rückbau bedeutet Beseitigung der baulichen Anlage. Die durch diese Anlage bewirkte Bodenversiegelung ist ebenfalls so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht. Die zu erstellende Sicherungskassette wäre nach Nutzungsaufgabe des Standortes nicht zurückzubauen.

So kann das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden falls der Betreiber die finanziellen Mittel dafür nicht eigenständig aufbringen kann. Dies betrifft hier alle baulichen Anlagen und den Wall. Die zu erstellende Sicherungskassette wäre nach Nutzungsaufgabe des Standortes nicht zurückzubauen. Im Rahmen der zu erbringenden Sicherheitsleistung für den Rückbau wird auch die Herstellung der Sicherungskassette bzw. der Beseitigung der schädlichen Bodenverunreinigung damit abgesichert (vgl. Formulierung zur Bankbürgschaft unter Abschnitt III).



In diesem Zusammenhang ist noch auf die mit E-Mail von 27.03.2024 eingereichte, abermals überarbeitete Projektbeschreibung (Stand: 21.03.2024), insbesondere die in blauer Schrift kenntlich gemachten Änderungen der Projektbeschreibung auf den Seiten 26 und 27 (siehe die entsprechenden Gliederungspunkte der Projektbeschreibung „7.1 Betriebseinstellung nach BImSchG § 5 Abs. 3“ und „7.2 Geplante Maßnahmen bei Betriebseinstellung“), auf den der E-Mail vom 27.03.2024 ebenfalls beigefügten „Lageplan Betriebseinstellung“ (231206_1920 JWC Lippe_Lageplan_Betriebseinstellung.pdf) sowie auf das mit E-Mail vom 10.06.2024 eingereichte Gutachten der ‚Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH‘ mit dem Titel „Modernisierung einer Wurfscheibenanlage in Lage Rückbaukonzept“ vom 06.06.2024 einzugehen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund Ihrer Rückmeldung (mit E-Mail vom 07.05.2024) auf die von hier erfolgte Übersendung eines Entwurfs des Genehmigungsbescheides, konkret unter „Punkt 1“. Dort führen Sie aus, dass Sie vor einigen Wochen noch einen **Alternativ-Vorschlag zum Thema Landschaftsbauwerk** bei endgültiger Nutzungsaufgabe als Ergänzung zu Ihrem Antrag eingereicht hätten. Im Entwurf des Genehmigungsbescheides fänden Sie keinerlei Stellungnahme/ Abwägung im vorliegenden Entwurf, legten aber großen Wert darauf, dass Ihr Vorschlag der Rekultivierung im Falle einer dauerhaften Nutzungsaufgabe in dem Bescheid gewertet werde:

Auf Seite 27 der Projektbeschreibung wird Folgendes unter der Zwischenüberschrift „Landschaftsbauliche Maßnahme“ beschrieben:

„Der geplante Schrotfangwall wird im Rahmen der Herstellung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auf den flachen Außenseiten landschaftspflegerisch sinnvoll hergestellt und wird über die Jahre der Betriebszeit eine aktive Flora und Fauna entwickeln.

Dieses Konzept soll auch bei einer Stilllegung auf der Wallinnenseite Anwendung finden. Nach vollständiger Räumung und Entsiegelung der Innenflächen soll der Innenbereich mit unbelastetem Boden aufgefüllt und landschaftspflegerisch aufgewertet werden. Die Auffüllung erfolgt bis zur westlichen Grundstücksgrenze an die Bäume heran, so dass sich nach erfolgter Auffüllung ein in die Landschaft eingefügtes Landschaftselement ergibt.“

Zu diesem „Alternativ-Vorschlag zum Thema Landschaftsbauwerk“ ist festzustellen, dass ein (theoretisches) Landschaftsbauwerk selbst allerdings als **Eingriff in Natur und Landschaft** nach § 14 Abs. 1 BNatSchG / § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW gilt, so dass eine Betrachtung/Bewertung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich ist. Beispielhaft zu nennen sind die Gestaltung des (Landschafts-)Bauwerkes und der zeitliche Ablauf der „Auffüllung“ (Begriff aus der o. g. Projektbeschreibung).

Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Einreichung von geänderten Projektbeschreibungen (später) einerseits sowie Fachgutachten (früher) andererseits ist weiter festzustellen, dass z.B. Seite 3 des überarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplans vom 16.02.2023 oder z. B. Seite 2 des UVP-Berichtes vom 05.11.2020 keine Ausführungen machen zu den (späteren) Änderungen der Projektbeschreibung in der Version vom 21.03.2024. Somit wird die Genehmigungsbehörde erst mit E-Mail vom 10.06.2024 (siehe die Umstände der Einreichung des Gutachtens der ‚Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH‘ vom 06.06.2024 mit dem Titel „Modernisierung einer Wurfscheibenanlage in Lage Rückbaukonzept“, beschrieben im folgenden Absatz) durch die Einreichung eines Fachgutachtens in die Lage versetzt, eine Betrachtung/Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen für den Alternativ-Vorschlag Landschaftsbauwerk bei endgültiger Nutzungsaufgabe vorzunehmen. Im Ergebnis stellt das Fachgutachten u.a. fest, dass die geplante Modernisierung der Wurfscheibenanlage gemäß § 14 BNatSchG und § 30 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt (S. 3, erster Absatz), ein **zusätzlicher** Eingriff in den Naturhaushalt mit der Neugestaltung des Geländes (Anmerkung: Aus dem Aufbau des Fachgutachtens vom 06.06.2024 ergibt sich der Bezug der folgenden Aussage zur Wallinnenseite) nicht verbunden ist (S. 5, zweiter Absatz).

Am 21.05.2024 wurden in einem gemeinsamen Termin die Rückmeldungen (E-Mail vom 07.05.2024) zum Entwurf des Genehmigungsbescheides besprochen. Da das Nichtvorliegen (Anmerkung: Erst nach dem Stichtag 21.05.2024 wurden weitere Unterlagen des Gutachterbüros ‚Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH‘, erstellt am 06.06.2024, eingereicht) der vorgenannten Unterlagen bezüglich des Alternativ-Vorschlages Landschaftsbauwerk keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Entscheidung der Genehmigungsbehörde hat (siehe hierzu auch den übernächsten Absatz) wurde auf die Rückfrage des

Antragstellers, ob das Gutachterbüro ‚Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH‘ (auch im Hinblick auf ein mögliches Gerichtsverfahren) noch nachträglich um Ergänzung z. B. des überarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplans vom 16.02.2023 oder des UVP-Berichtes vom 05.11.2020 gebeten werden sollte, entsprechend geantwortet, dass diese Entscheidung Sache des Antragstellers sei. Vor diesem Hintergrund reichte der Antragsteller nach dem gemeinsamen Termin (E-Mail vom 10.06.2024) proaktiv ein Gutachten der ‚Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH‘ mit dem Titel „Modernisierung einer Wurfscheibenanlage in Lage Rückbaukonzept“ vom 06.06.2024 ein.

Die im gemeinsamen Termin am 21.05.2024 noch ‚nicht vorliegenden Unterlagen‘ (s.o.), d.h. das Gutachten der ‚Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH‘ mit dem Titel „Modernisierung einer Wurfscheibenanlage in Lage Rückbaukonzept“ vom 06.06.2024, eingereicht mit E-Mail vom 10.06.2024, haben jedoch weiterhin keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Entscheidung der Genehmigungsbehörde.

Seitens der Genehmigungsbehörde wurde in dem gemeinsamen Termin am 21.05.2024 auf folgende Rechtskommentierung hingewiesen, woraus sich für den Antragsteller die Anerkennung einer Rückbauverpflichtung als weitere Genehmigungsvoraussetzung ergebe:

„Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Hs. 1 ist für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zu beseitigen. Diese sog Rückbauverpflichtung ist als „weitere“, also ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben geregelt, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 zu beurteilen sind. Das bedeutet, dass Vorhaben nach diesen Vorschriften nur zugelassen werden können, wenn zusätzlich zu den in § 35 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vorhaben die Verpflichtungserklärung vorliegt. Das Anerkenntnis der Rückbauverpflichtung in Gestalt einer Verpflichtungserklärung ist konstitutiv für die Genehmigungserteilung (BVerwG Urt. 17.10.2012 - 4 C 5.17).“

Vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 152. EL Oktober 2023, BauGB § 35 Rn. 165a

Mit E-Mail vom 24.05.2024 wurde die entsprechende Erklärung zur Verpflichtung zum Rückbau des Vorhabens nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung (Ausnahme von der Verpflichtung zum Rückbau: Der Teil des Vorhabens, welcher auf die Sicherungskassette entfällt) gemäß § 35 Abs. 5 BauGB (vom 22.05.2024) eingereicht.

Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sind die Kosten für den Rückbau der Schießanlage und den Bereich des Walls, in dem sich das externe Bodenmaterial befindet, sowie die Kosten für die Entsorgung des belasteten externen Bodenmaterial zugrunde zu legen. Die vom Antragsteller ermittelte Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der baulichen Anlagen(teile) wurde auf Plausibilität geprüft und eigene Angebote eingeholt. Die Festlegung der Bankbürgschaft auf 200.000 Euro wird als angemessen angesehen. Werden die mittleren Beträge angesetzt, bewegt man sich im Bereich von ca. 241.000,- Euro. Mit dem Antragsteller verständigte man sich auf 200.000,- €. Eine Aktualisierung der Rückbaubürgschaft wird ggf. nach Fertigstellung der baulichen Anlagenteile erfolgen. Auf einen Inflationszuschlag wurde verzichtet. Dieser kann nicht sicher für die kommenden 10, 20 oder mehr Jahre vorausgesagt werden. Im Rahmen von nachträglichen Anordnungen kann bei Bedarf zukünftig die Summe nachträglichen erhöht werden. Je nach zukünftiger Preisentwicklung, besteht für die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde somit auch für die Zukunft die finanzielle Absicherung des Rückbaus nach Nutzungsaufgabe.

Die Ermittlung der Kosten für den Rückbau, Transport- und Deponierungskosten des Wallmaterials erfolgte ebenfalls anhand von eingeholten Angeboten (siehe Anhang zum Genehmigungsbescheid).

3.2.5 Bauordnungsrecht

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Fachteam Bauordnung - als Untere Bauordnungsbehörde der Stadt Lage die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen zum Baurecht bzw. für die hier nach § 13 BImSchG einkonzentrierte Baugenehmigung für das Vorhaben vorgeschlagen.



Diese Stellungnahme wurden teilweise abgeändert. Unter anderem wurden veraltete Rechtsgrundlagen zitiert und Nebenbestimmungen verfasst, die bereits über die Antragsunterlagen dargestellt bzw. abgearbeitet wurden (zum Beispiel die Berechnung und Darstellung der Abstandsflächen). Die Einhaltung des Schallschutzes wird über die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt. Die Ausweichstellen neben der Zuwegung werden antragsgemäß entgegen der Stellungnahme nicht zurückgebaut. Die weiteren Hinweise und Aspekte die die wasserrechtlichen Belange berühren wurden der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Diese wurden dort im Rahmen der fachlichen Stellungnahme berücksichtigt und entsprechend gewürdigt (s. hierzu im Detail die Ausführungen unter 3.7).

3.3 Brandschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 - Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde zum Brandschutz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.4 Landschafts- und Naturschutz

Da das Baugrundstück in einem durch den Landschaftsplan Nr. 8 „Lage“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt, ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, denn in Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s.o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Allerdings kann in berechtigten Einzelfällen gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. Gliederungs-Nr. 2 C des o.g. Landschaftsplanes eine Ausnahme von dem o.g. Verbot erteilt werden. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen vor. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die in erster Linie der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG soweit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen des Antragstellers mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen sind (§ 13 BNatSchG). Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG dar; von daher ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Durch die Aufstellung und die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans kommen Sie den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung nach, so dass die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG und die Zustimmung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden konnten.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften unter § 44 BNatSchG dienen dem Schutz und der Erhaltung von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten und sind daher bei den geplanten Vorhaben besonders zu beachten und anzuwenden.

Erläuterungen:

Zu Punkt E-1 und E-12:

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften unter § 44 BNatSchG dienen dem Schutz und der Erhaltung von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten und sind daher bei den geplanten Vorhaben besonders zu beachten und anzuwenden. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Feldlerche ist die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vor Baubeginn und die andauernde Wirksamkeit während des Baubetriebs und nach Beendigung zu überprüfen. Das bedeutet nicht, dass Feldlärchen tatsächlich vorhanden sein müssen, sondern die korrekte Ausführung und Pflege der Fläche ist im Rahmen des Wirksamkeitsnachweises zu bewerten. Ziel dieser Maßnahme ist die Population der Feldlerche insgesamt dadurch zu unterstützen.



Zu Punkt E-2:

Durch die Eintragung der Kompensationsflächen und die damit verbundene Nutzung in das Grundbuch wird eine langfristige Sicherung gewährleistet, insbesondere wenn sich die Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers befinden. So ist auch für Dritte bei Verkauf oder Verpachtung der Fläche die Nutzbarkeit nachvollziehbar.

Zu Punkt E-4:

Eine Zaunanlage stellt eine Barriere für die sich frei in der Landschaft bewegende Fauna dar und grenzt den eingezäunten Bereich für Groß- und Kleinfafauna aus. Dies ist nicht mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Nach § 1 (2) BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt lebensfähige Populationen wild lebender Tiere zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. Bei Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen ist der Erhalt der Durchlässigkeit für die Kleinfafauna vertretbar.

Zu Punkt E-5:

Durch die Versiegelung bisher belebter Vegetationsfläche würde der Naturhaushalt erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Unter dem Begriff "Naturhaushalt" fasst man das komplexe Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren, wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt zusammen. Eine negative Veränderung ist immer dann anzunehmen, wenn die den Naturhaushalt konkret ausmachenden einzelnen Ökosysteme im Hinblick auf die in ihnen ablaufenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse durch menschliche Einwirkung nachteilig beeinflusst werden. Erheblich und nachhaltig ist die Beeinträchtigung dann, wenn ernsthafte und schwerwiegende oder dauerhafte Funktionsstörungen des betroffenen Ökosystems eintreten, dieses mithin seine bisherige Funktion nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann.

Zu Punkt E-6:

Beleuchtungsanlagen erzeugen erhebliche Lichtemissionen, die auf die Tierwelt irritierend einwirken können. Mit der Einschränkung des Beleuchtungsradius und der Ausrichtung nach unten ausschließlich auf den zu beleuchtenden Platz werden die Emissionen auf ein Natur verträgliches Maß reduziert, um keinen Verstoß gegen § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz zu erzeugen.

Zu Punkt E-14:

Die Kompensationsflächen dienen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft entstanden sind. Auf diesen Flächen hat der Schutz der Natur Vorrang, so dass hier auf das Einbringen von jagdlichen Reviereinrichtungen mit den damit verbundenen Störungen (Befahren der Flächen, Störung von Rückzugsräumen, etc.) zu verzichten ist. Da durch jagdliche Tätigkeiten und Störungen des Naturhaushaltes die ursprünglich ermittelte, dem Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung gestellte Kompensationsfläche im Wert verringert wird (sie kann ihre Funktion als Kompensation nicht vollständig erfüllen), müsste wegen der jagdlichen Nutzung eine Neuberechnung sowie Vergrößerung der Kompensationsmaßnahme erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen steht die Errichtung jagdlicher Einrichtungen auf Kompensationsflächen den Zielen des Naturschutzes entgegen.

Zu Punkt E-15:

Durch die Eintragung in das Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer als „Ausgleichsfläche für den Naturschutz“ wird die langfristige Bewirtschaftung der Fläche im Sinne des Naturhaushaltes gewährleistet.

3.5 Abfallwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügte Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Diese eignen sich dazu nachhalten bzw. vorab kontrollieren zu können, dass nur externes Bodenmaterial angeliefert wird, welche für das technische Bauwerk (Wallherstellung) zulässig ist.

3.6 Bodenschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen. Über diese

wird sichergestellt, dass die rechtlichen Anforderungen bezüglich der Sanierungsmaßnahme im vollem Umfang nachgekommen wird.

3.7 Wasserwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Für die Sicherstellung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Hinsichtlich noch weitere im Verfahren geäußelter Kritik an der Planung bzw. Antragsunterlagen wurde seitens der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe ergänzend zu nachfolgenden Punkten ausgeführt:

- Überschwemmungsgefahr für den Parkplatz
 - Die Gefahr von Überschwemmungen ist der Antragstellerin bekannt und bewusst. Bei einer Überflutung des Parkplatzes besteht keine Gefahr für die Umwelt. Im Überschwemmungsfall kann der Parkplatz nicht genutzt werden, ein Schießbetrieb wird in diesem Fall ohnehin nicht stattfinden. Sofern Schäden an den Anlagen des Vereins entstehen, hat dieser die notwendigen Sanierungsarbeiten durchzuführen. Eine Verwallung bzw. Erhöhung des Parkplatzes würde nur zu einem Eingriff in den vorhandenen Retentionsraum führen.
- Fehlender Überflutungsschutz und abschwemmen von Bleischrotten.
 - Ein Überflutungsnachweis wird erbracht um anliegende Infrastruktur wie öffentliche Straße und benachbarte Bebauung vor einer Überflutung bei Regenereignissen einer Wahrscheinlichkeit bis zu 30 Jahren zu schützen. Da sich im umliegenden Bereich nur die Zufahrtstraße zu der Schießanlage und keine weitere Nachbarbebauung befindet findet diese Regelung hier keine Anwendung. Des Weiteren wird die Fläche die mit dem Bleischrot beaufschlagt wird so angelegt, dass sie zum Wall hin geneigt ist. Von einer Abdrift des Bleischrots bei einem Starkregen ist daher und auf Grund des hohen Gewichts des Schrottes nicht zu rechnen, zumal diese zuerst zwei Absetzeinrichtungen passieren müssen.
- Löschwasserreserve ist nicht ausreichend.
 - Die Unterlagen wurden bereits nachgereicht und geprüft.
- Es liegt noch keine Bemessung der abflusslosen Grube vor.
 - Die Unterlagen wurden nachgereicht und geprüft.
- Die baulichen Anlagen und Anfüllungen sind mit einem Mindestabstand von 3,00 m zur Böschungsoberkante des Gewässers zu errichten, um eine Unterhaltung zu ermöglichen.
 - Dieser Forderung über die wasserrechtlichen Nebenbestimmung Rechnung getragen (Abschnitt III Buchstabe H-10).
- Kein ausreichender Abstand des Rückhaltebeckens zum Gewässer etc.
 - Dieser Anmerkung wird über die wasserrechtlichen Nebenbestimmung Rechnung getragen (Abschnitt III Buchstabe H-11).
- Vor dem Baubeginn ist eine Planung für die Gewässeroffenlegung und -renaturierung vorzulegen und mit dem FT Stadtentwässerung der Stadt Lage sowie der UWB (hier: Kreis Lippe) abzustimmen.
 - Dieser Forderung über die wasserrechtlichen Nebenbestimmung Rechnung getragen (Abschnitt III Buchstabe H-13).
- Nach der Errichtung der Wallanlage sind die geplanten Ausweichstellen entlang des Lönsweges zurückzubauen und als Gewässerrandstreifen auszubilden.



- Dieser Forderung über die wasserrechtlichen Nebenbestimmung Rechnung getragen (Abschnitt III Buchstabe H-15).

3.8 Arbeitsschutzrecht

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.9 Landwirtschaftskammer NRW

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Landwirtschaftskammer NRW seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

3.10 Stadtwerke Lage (örtlicher Wasserwerksbetreiber)

Das Anlagengelände liegt außerhalb der ausgewiesenen Zone 3 des WSG Lage-Hardissen. Die Trinkwasserversorgung ist nicht betroffen, da die Grundwasserströme nicht aus dem Bereich der Anlage kommen, sondern überwiegend aus süd-westlicher Richtung. Die Brunnenanlage der Stadtwerke Lage GmbH befindet sich süd-östlich des Vorhabenstandorts.

Entgegen der Stellungnahme der Stadtwerke Lage GmbH ist richtig zu stellen, dass das Heilquellenschutzgebiet der Stadt Bad Salzuflen zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht rechtskräftig war, sondern sich im Status der Festsetzung befand. Mit Bekanntmachung der Heilquellenschutzgebietsverordnung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2023, trat die Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes "Bad Salzuflen" mit Datum vom 07.08.2023 nunmehr in Kraft.

Im Entwurf und der nunmehr finalen Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ wird die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Tontaubenschießständen in Zone A verboten. Diese Aussage trifft allerdings nicht auf den Standort des Vorhabens zu. Der Standort des Wurftaubenschießstandes befindet sich in der Zone B (quantitativ) des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“. Gemäß der Anlage A zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ (Auflistung der genehmigungsbedürftigen und verbotenen Handlungen und Maßnahmen in den geplanten Schutzgebieten) ist in der Zone B die Errichtung von Tontaubenschießständen nicht ausgeschlossen.

3.11 Stellungnahme der Fa. Westnetz GmbH (Gasleitungsbetreiber)

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Westnetz GmbH seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.12 Stellungnahme der Stadt Lemgo

Bezüglich der Anmerkungen der Stadt Lemgo zur den An- und Abfahrtswegen von LKW, ist zu erläutern, dass die Verkehrsführung außerhalb des Anlagengrundstücks nicht im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geregelt werden kann. Eine Genehmigung nach dem BImSchG ist eine anlagenbezogene Genehmigung. Dementsprechend können keine weitergehenden Anforderungen über das Anlagengrundstück hinaus von der Antragstellerin gefordert werden oder entsprechende Nebenbestimmungen in eine Genehmigung aufgenommen werden.

3.13 Stellungnahme von Straßen NRW

Straßen NRW wurde über das Vorhaben im Rahmen der Verfahrensbeteiligung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten, da die Zuwegung über die Liemer Straße (L968) erfolgt. Mit Schreiben von 23.02.2021 wurde seitens Straßen NRW mitgeteilt, dass keine Bedenken zum beantragten Vorhaben bestehen



4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigene Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter Punkt 2. „Einwendungen“ im Einzelnen abgearbeitet.

4.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende (anderweitige) Anlagen. Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Seitens der Antragstellerin wurde im Rahmen der Antragsstellung die Durchführung einer UVP mitbeantragt, sodass eine Vorprüfung entfallen konnte (§ 7 Abs. 3 UVPG).

4.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

4.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter dem Kapitel Schallimmissionen wie folgt nachvollziehbar aus: „Da bei Schießanlagen generell von einer Lärmbelastigung der Nachbarschaft auszugehen ist, wurde im Rahmen eines Schallgutachtens überprüft, ob die Immissionsrichtwerte im Zuge des Vorhabens eingehalten werden können. Die Beurteilungsgrundlage zur Ermittlung der Schießgeräuschemissionen stellt hierbei die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA Lärm“ in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 3745 Blatt 1 „Beurteilung von Schießgeräuschemissionen“ dar (IBW 2020). Der Betreiber der Wurfscheibenanlage ist nach § 5 BImSchG dazu verpflichtet, die Anlage in derartiger Weise zu errichten und zu betreiben, dass schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Schießgeräusche) entgegengewirkt wird.“



Die Einwendungen befassen sich auch mit diversen Aspekten zum Thema Schall. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Bewertung

Grundlage der Berechnung von Schießgeräuschimmissionen aus Einzelschusspegeln, Schusszahlen und Zuschlägen für Ruhezeiten und Impulshaltigkeit bildet die VDI 3745 Blatt 1 „Beurteilung von Schießgeräuschimmissionen“ zusammen mit der Normenreihe DIN EN ISO 17201 und DIN ISO 9613-2. Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren zur Bestimmung und Prognose der Schießgeräusche von Handfeuerwaffen von zivilen Schießanlagen. Eine Bewertung der Ergebnisse bzw. Geräuschimmissionen erfolgt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm.

Die überprüfte Schallimmissionsprognose kommt zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass mit maximal 3800 Schuss (worst-case-Betrachtung) im Tagzeitraum der maßgebliche Richtwert des am stärksten betroffenen Wohnhaus noch eingehalten wird. Durch den Lärmschutzwall und Lärmschutzwand an der offenen Seite des Walls werden diese Werte nochmals deutlich verringert.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen oder Infraschall geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Schall wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Die maximal täglich mögliche Schusszahl (worst-case-Betrachtung) ist im Tenor als Obergrenze festgeschrieben. In den Nebenbestimmungen werden die weitergehenden Anforderungen aus der Prognose für verbindlich erklärt, z.B. die Verwendung schalladsorbierender Baumaterialien zur weiteren Reduzierung der Schallemissionen. Diese zusätzlichen Maßnahmen wurden rechnerisch im Sinne einer worst-case-Betrachtung nicht berücksichtigt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.3.2 Staubemissionen

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter dem Kapitel Schallimmissionen wie folgt nachvollziehbar aus: „Neben den Schallimmissionen ist bau- und anlagenbedingt mit weiteren Immissionen zu rechnen, die von den verwendeten Bau- und Transportgeräten ausgehen. Hierbei sind Staub- sowie Luftschadstoffimmissionen zu nennen. Um eine vermehrte Staubentwicklung zu unterbinden, sind an trockenen Tagen die Fahrwege und Reifen der Baumaschinen zu befeuchten. Luftschadstoffe entstehen durch die Verbrennungsmotoren und können durch die Verwendung möglichst umweltschonender Geräte und einen ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb verringert werden. Diese Staub- und Schadstoffimmissionen entstehen temporär und entfallen nach Abschluss der Bauarbeiten.“

Bewertung

Durch entsprechende Nebenbestimmungen für die Errichtungsphase ist sichergestellt, dass eine Staubentwicklung während der baulichen Maßnahmen unterbunden bzw. nach dem Stand der Technik möglichst auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Aufgrund der Materialien die im Rahmen der baulichen Erweiterung verwendet werden ist eine Staubentwicklung in diesem Fall als belästigende Immission, nicht als dauerhafte Gefährdung einzustufen. Zudem liegen die nächstgelegenen Immissionsorte mindestens ca. 650 Meter von der Schießanlage entfernt.

Insbesondere für Lkw werden sogenannte Typengenehmigungen erteilt. Nur mit Typengenehmigungen dürfen Fahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen und in Serie vom Hersteller gefertigt werden. Die Typengenehmigung steht dabei für die Erfüllung der gesetzlichen Sicherheits- und Umweltstandards (hier insbesondere Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaswerte).



Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Luft sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden zu Staubemissionen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter dem Kapitel Schallimmissionen wie folgt nachvollziehbar aus:
„[...] Da durch die intensive Nutzung der Wurfscheibenanlage nicht damit zu rechnen ist, dass sich Quartiere auf dem Gelände der Anlage befinden, sind durch die Modernisierungsarbeiten und den Umbau der Schießstände keine Auswirkungen zu erwarten. Weiterhin werden potenzielle Quartiere in umliegenden Lebensraumstrukturen nicht beansprucht. Essentielle Jagdhabitats von Fledermäusen werden nicht beansprucht.“

Vögel

Es kommt durch die Beanspruchung von Ackerflächen zu einem Lebensraumverlust von Offenlandarten. Weiterhin wird bauzeitlich die Wurfscheibenanlage selbst, die ein Nahrungshabitat darstellt, beansprucht. Durch den Baustellenbetrieb sind vor allem bodenbrütende Vogelarten gefährdet. Betroffenheiten ergeben sich durch das Vorhaben für folgende planungsrelevante Arten:

- Feldlerche
- Feldsperling

Weiterhin sind durch geringfügige Gehölzrodungen Brutvögel der sog. „Allerweltsarten“ betroffen. Hier kommt es zu einem Lebensraumverlust und einem erhöhten Verletzungs- / Tötungsrisiko.

Amphibien

Mit Betroffenheiten der Artgruppe der Amphibien ist nicht zu rechnen, da ein Vorkommen relevanter Arten im Zuge der faunistischen Kartierungen ausgeschlossen werden konnte. Ein ordnungsgemäßer Baustellenbetrieb sichert den Gewässerschutz, welcher mit Maßnahmen zum Gewässerschutz gleichermaßen dem Schutz der am Haustenbach und in angrenzenden Landlebensräumen anzutreffenden nichtplanungsrelevanten Arten dient.

Libellen

Auswirkungen auf nichtplanungsrelevante werden durch einen ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb, der gleichermaßen dem Gewässerschutz dient, vermieden. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurde im Vorfeld ausgeschlossen.

Unter Einbeziehung der in Kap. 11 beschrieben (artenschutzrechtlichen) **Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** sind die oben beschriebenen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere als **nicht erheblich** einzustufen.

Pflanzen

Insgesamt werden rd. 12 ha der vorhandenen Biotoptypen durch das Vorhaben, die Instandsetzung von Zuwegungen und umweltplanerische Maßnahmen im Nahbereich beansprucht. Den größten Anteil bilden hierbei intensiv genutzte Ackerflächen. Zudem ergibt sich zudem eine Neuversiegelung von rd. 8 ha insbesondere durch den geplanten Wallkörper, vorgesehene Zuwegungen und Bauwerke.

Die Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung und der Abstimmung mit dem Kreis Lippe im Jahr 2019 innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) bilanziert.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen betreffen zum großen Teil Biotoptypen mit einer geringfügigen Bedeutung (Wertstufe 2 bis 3). Aufgrund der geringen Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen, wird der Verlust als **nicht erheblich** eingestuft. Der mit dem Eingriff“



Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hinsichtlich der relevanten Tier- und Pflanzenarten wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt/vorgeschlagen. Bzgl. der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird auf die naturschutzfachliche Begründung und die ausführliche Darstellung, Bewertung und Abarbeitung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz verwiesen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Artenschutz geben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

4.4.2 FFH-Gebiete

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird hierzu nachvollziehbar ausgeführt:

„In einer Entfernung von ca. 1,2 km zur westlichen Vorhabengrenze liegt das FFH-Schutzgebiet „Hardisser Moor“ (DE-3918-301) (LANUV NRW 2020a). Durch den gegebenen Abstand zum ausgewiesenen Schutzgebiet ist gemäß der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe eine FFH-Vorprüfung entbehrlich (KREIS LIPPE 2019).“

Der Vorhabenstandort liegt deutlich außerhalb des FFH-Schutzgebiets.

Bewertung

Da sich das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebiets befindet, liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.5 Schutzgut Landschaft

4.5.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird zum Landschaftsbild nachvollziehbar ausgeführt:

„Eine nachhaltig störende Fernwirkung des geplanten Walkkörpers ist nach Abschluss der Gestaltungsmaßnahmen nicht abzusehen, da im Landschaftsraum bereits natürlicherweise ein bewegtes Relief und teilweise ausgeprägte Gehölzstrukturen vorhanden sind. Dieses sind vor allem die Waldflächen und Biotopkomplexe im Bereich der „Feenheide“, die bestehenden Abgrabungsflächen (tlw. rekultiviert) sowie die Auengehölze der nördlich verlaufenden Bega. Da innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG-Zone 2) nur wenige (extensive) Grünlandbereiche vorhanden sind, stellen die Begrünungsmaßnahmen auf der Wallrückseite in einer sonst durch intensive Landwirtschaft geprägten Umgebung eine wertige Ergänzung der Landschafts- und Lebensraumelemente dar. Bezüglich der Wirkungen auf das Landschaftsbild im direkten Umfeld des Vorhabens erfolgt eine Einbindung in das Landschaftsbild durch geplante Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungsstrukturen, der örtlichen Topographie und der als Sichtschutz nutzbaren Bestandsgehölze (KBL 2021b). Dennoch sind Beeinträchtigungen auf die lokalen Landschaftsbildeinheiten zu erwarten. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch das Vorhaben voraussichtlich Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigt werden, die insgesamt eine mittlere Wertigkeit aufweisen (LANUV NRW 2020a).“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist.



Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Die herzustellenden Kompensationsflächen dienen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft entstehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch festgeschriebene Kompensationsflächen ausgeglichen. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6 Schutzgut Boden

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird nachvollziehbar ausgeführt:

„Durch die geplante Wallanlage und den vorgesehenen Schießplatz werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und teilweise vollständig versiegelt. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Zudem sind teilweise verunreinigte, aber schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich dabei um eine Flächengröße von ca. 8 ha (Neuversiegelung). In diesem Zusammenhang ist jedoch die Vorbelastung der überbauten Böden zu berücksichtigen, die im Rahmen der geplanten Modernisierung saniert werden. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgrund der Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden als allgemein erheblich einzustufen. Unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Sanierungsmaßnahmen sowie der gegebenen Vorbelastung sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.“

Bewertung

Unter Berücksichtigung des Vorhabens sind Eingriffe in den Boden unvermeidbar. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Es ist zudem festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Durch das Vorhaben werden zudem schädliche Bodenverunreinigungen beseitigt und bauliche Vorkehrungen getroffen, die neue schädliche Bodenverunreinigungen verhindern. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.7 Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell abgehandelt.

Abfälle werden in erster Linie durch den Schießbetrieb entstehen (insb. Bleischrotte, Hülsen- und Wurftaubenreste). Diese sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der angelieferte Boden für den Erdwall ist entsprechend den einschlägigen Normen vor Anlieferung bzw. Einbau zu beproben.

Bewertung

Durch den Antragsinhalt und den seitens der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreis Lippe beigesteuerten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die abfallrechtlichen Anforderungen an die Errichtung des Wallbauwerks und dem Betrieb der Schießanlage nachgekommen wird.



Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen sind sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.8 Schutzgut Wasser

4.8.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Während des Betriebs der Anlage sind keine relevanten wassergefährdenden Stoffe auf der Anlage vorhanden. Allein während der Bauphase sind relevante Mengen aufgrund der Baumaschinen vor Ort vorhanden.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe während der Bauphase in den Baumaschinen eingesetzt. Das Betanken der Baumaschinen erfolgt auf einem AwSV-konformen Abfüllplatz. Vorkehrungen zur Vorbeugung und Gefahrenabwehr (z.B. das Vorhalten von Ölbindemittel) für den Fall von Leckagen sind über die Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben während der Bauphase konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht erforderlich.

4.8.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung

Das Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone B des geplanten Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Weitere wasserrechtliche Schutzgebietskategorien sind ebenfalls nicht betroffen.

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter 6.4.2 plausibel und nachvollziehbar hierzu aus: „Die Schießanlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die langjährigen Grundwasserstandsaufzeichnungen belegen, dass das Grundwassergefälle dauerhaft zur Bega gerichtet ist, sodass ein Abstrom in Richtung des Wasserwerks Lage-Hardissen ausgeschlossen werden kann. Das in der Ausweisung begriffene Wasserschutzgebiet der Fassung Begatal wurde aufgrund der Fördermengenreduzierung deutlich zurückgenommen und beinhaltet nicht mehr den Verlauf der Bega, daher ergeben sich auch keine potenziellen Betroffenheiten bei der Grundwasserentnahme (SCHMIDT + PARTNER 2019). Für den langfristigen Betrieb der Wurfscheibenanlage ist die Konzeption eines Monitorings zur Grundwasserüberwachung einzubeziehen. Dieses Konzept zur Grundwasserüberwachung ist periodisch in Jahresberichten auszuwerten (SCHMIDT + PARTNER 2019).“

Bewertung

Der Standort des Wurftaubenschießstandes befindet sich nach der Heilquellenschutzgebietsverordnung in der Zone B (quantitativ) des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“. Gemäß der Anlage A ist in der Zone B die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Tontaubenschießständen nicht ausgeschlossen. Die Schutzgebietsverordnung sieht ein Verbot derartiger Anlagen lediglich in der Zone A (qualitativer Schutz) vor. Insofern liegt hier auch nach Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung für die Errichtung oder Änderung derartiger Schießstände kein Ausschlussgrund vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert, sodass alle verhältnismäßigen Maßnahmen festgeschrieben wurden, um eine Gefährdung des Grundwassers vorzubeugen. Weitergehende Auflagen waren nicht erforderlich.



4.8.3 Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter 6.4.2 plausibel und nachvollziehbar hierzu aus: „[...] sind vorhandene Oberflächengewässer durch das Vorhaben teilweise betroffen. Hierzu zählt der direkt westlich verlaufende Haustenbach. Eine direkt angrenzende, derzeit begradigte und naturferne [überwiegend trockenliegende] Grabenstruktur wird im Zuge von geplanten ökologischen Aufwertungsmaßnahmen in ihrer Hydromorphologie lokal verändert, jedoch in diesem Rahmen voraussichtlich aufgewertet. Zur Ableitung, Behandlung und Retention von Niederschlagswasser auf dem geplanten Gelände bis zur Einleitung in den Vorfluter (Haustenbach) wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept umfasst die geordnete Oberflächenentwässerung im Endzustand sowie während der vergleichsweise langen Bauzeit (BOCKERMANN FRITZE 2020).“

Bewertung

Die aktuelle Situation, insbesondere die der überwiegend trockenliegende Grabenstruktur, wird im Zuge der Maßnahme aufgewertet. Dies erfolgt unter Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die geschilderten Auswirkungen auf das Vorhaben sind mit Durchführung der geschilderten Aufwertungsmaßnahmen positiv zu bewerten. Eine erhebliche negative Umweltauswirkung ist daher nicht gegeben und stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen.

4.9 Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einer kleinräumigen Veränderung der Klimabilanz. Die befestigten Flächen werden zukünftig zu Zeiten früherer Kalt- und Frischluftproduktion die tagsüber gespeicherte Wärme zur Nachtzeit wieder abgeben und für eine Aufheizung der Umgebung sorgen. Die Wirkungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch von untergeordneter Bedeutung. Durch die Kompensationspflanzungen auf dem Anlagengelände, insbesondere auf der Wallrückseite treten dem eher abkühlender Effekte entgegen. Luftschadstoffe werden durch die Schüsse verursacht. Klimagase werden durch die Nutzung der Anlage ansonsten nicht im relevanten Umfang entstehen. Lediglich der An- und Abfahrverkehr mittels Fahrzeugen wird Luftschadstoffe und Klimagase freisetzen. Während der Bauphase entstehen Luftschadstoffe und Klimagase in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Dies ist jedoch auf die Dauer des Baustellenbetriebs beschränkt.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden, auch wenn diese wie hier, offensichtlich sind. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen, da sie zeitlich auf die Errichtungsphase begrenzen sind. Anforderungen an Fahrzeuge hinsichtlich Luftschadstoffen und Klimagasen können im Rahmen einer BImSchG-Genehmigung nicht getroffen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.10 Denkmalschutz, Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter 6.7 plausibel und nachvollziehbar hierzu aus: „Innerhalb des Vorhabenbereiches und dessen näherem Umfeld befinden sich keine Bau-denkmale. Auswirkungen auf die Sichtbarkeit der Baudenkmale, beispielweise im Stadtteil Hagen oder der Siedlungsbereiche bei Lückhausen, bestehen zukünftig nicht. Potenziell können Objekte, bei denen es sich um Bodendenkmäler handeln kann, im Untersuchungsraum und Vorhabenbereich vorhanden sein“
[...]



Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich einzustufen.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG NRW. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch das beantragte Vorhaben insgesamt nicht beeinträchtigt. Die Untere Denkmalbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Eine Erlaubniserteilung gem. § 9 DSchG war nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Gründe die gegen die Genehmigung des Vorhabens sprechen sind nicht ersichtlich.

4.11 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch das Vorhaben überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und weitere Flächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Die Wallrückseiten werden höherwertig für Tier- und Pflanzenwelt hergerichtet als dies auf den aktuell intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bisher der Fall war. Zudem entsteht durch die Rekultivierungsschicht auch wieder ein gewisses Wasserrückhaltevermögen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft und der nächstgelegenen Wohnbebauung relevant ist. Während die Realisierung des Vorhabens auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Tier und Pflanzen nach Vollendung des Vorhabens positiv aus. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.12 Gesamtbewertung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen insbesondere in den Schallimmissionen des Schießbetriebs und den dadurch anfallenden Abfällen (insbesondere Bleischrot, Patronenhülsen, Wurfscheibenresten). Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Raum sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren



unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

4.13 Genehmigungsentscheidung und umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages und die integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Erweiterung bzw. Modernisierung und den Betrieb der Anlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheids festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung war somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden erheben.

Hinweise

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

gez.
Kerkmann

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz



LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz

ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke

VIII. Anhang

1. Berechnung Sicherheitsleistung bauliche Anlagen

Berechnung der Sicherheitsleistung durch Fremdleistung (Räumung)								
Größenordnung	Bezeichnung	Quelle Antragsteller	Quelle Antragsteller	Eigene Abfrage 1	Eigene Abfrage 2	Eigene Abfrage 3	Ergebnis zwischen Abfrage 1,2,3	
		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe		
1.	10.000 qm	Versiegelte Fläche aufnehmen auf LKW und abfahren, inkl. Entsorgung. Dicke bis 25 cm.: Es handelt sich um Asphaltflächen, Pflasterflächen und wassergebundene Flächen. Der Asphalt ist neu, also PAK-frei. Das gewonnene Material ist komplett rc-fähig.	61.000,00 €	61.500,00 €	125.000,00 €	89.000,00 €	112.500,00 €	89.000,00 €
2.	700 cbm	Abbruch und Entsorgung Diverse Stahlbetonkonstruktionen, teils mit Holzverkleidung: Leichtbauweise ohne Isolierung mit Holzdachstuhl und Blechverkleidung	6.300,00 €	6.195,00 €	29.400,00 €	11.830,00 €	35.000,00 €	29.400,00 €
3.	700 cbm "Tunnel"	Abbruch und Entsorgung Stahlbetonkonstruktionen Dicke 25 cm: Stahlbeton unterirdisch. Deshalb teurer.	32.200,00 €	29.400,00 €	56.000,00 €	15.050,00 €	52.500,00 €	52.500,00 €
4.	Remise, pauschal (Maße: 11*20,3*4,9 m)	Abbruch und Entsorgung einer Remise, Pauschal: Beton mit Holzsparren und Blechdach	2.500,00 €	2.700,00 €	19.695,00 €	12.400,00 €	27.500,00 €	19.695,00 €
5.	Clubhaus von 2008 550 cbm (laut Bauakte 358 cbm)	Abbruch und Entsorgung Steingebäude mit Holzverkleidung und Isolierung	8.497,50 €	8.635,00 €	12.650,00 €	9.680,00 €	12.500,00 €	12.500,00 €
		Summe Netto:	110.497,50 €	108.430,00 €	242.745,00 €	137.960,00 €	240.000,00 €	203.095,00 €
		Summe Brutto:	131.492,03 €	129.031,70 €	288.866,55 €	164.172,40 €	285.600,00 €	241.683,05 €
		Summe der einzelnen Höchstpreise (gelb markierte Angaben), Brutto:			304.818,50 €			

Auswahl der Gesamtsumme für den Rückbau der baulichen Anlageteilen
Im Sinne einer möglichst kostendeckenden Bestimmung der Sicherheitsleistung wurden aus den 5 Angeboten zu den Positionen 1-5 die jeweils höchste Position ausgewählt und aufsummiert. Inkl. MwSt. ergibt sich der aufgeführte Endbetrag. Dieser liegt vergleichsweise marginal über den 2 höchsten Angeboten für den Rückbau der baulichen Anlagen (vergleiche Eigene Abfrage 1 und 3). Auf einen Inflationszuschlag wurde verzichtet. Dieser kann nicht sicher für die kommenden 10, 20 oder mehr Jahre vorausgesagt werden. Im Rahmen von nachträglichen Anordnung kann bei Bedarf zukünftig die Summe nachträglichen erhöht werden. Je nach zukünftiger Preisentwicklung, besteht für die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde somit auch für die Zukunft die finanzielle die Absicherung des Rückbaus nach Nutzungsaufgabe.
gez. Kerkmann
Nachtrag hierzu vom 23.05.2024:
Im Zuge einer Abstimmung mit dem Antragsteller zum Genehmigungsentwurf einigte man sich auf einen finalen Betrag von **200.000 Euro (Brutto)**. Eine Aktualisierung der Rückbaubürgschaftshöhe wird ggf. nach Fertigstellung der baulichen Anlagenteile erfolgen. Die Festlegung der Bankbürgschaft auf 200.000 Euro wird als angemessen angesehen und wurde für den Bescheid aufgenommen. Der ursprüngliche Betrag stellt aus allen Einzelpositionen die Maximalsumme dar, die im Vergleich der Angebote sehr nach oben ausreist. Werden die mittleren Beträge angesetzt, bewegt man sich im Bereich von ca. 241.000,- Euro. Eine Aktualisierung der Rückbaubürgschaft wird ggf. nach Fertigstellung der baulichen Anlagenteile erfolgen.
gez. Kerkmann

2. Berechnung Sicherheitsleistung Wallbauwerk

Berechnung der Sicherheitsleistung durch Fremdleistung (Räumung) - Rückbau Gesamtwall bei Verbleib der Sicherungskassette			
Größenordnung	Bezeichnung	Summe	Summe
700.000 t * 31,83 € (Brutto)	Verladen, Abkippen und Transport nach Dortmund (ca. 120 km)	22.281.000,00 €	
700.000 t * 8,- € (Brutto)	Verladen, Abkippen und Transport nach Herford (ca. 30 km)		5.600.000,00 €
700.000 t * 64,26 € (Brutto) [54,-€ + 19 % MwSt.]	Kosten Deponie Dortmund	44.982.000,00 €	
700.000 t * 62,83 (Brutto) [48,00 € + 19% MwSt. + 10%*]	Kosten Deponie Reesberg, Herford		43.981.000,00 €
(* = 10 % Verwaltungsaufschlag für Anlieferungen aus Kreis Lippe)		Summe Brutto:	49.581.000,00 €
			67.263.000,00 €

Auswahl der Gesamtsumme für den Rückbau der baulichen Anlageteilen
Im Sinne einer möglichst kostendeckenden Bestimmung der Sicherheitsleistung wurden 2 Deponien angefragt und die Transportkosten zu den Deponien bestimmt. Insgesamt ergibt sich dadurch ein relativ homogenes Bild. In Anbetracht der Nähe und Entsorgungsmöglichkeit nach Herford wäre diese Deponie zu favorisieren. Auf einen Inflationszuschlag wurde verzichtet. Dieser kann nicht sicher für die kommenden 10, 20 oder mehr Jahre vorausgesagt werden. Im Rahmen von nachträglichen Anordnung kann bei Bedarf zukünftig die Summe nachträglichen erhöht werden. Je nach zukünftiger Preisentwicklung, besteht für die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde somit auch für die Zukunft die finanzielle die Absicherung des Rückbaus nach Nutzungsaufgabe.
gez. Kerkmann

